J.can.u.
200
h - 5

.. U. 200h - 5 Schwerdling

<36636327100017
<36636327100017
Bayer. Staatsbibliothek

Praktische Anwendung

aller

vom Antritte der Regierung

Sr. k. k. apost. Majestät

Franz des Ersten

Kaisers von Oesterreich

für

die gesammten Erblande

in

geistlichen Sachen (publico ecclesiasticis) ergangenen

Verordnungen

Fünfter Theil,

welcher

die Verordnungen vom 1. Jäner 1813, bis Ende des Jahres 1815

in

einer systematischen Ordnung enthält.

Herausgegeben

von

Johann Schwerdling,

der sämmtlichen Rechte an der Universität zu Wien Doktor, Titular Domherrn von Königgrätz bischöfl. Linzerischen Konsistorial-Rath und Pfarrer.

Krems 1817

bey Anton Kugler, Buchhändler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Dieser gegenwärtige Band, welcher die Fortsetzung der unter der glorreichen Regierung Sr. k. k. apost. Majestät des Ersten, Kaisers von Oesterreich in publico ecclesiasticis ergangenen, oder sonst auf Priester und Seelsorgern näheren Bezug habenden Verordnungen vom 1. Jäner 1813 bis Ende des Jahres 1815 nebst einigen Nachträgen älterer Jahre enthält, ist für diejenigen, welche dieses Werk vollständig besitzen, eigentlich der 10te; für diejenigen aber, welche die Verord-

nungen von 1740 bis 1790 in alphabetischer Ordnung nur in einem Bande haben, der 7te Band des ganzen Werkes.

Ganz leer gelassene Hauptticteln, oder Paragraphen geben einen Beweiß, daß hierüber vom Jahre 1813 bis 1816 keine neue Verordnung erschien.

Erhält dieser gegenwärtige Band eben jene gütige Aufnahme, welche die ersten 9 Bände dieses Werkes zu erhalten das Glück hatten, so bin ich für meine Mühe reichlich belohnt.

Linz den letzten Junius 1816.

Schwerdling.

Inhalt.

Vorrede.
Eintheilung aller k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen.

Erste Abtheilung.

Verordnungen welche die Personen der Geistlichen betreffen.

	Seite.
Von der Bildung zum geistlichen Stande, und Ertheilung der Weihen	5
Von Vergebung der geistlichen Pfründen, den hiezu nöthigen Prüfungen, und dem Präsentationsrechte	16
Von der neuen Pfarreintheilung	21
Von Bischöfen, Dommherrn, Abbées commendatairs, Feldsuperioren, und anderen geistlichen Würden ..	21
Von Ordensgeistlichen	22
Von aufgehobenen und ausgetrettenen Ordensgeistlichen	27

Seite

Von strafbaren Geistlichen 27
Von fremden Geistlichen 27

Zweyte Abtheilung.

Verordnungen, welche die zeitlichen Güter und Habschaften der geistlichen Personen betreffen.

Von Stollgebühren 31
Von anderen Einkünften der Seelsorger .. 31
Von Opfergängen, Opferstöcken, und Klingelbeutel 35
Von dem Kirchenvermögen, und Stiftungskapitalien 35
Von Kirchenrechnungen 43
Von Kirchen = und Pfarrhofgebäuden .. 43
Von verschiedenen Abgaben der Geistlichen. 56
Von dem Amortisationsgesetze, und allem was darauf einen Bezug hat 61
Von dem Vermögen aufgehobener Klöster. 63
Von Kirchen = Geräthschaften aufgehobener Klöster und Kirchen 63
Von den Pensionen ausgetretener Ordensgeistlichen und Nonnen 63
Von Verpflegung der Alters, oder Krankheitshalber zur Seelsorge unbrauchbaren Geistlichen 63
Von den Verlassenschaften der Geistlichen. 64
Von den Sammlungen der Bettelmönche. 72

Von Aufhebung der Bruderschaften, Umstaltung derselben, in die unter dem Titel: der thätigen Liebe des Nächsten, und dem Armeninstitute .. 72

Dritte Abtheilung.

Verordnungen, welche die Rechte und Pflichten der Geistlichen betreffen.

Von der Ordnung des Gottesdienstes .. 127
Von bestehenden, und aufgehobenen Feyertagen 127
Von Prozessionen und Wallfahrten .. 129
Von Bildern, Statuen, Gold, Silber, und wächsernen Opfern, und Opfertafeln 120
Von Reliquien 130
Von Abstellung verschiedener anderer bisher an einigen Orten üblichen Gewohnheiten 130
Vom Unterrichte in der Kirche 130
Vom Unterrichte in öffentlichen Schulen. 134
Zustand der Volksschulen. Allgemeine Schulverordnungen 144
Schulgesetze für die Volksschulen. 149
Schulgebäude 165
Schulpatronat, Schuldirektoren, Schullehrer, und Schulgehilfen ꝛc. 166
Verschiedene Befreyungen und Vorrechte des Lehrpersonales 168

Seite.

Besuch der Schulen, und Sontagsschulen. 175
Privat-Hauslehrer, Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten 178
Nachricht von der Erziehungsanstalt im k. k. Waisenhause zu Wien 190
Von der Taufe, den Taufpathen, und Ausstellung der Taufscheine 237
Von Ehesachen 244
Von Begräbnissen 274
Von der Führung der Trauungs- Tauf- und Todtenbücher 287
Von Vorseegnung der Wöchnerinnen .. 306
Von der Gerichtsbarkeit der Geistlichen 306

Anhang.

Von der Toleranz 213
Von der landesfürstlichen Genehmhaltung (placito regio) 320
Von Exkommunikationsfällen 322
Von der Kundmachung, und Beobachtung der landesfürstlichen Verordnungen in geistlichen Sachen 322
Nachtrag einiger Verordnungen 322

Eintheilung
der
k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen.

Alle Gesetze über geistliche Gegenstände theilen sich in drey Hauptzweige; entweder betreffen sie die Personen der Geistlichen, oder die zeitlichen Güter und Habschaften der Kirche und geistlicher Personen, oder die Rechte und Verbindlichkeiten der Geistlichen.

I.

Die Personen der Geistlichen, die der Landesfürst als Vertreter der Kirche zur genauen Erfüllung ihrer Amtspflichten anhält, oder als Beschützer des Staats, dessen Bürger sie bleiben, nach den allgemeinen Gesetzen leitet, oder

II.

Die zeitlichen Güter und Habschaften der Kirche, und der geistlichen Personen, die er als Vertreter der Kirche zum wahren Besten derselben will angewendet wissen, oder worüber er als Beschützer des Staates, kraft der höchsten landesherrlichen Gerechtsame Anordnungen machet, oder

III.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Geistlichen, die er als Vertreter der Kirche in wesentlichen Dingen mit seinem Ansehen unterstützet, oder als Beschützer des Staats in zufälligen Dingen nach Gutbefinden erweitert oder beschränket.

Erste Abtheilung.

Anwendung der Verordnungen, welche die Personen der Geistlichen betreffen.

Erste Abtheilung.

Anordnung

der

Verordnungen,

welche

die Pensionen der Geistlichen betreffen.

Von der Bildung zum geistlichen Stande, und Ertheilung der Weihen.

§. 1. 2. 3.

Nach Innhalt des hohen Hofkanzley-dekrets vom 3. Juny 1813 an sämmtliche Länderstellen haben Se. Majestät über einen, wegen der in dießseitigen Erziehungshäusern befindlichen Illyrier allerunterthänigst erstatteten Vortrag, zu befehlen geruhet, daß künftig sämmtliche Ordinariate über jede Aufnahme eines Ausländers in die Diözese, oder Seminarium, er mag aus Illyrien, oder anderwärts herkommen, die vorläufige Verwilligung der Landesstelle anzusuchen verpflichtet seyn sollen, und daß von den aufzunehmenden geistlichen Kandidaten die Erklärung abzufodern sey, bevor sie aufgenommen werden, daß sie sich dem

Seelsorgerdienste in den österreichischen Staaten widmen, und als wirklich österreichische Unterthanen sich anerkennen, und dadurch der Freyheit ohne hierwegen erhaltener Erlaubniß auszuwandern, bey sonst zu befahrenden dießfalls bestehenden gesetzlichen Strafen, entsagen wollen.

§. 4. 5. 6.

In Ansehung der theologischen Studien der hierländigen Stifte ist von Sr. Majestät durch Hofkommissionsdekret vom 18. Junius 1813 an die Niederösterreichische Regierung folgende allerhöchste Entschliessung herabgelangt:

Ich genehmige, daß in Niederösterreich die schon bestehenden gemeinschäftlichen theologischen Hauslehr-Anstalten, zu heiligen Kreuz, für die vier Cisterzienser Stifte, zu Klosterneuburg, für die zwey Stifte der Canonicorum regularium beybehalten, und eine dritte solche Anstalt zu Göttweich für die vier Benediktinerstifte Mölk, Göttweich, Seittenstetten und Altenburg errichtet werde, das Stift Geras wird seine Kle-

riker, wie bisher in das Stift Strahof, das Stift Schotten aber zu Wien an die Universität senden.

Diese Hauslehranstalten müssen aber ganz und vollständig nach den Studien der Theologie an Universitäten organisiret werden.

Daher ist

1) Bey derselben durchaus ein vierjähriger theologischer Studien-Kurs einzuführen.

2) Das Bibelstudium nach den zwey Testamenten von zwey Lehrern vorzutragen.

3) Müssen die Vorlesungen aus der Landwirthschaft und der Erziehungskunde, zu deren Anhörung alle Zöglinge ohne Ausnahme zu verbinden sind, daselbst eingeführt werden.

4) Müssen von diesen Lehranstalten, wie von allen andern die Semestral Prüfungs Kataloge, und die Stand-

tabellen der Professoren eingesendet werden.

Es sind ferner diesen Lehranstalten eigene; von den Stifts-Vorstehern vorzulegende Statuten zu geben, wodurch sowohl die Sorge für die intellektuelle, als auch für die moralisch religiöse Bildung der Cleriker näher bezeichnet werde, das Noviziat-Jahr aber, binnen welchen ohnehin die eigentlichen Studien bereits untersagt sind, hat jeder Cleriker in dem Stifte, in welchem er aufgenommen wurde, zurück zu legen.

Ausser dem aber muß bey jedem dieser Haus-Studien ein eigener ganz geeigneter Spiritual angestellet werden, welcher übrigens weder Professor, noch eigentlicher Vorsteher der Zöglinge seyn darf, damit er ganz der Freund derselben seyn könne.

Die unmittelbare Aufsicht einer solchen Hauslehr-Anstalt hat der Stiftsabt zu führen, dem seiner anderen Geschäfte, und öftern Abwesenheit wegen noch ein Studien-Direktor beyzugeben

ist, die Wirksamkeit dieser unmittelbaren Aufsicht ist jener eines Lokal-Direktors an einer öffentlichen Lehranstalt mit Unterordnung unter die Aufsicht des öffentlichen theologischen Vizedirektors, gleich zu halten. Es steht dem diese Aufsicht führenden Stiftsabte zu, im Einverständnisse mit den übrigen Stiftsvorstehern, die an der Anstalt Theil haben, die als Lehrer anzustellenden Stiftsglieder auszuwählen, und der Regierung zur Bewilligung der strengen Prüfung vorzustellen, Vorschläge zur Verbesserung der Lehranstalt zu machen, ausgezeichneten Lehrern Belohnungen von den Stiftsobern zu erwirken, vorzügliche Schüler zur Erlangung des Doktorats anzuempfehlen, oder auch der Landesstelle vorzuschlagen, die Lehranstalt häufig zu besuchen, und daselbst den Vorlesungen und Prüfungen beyzuwohnen, eben so die Semestral-Prüfungen zu beobachten, und die Disputationsübungen zu leiten, u. d. gl.

Dem öffentlichen theologischen Studien Vizedirektorate wird aber zu Erhaltung der Einheit im Lehrsysteme zur

Pflicht gemacht, daß es jährlich wenigstens einmal den Prüfungen nach einen Semester beywohne, und den Zustand der Lehranstalt untersuche. Die Kösten dieser Reise sind von dem Stifte zu bestreiten, deren Lehranstalt es untersucht. Es wird dabey abstellen, was es mit den Studien-Vorschriften im Widerspruche findet, und über die Resultate eben so, wie die Landesstelle, Bericht erstatten, als es dieses von den hiesigen Fakultäts-Studien zu thun hat.

Zur Besetzung der Lehrämter der Landwirthschaft, und der Erziehungskunde wird um den zu bestimmenden Lehrern eine hinreichende Zeit zur Vorbereitung zu lassen, eine Frist bis Anfang des Schuljahres 1815. d. i. bis 1. November 1814 zugestanden, falls nicht früher geeignete Lehrer erhalten werden könnten.

Zufolge Hofkanzleydekrets vom 24. July 1812 an sämmtliche Länderstellen wurde die von dem Professor der Pastoral Theologie an der Wiener Universität, und dermal Domherrn in Linz, Herrn Regierungs-Rathe Andreas Reichenberger im Drucke herausgegebene Pastoral-Anweisung zum akademischen Gebrauche 8. Wien in der Rehmschen Buchhandlung 1812 zwey Theile, als Vorlesebuch an allen öffentlichen, und Hauslehranstalten bestimmet.

Durch Studien Hofkommissionsdekret vom 30. November 1812 an sämmtliche Länderstellen befahlen Sr. Majestät, daß von nun an eine Abkürzung und Zusammenziehung der Lehr- und Studien-Zeit weder in den Gymnasial-Schulen, noch bey den Fakultäts-Studien jemals mehr unter was immer für einem Vorwande gestattet werde. Die Landesstelle hat über die genaue Beobachtung dieser höchsten Anordnung unter eigener Verantwortung zu wachen.

Vermög Dekret der Studien Hofkommission vom 10. Jänner 1812 an

das galizische Gubernium haben Sr. Majestät die Ausdehnung des dreyjährigen Studienkurses an dem Lyzäum zu Lemberg auf vier Jahre zu genehmigen geruhet, jedoch befahlen Allerhöchstdieselben dem Gubernium zugleich zu bedeuten, daß in Hinkunft keine provisorischen Abänderungen in der vorgeschriebenen Studienordnung, wo nicht Gefahr am Verzug haftet, geduldet werden sollen.

Zu Folge Studien Hofkommissionsdekrets vom 20. Julius 1811 an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Niederösterreich und Böhmen, werden künftig in den Fällen, wo für eine daselbst erledigte Lehrkanzel auch an der Wiener-Universität Kandidaten konkurriret haben der Landesstelle die Konkurs-Ausarbeitungen dieser letzteren sammt dem Urtheile der Professoren, und des Vizedirektors über den mündlichen Vortrag, falls aber bey dem hier ausgeschriebenen Konkurse kein Konkurrent erschienen ist, die Anzeige des Vizedirektors hierüber, mittelst der niederösterreichischen Landesstelle übersendet werdeu; die Landesstelle aber hat die schriftlichen Ar-

beiten sämmtlicher Konkurrenten von den Professoren, und dem Direktor der Studien-Abtheilung, wohin die zu besetzende Lehrkanzel gehört, würdigen, gegen einander abwägen, und das Gutachten hierüber mit dem Urtheile über den mündlichen Vortrag der dortländigen Konkurrenten erstatten zu lassen, und dann mit Beylegung dieses Gutachtens den eigenen beytretenden, oder abweichenden Vorschlag an diese Hofkommission einzusenden. Diese Verordnung würde bereits unter dem 14. May 1811 an die Niederösterreichische Landesregierung, und die Landesstelle in Böhmen in Hinsicht der Universitäten erlassen, mit gegenwärtigen Hofdekrete aber zugleich der Niederösterreichischen Landesregierung bedeutet, daß dasjenige, was unter dem 14. May dieses Jahres in Hinsicht der erledigten Lehrämter an Universitäten, zu deren Besetzung ein Konkurs ausgeschrieben wurde, angeordnet worden ist, auch in den Fällen, wo an einem Lyzäum was immer für einer Provinz eine solche Erledigung sich ergiebt, zu beobachten sey.

Durch Studien = Hofkommissions=dekret vom 24. Julius 1812 an sämmtliche Länderstellen haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß in Zukunft bey dem Vorschlage zu einem durch Konkurs zu vergebenden Lehramte bey allen Fakultäten jeder Professor sein Urtheil, sowohl über den mündlichen Vortrag, als über die schriftliche Ausarbeitung, abgesondert abgeben solle.

Da hervor gekommen ist: daß man bey Erledigung der Lehrämter höherer Studien, für welche Gehaltsstufen systemisiret sind, die Vorrückung in höhere Gehalte vor sich gehen lasse, ohne die Besetzung des erledigten Lehramtes abzuwarten, so wurde durch Studien = Hofkommissionsdekret vom 11. Februar 1812 an sämmtliche Länderstellen verordnet, daß eine solche Vorrückung nicht eher Platz zu greifen habe, bis der neue Lehrer bekannt gemachet worden ist, und die Landesstelle daher zu beurtheilen, und zu entscheiden vermag, wie die Vorrückung mit Rücksicht auf den neu ernennten Lehrer zu geschehen habe, siehe auch §. 140.

§. 7. 8.

Se. k. k. apostolische Majestät haben vermög hohen Hofkanzleydekrets vom 7. July 1814 mittelst allerhöchsten Kabinetsschreiben von Paris den 29. April 1814 anzuordnen geruhet: daß an allen bischöflichen theologischen Lehranstalten, an welchen dieß nicht ohnehin schon besteht, ein eigener Spiritual eben so aufgestellet werde, wie dieß für die gemeinschäftlichen Ordensstudien der Stifte befohlen worden ist.

In Folge dieser allerhöchsten Entschliessung müsse daher mit künftigen Schuljahre, an den Diözesan Alumnaten wenn nicht schon ein eigener Spiritual angestellt, ein solcher aufgestellt werden, und wird demselben ein Gehalt von 500 fl. nebst freyer Wohnung, Kost, Beheitzung, Licht, Artzneyen im Alumnate auszumitteln, und falls die Kräfte des Seminariums nicht hinreichten, aus dem Religionsfonde zu bestreiten seyn.

§. 9. 10.

Durch Hofkanzleydekret vom 8. July 1813 wurde entschlossen: daß zu den Urkunden bey Tischtiteln für angehende Priester von Privaten, wo nur ein jährlicher Genuß, und nicht ein bestimmtes Kapital ausgedrückt ist, in Folge des Stempelpatents vom 5. Oktober 1802. §. 20. Lit. D. der Stempel nach der Eigenschaft des Ausstellers zu verwenden, zu Tischtiteln aber, welche von Religionsfonde oder anderen öffentlichen Instituten, das ist, eigentlich von der Staatsverwaltung ausgestellet werden, kein Stempel erforderlich, und somit eine solche Urkunde stempelfrey zu lassen sey.

Von Vergebung der Pfründen, den hiezu nöthigen Prüfungen, und dem Präsentations-Rechte.

§. 11. 12. 13.

Nach Innhalt des höchsten Hofkanzleydekrets vom 28. Oktober 1814

haben Se. Majestät mit allerhöchsten Kabinetsbefehl vom 22. Oktober 1814 allergnädigst zu vernehmen gegeben, Allerhöchstdieselben hätten bey mehreren Pfarrbesetzungs-Vorschlägen den Irrwahn geistlicher und weltlicher Behörden beobachtet, als wenn die Privatpatronats Seelsorger mit denen, die unter Höchstdero Patronate dienen, nicht leicht Anspruch auf die Beförderung zu den landesfürstlichen Patronatsbenefizien machen dürften, da ein solches der dießfalls schon so oft erklärten höchsten Willensmeinung, vermöge der diesen vor jenen, nur bey gleichen Eigenschaften und Verdiensten der Vorzug eingeräumet werden darf, zuwider läuft, indem jeder rechtschaffene Seelsorger, unter welchem Patronate er auch stehen mag, seine Dienste immer unmittelbar derselben Religion und demselben Staate leistet, und sohin dadurch sich auch gleicher Beförderungen und Belohnungen würdig macht, so wollen Se. Majestät, daß hiernach die wiederholte Weisung den Landesstellen und Ordinariaten ertheilt, und dieselbe durch letztere dem Kuratklerus zur Aufmunte-

rung und durch die ersteren den Privatpatronen mit dem Beysatze bekannt gemacht werde, daß Se. Majestät eben so, falls sie unwürdigen, oder nicht tauglichen Konkurrenten ihres Patronatswegen würdige, und dem Amte gewachsene nachsetzen, und darüber die Ordinariate, wie billig sich wiederholt beschweren sollten, sich bemüssiget sehen würden, die Ausübung ihrer Patronatsrechte auf die Ordinariatsterna beschränken zu lassen.

§. 14. 15. 16.

Da es sich ereignet hat, daß Fakultäts Professoren bey der bisher bestehenden Abstimmungsart über Konkurs-Ausarbeitungen in Leidenschaften ausgebrochen sind, so befahlen Se. Majestät durch Studien = Hofkommissionsdekret vom 3. September 1812 an sämmtliche Länderstellen, daß in Zukunft jeder Professor sein Urtheil sowohl über den mündlichen Vortrag, als über die schriftliche Ausarbeitung abgesondert gebe.

§. 17. 18. 19.

Es ist beobachtet worden, daß für erledigte, mehr einträgliche geistliche Pfründen in den Konsistorial-Tabellen wenige, und manchmal nur drey Kompetenten, in Fällen aber, wo die Pfründe viel geringer ist, weit mehrere derselben erscheinen, woraus die gegründete Vermuthung entstehen muß, daß im ersten Falle die Kompetenten entweder darinn nicht alle aufgeführt, und in Vorschlag gebracht, oder aber andere nicht minder würdige und verdiente Männer, als die wirklich vorgeschlagen sind, durch das Vorlautwerden, wem das Konsistorium die betreffende Pfründe schon zum Voraus zugedacht habe, von der Kompetenz zurück geschreckt werden, um es mit demselben nicht für ein anderesmal zu verderben.

Da nun eines und das andere gleich unerlaubt und gesetzwidrig ist, so befahlen Se. Majestät durch Hofkanzleydekret vom 24. Junius 1813, an sämmtliche Länderstellen, daß sämmtlichen Ordina-

riaten durch die Landes-Behörde die gemessenste Weisung ertheilt werde, für die Zukunft in der nach der bestehenden Vorschrift eingereichten Konsistorial-Tabelle alle Kompetenten aufzuführen, und sich von jeder wie immer gearteten vorläufigen Aeusserung, oder Erklärung, wem allenfalls diese oder jene Pfründe, solche mag schon erlediget seyn, oder erst erlediget werden, zu Theil werden könnte, stets zu enthalten.

Durch Hofkanzleydekret vom 6. Februar 1812 an sämmtliche Länderstellen haben Se. Majestät zu beschliessen geruhet, daß bey den durch das Finanz-Patent vom 20. Februar 1811 geänderten Umständen, künftig der Landesstelle blos die Verleihung von Pfarren bis auf 500 fl. W. W., wenn sie mit dem Konsistorio in der Auswahl des Individuums zur Besetzung der erledigten Pfarre einverstanden ist, überlassen sey.

Für die Niederösterreichische Regierung blos die Verleihung der Wirthschaftspfarren bis auf 500 fl. W. W.

und der Religionsfonds-Pfarren bis auf 600 fl. W. W. an Einkünften.

Durch Hofkanzleydekret vom 2. November 1811 an sämmtliche Länderstellen wurde bestimmet: von nun an werde bey dem Verkaufe der Staatsgüter kein denselben anklebendes Kammeral-Religionsstudien- und Stiftungsfonds-Patronat weg, und dem Käufer überlassen, dagegen werde, weil ihm die damit verbundene Last entfällt, der Verkaufsanschlag um so viel höher bestimmt, als diese Last nach einem Durchschnitte berechnet, zu Kapital angeschlagen ausmacht.

§. 20. 21. 22. 23. 24.

Von der neuen Pfarr-Eintheilung.

§. 25. 26. 27. 28.

Von Bischöfen, Domherrn, Abbées Commendatairs, Feldsuperioren, und anderen geistlichen Würden.

§. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38.

Von Ordens Geistlichen.

§. 39.

Se. k. k. apostolische Majestät haben vermög hohen Hofkanzleydekret vom 1. September 1814 zu entschliessen geruhet, daß die unterm 2. April 1802 kundgemachte Begünstigung, kraft welcher die Ablegung der feyerlichen Ordensgelübde nach vollendeten 21. Jahre allen jenen gestattet wird, welche vorher während eines dreyjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes, vom Tage der Einkleidung an, in dem nämlichen Orden und Stifte, oder in Klöstern der nämlichen Ordensprovinz standhafte Beweise eines wahren geistlichen Berufes, und einer guten Verwendung in den hiezu erforderlichen Studien an Tag gelegt haben, in Ansehung der zur Priesterwürde bestimmten, von nun an nur auf diejenigen angewendet werde, welche die philosophischen Studien bereits vollendet haben, daß daher kein zum Priesterstande bestimmter Regular-Kleriker, so alt er

auch seyn mag, die Ordensprofeßion vor beendigter Philosophie ablegen dürfe.

In Ansehung der Layenbrüder habe es bey der Vorschrift vom 25. März 1802 sein Verbleiben.

§. 40.

Vermög Hofkanzleydekret vom 25. Februar 1813 an die Niederösterreichische Landesregierung haben Se. Majestät zu beschliessen geruhet, daß der Uebung einiger Stifte, ihre Novitzen schon in dem Probejahre mit dem Studium des theologischen Kurses zu beschäftigen, nicht statt gegeben werden solle, das Probejahr soll zu dem eigentlichen Zwecke desselben, zur moralisch religiösen Bildung der neuen Glieder, zur Bekanntmachung der Ordens-Verfassung, und der von ihr gefoderten Pflichten, und zur Angewöhnung an dieselben vorzüglich benützet, und die davon erübrigte Zeit auf die Wiederholung der Humanitäts-Studien auf klassische Litteratur, und auf die Ausbildung der gesammelten philosophischen Kenntnisse, vorzüglich der für die künf-

tigen Seelsorger, oder Lehrer so wichtigen Psychologie verwendet werden. Es ist auch kein Anstand, das Studium der orientalischen Sprache, als Vorbereitung zu den theologischen Studienkurse dabey zu betreiben.

Nach dieser allerhöchsten Anordnung werden sich daher die Stifte von Niederösterreich, von denen ohnehin die meisten den Novitzen unter dem Probejahre, das ordentliche Studiren des theologischen Kurses untersagen, allgemein zu benehmen haben.

Der Grund aus welchem einige das Gegentheil wünschen, nämlich die frühere Erlangung von jungen Priestern kann auch bey Beobachtung dieser allerhöchsten Anordnung erreicht werden, indem die Landesstelle berechtiget ist, die Ausweihung von Klerikern, die sich auszeichnen, bey dem erwiesenen Priestermangel nach dem letzten theologischen Studien-Jahre zuzugestehen.

§. 41.

In Rücksicht auf die bestehenden Stifte und Klöster haben Se. Majestät durch Hofkanzleydekret vom 17. Oktober 1811 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Böhmen, neuerlich zu befehlen geruhet, daß ihnen die Aufnahme der Novitzen nicht nur nicht zu erschweren, sondern sie zur Vermehrung und Erhaltung eines Nachwachses mit geeigneten Individuen anzueifern, und ihnen nicht allein dieselbe aufzutragen, sondern sie in Erreichung dieses Zweckes zu unterstützen seyen.

Diese allerhöchste Entschliessung wurde den Landesstellen zur genauesten Nachachtung mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß, nachdem die Ursachen gehoben sind, wegen welchen unter dem 23. August 1810 verordnet worden ist, daß alle von den Stifts- und Ordens-Obern vorkommende Gesuche um Bewilligung der Aufnahme auch inländischer Kandidaten an diese vereinte Hofkanzley vorgelegt werden sollen, so habe es nunmehr von dieser Vorschrift wieder abzukom-

men, und werde der Landesstelle überlassen, die Aufnahme der Kandidaten, wenn sie Innländer, und mit hinreichenden Studien- und Sitten-Zeugnissen versehen sind, wie vorhin, selbst zuzugestehen, am Ende des Jahres aber sey ein Verzeichniß aller neu aufgenommenen Ordensgeistlichen hieher vorzulegen.

Se. Majestät haben laut Hofkammerdekret vom 10. Dezember 1813 allergnädigst zu entschliessen, und zugleich als Normale für die Zukunft zu bestimmen befunden, daß alle jene pensionirten Staats Beamten Wittwen, welche in ein der öffentlichen Erziehung gewidmetes Nonnenkloster eintreten, ungeachtet der dadurch erhaltenen Versorgung fortwährend in dem Genuße ihrer Pension belassen werden dürfen.

§. 42.

Durch Hofkanzleydekret vom 20. Oktober 1812 an die Niederösterreichische Regierung wurde anbefohlen: Sparherde bey allen öffentlichen Anstalten, daher

auch in allen Klöstern und Stiftern, welche ihrer noch entbehren, einzuführen.

§. 43. 44. 45.

Von aufgehobenen, und ausgetretenen Ordens-Geistlichen.

§. 46. 47. 48. 49.

Von strafbaren Geistlichen.

§. 50. 51. 52. 53. 54. 55.

Von fremden Geistlichen.

Se. Majestät haben zu vernehmen bekommen, daß die in Ansehung der fremden Geistlichen erlassene Normal-Verordnungen vom September und Dezember 1798, vom April, und Dezember 1801, und vom März 1802 beynahe gar nicht befolgt werden sollen, und befahlen daher vermög hohen Hofkanzleydekret vom 24. November 1814, daß den sämmtlichen Ordinariaten, die pünktliche Beobachtung der vorerwähnten Verordnungen neuerdings eingeschärft, und

solches auch den Polizey = Behörden zu dem Ende bekannt gemacht werde, um über das politische und sittliche Betragen der Geistlichen, die vom Auslande oder aus den neu in Besitz genommenen Italienischen und Illyrischen Staaten einwandern, und sich in andern erbländischen Diözesen aufhalten, streng zu wachen, und jeden, der sich weder in der Seelsorge, noch sonst mit einer nützlichen standesmäßigen Beschäftigung abgiebt, ohne weiters in seine Geburtsdiözese zurück zu weisen. Siehe auch §. 9. und §. 28.

Zweyte Abtheilung.

Anwendung

der

Verordnungen,

welche

die zeitlichen Güter, und Habschaften der Kirchen und geistlichen Personen betreffen.

Von Stollgebühren.

§. 57. 58. 59. 60.

Soldaten vom Feldwebel abwärts haben in Folge Hofkanzleydekrets vom 20. July 1815 keine Trauungs, oder Impfungsgebühr zu entrichten.

§. 61. 62. 63. 64. 65.

Von anderen Einkünften der Seelsorger.

Die Akatholiken, welche nicht in dem Leichenacker der katholischen Pfarre, in der sie wohnen, sondern in dem Leichenacker derjenigen katholischen Pfarre, in deren Bezirk ihr Pastor wohnet, begraben werden wollen, haben gemäß der bisherigen Beobachtung ausser der Gebühr, welche sie ihrem Pastor vertragmäßig entrichten, auch die Stolltaxe doppelt, nämlich dem katholischen Pfarrer,

in dessen Bezirke sie wohnen, und an den katholischen Pfarrer in dessen Bezirke der Leichenacker liegt, in dem sie zur Erde bestattet werden, zu entrichten, indem es nur ihre eigene freye Wahl ist, daß sie sich nicht in dem Leichenacker der katholischen Pfarre in deren Bezirk sie wohnten, unter Begleitung des dazu berufenden Pastors beerdigen lassen.

Bey Trauungen hingegen, wenn beyde Brautleute akatholisch sind, da in einem solchen Falle die Trauungen im Bethhause vorzunehmen sind, kann die Bezahlung der Stoll-Taxe nur an den katholischen Seelsorger Statt haben, in dessen Bezirke die akatholische Braut wohnet, nicht aber auch an den katholischen Seelsorger, in dessen Bezirk zwar das Bethhaus liegt, aber die Braut nicht wohnet, wenn nur die Braut das ordentliche Pfarrkind des Pastors ist, folglich in das Bethhaus kommen muß dem der Pastor vorsteht.

In dem Falle jedoch, wo die akatholische Braut kein Pfarrkind des Pastors, in dessen Bethhause sie sich trauen

läßt, seyn sollte, sondern von einem anderen Pastor dahin nach ihrer eigenen Wahl entlassen würde, dann tritt das Recht der Stolle des katholischen Pfarrers aus gleichem Grunde, aus welchem dasselbe oben bey Begräbnissen dem katholischen Pfarrer im Orte des Bethhauses zuerkannt worden ist, ein, so daß in diesem Falle die Stoll-Taxe insbesondere an den katholischen Pfarrer des Bezirkes, in dem die Braut wohnet, und auch insbesondere an den katholischen Pfarrer, in dessen Bezirk das Bethhaus liegt, zu bezahlen ist.

Hofkanzleydekret am 18. Dezember 1813 an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium kundgemacht den 14. Januar 1814.

§. 66. 67.

Seelsorger, die zum Theile mit bestimmten Obligationen, zum anderen Theile mit Congrua-Ergänzungen aus dem Religionsfonde dotirt sind, haben in Folge Hofkanzleydekrets vom 24. Fe-

bruar 1812 an das böhmische Landesgubernium nur in so ferne auf eine Vermehrung der Congrua = Ergänzung einen Anspruch, als sie durch die Herabsetzung der Interessen ihrer Dotations-Kapitalien unter die alte Congrua von den 1780ger Jahre herabsinken.

Mit höchstem Hofkanzleydekrete vom 15. Dezember 1814 ist als Richtschnur und zur genauen Nachachtung anbefohlen worden, daß die Kongruen der Seelsorger, Kapläne, u. s. w. da sie mit dem Todestage, oder dem Austrittstage des Pfründners erlöschen, gleich den Pensionen nur verfallen, daher mit Ende jeden Monaths gegen die mit den vorgeschriebenen Legalisirungen versehenen Quittungen auszubezahlen seyen.

§. 63.

Durch Hofkanzleydekret vom 31. August 1815 wurde wiederholt allerhöchst angeordnet, daß die bey jedesmaliger Pfarr = Erledigung gewöhnlich neu aufgenommenen Inventarien, und respektive Pfarr = Erträgniß = Ausweise in vidi-

mirter Abschrift einzusenden, und damit von jenen Pfarreyen, welche vom 22. Dezember 1814 an verliehen worden anzufangen sey.

Von Opfergängen, Opferstöcken und Klingelbeuteln.

§. 69.

Von dem Kirchenvermögen, und Stiftungs-Kapitalien.

Die gute Ordnung fordert, daß der sogenannte Klingelbeutel mit einer ordentlichen Sperre versehen, gehörig verschlossen gehalten, nach jeder Absammlung der Gemeinde, oder höchstens alle Wochen von dem Pfarrer in Gegenwart der Kirchenväter eröffnet, und das gesammelte Geld gemeinschäftlich gezählt, sogleich eingeschrieben, und nach den 8. 9. und 10. §§. des Kirchen-Patentes vom 8. Dezember 1759 aufbewahret werde. Da man aber in Erfahrung gebracht hat, daß diese Ordnung nicht allgemein befolget werde, sondern daß im

Gegentheile der Klingelbeutel hie und da auf dem Lande ohne alle Sperre ist, und die Sammelgelder erst nach Verlauf eines Monats wieder abgezählet, und ausgeschrieben werden, so wurde durch Verordnung der Niederösterreichischen Landes-Regierung vom 4. März 1813 befohlen, diese Unordnung überall, wo sie Statt findet, abzustellen, und dafür die oben erwähnte Ordnung allgemein herzustellen.

§. 70.

Auf die von der Landes-Regierung in Oesterreich ob der Enns unterm 20. August 1813 gemachte Anfrage, wem die Bestreitung der Auslagen der Kirche, welche aus eigenen Kirchen-Vermögen nicht gedecket werden können, obliege? ist durch hohes Hofkanzleydekret vom 23. September 1813 bedeutet worden: obschon kein eigenes Gesetz bestehe, welches die Bestreitung derjenigen Auslagen der Kirche, welche aus dem eigenen Kirchen-Vermögen nicht bedecket werden können, dem Patrone zuweise, so folge dieß schon aus der Natur des

Patronat=Rechtes, und den allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der Patronen. Darum seye dem Patrone die Oberaufsicht über die Gebahrung des Kirchen=Vermögens, und die Würdigung der Kirchen=Rechnungen zugestanden, auch habe der Patron, wenn er durch Kriege, Feuersbrünste, Wassergüsse, oder andere dergleichen unversehene Fälle in Armuth geräth, Ansprüche auf Unterstützung aus dem entbehrlichen Kirchen=Vermögen. In diesem Sinne wurde sich auch stets benommen, so wurde zum Beyspiele, als im Jahre 1786 den Meßnern und Schulmeistern die Vergütung der ihnen entzogenen Tauf= und Kollekta=Gebühren aus dem Kirchen=Vermögen zugestanden worden ist, zugleich verordnet, daß dort, wo kein zureichendes Kirchen=Vermögen vorhanden seye, von den Patronen die Entschädigung geleistet werden müsse, wo übrigens den Patronen frey stehe, durch Einsicht in die Gebahrung des Kirchenvermögens mögliche Ersparungen zu bewirken, oder Mittel zur Vermehrung desselben an die Hand zu geben, worinn sie nach Zulässigkeit die Regierung unterstützen wird.

§. 71. 72.

Durch Hofkammerdekret vom 29. May 1811 an die Niederösterreichische Regierung wurde bestimmt: Bey der Ausmaß von 30 kr. W. W. für eine Current oder solche Messe, die nur Einmahl zu lesen ist, habe es zwar im Allgemeinen zu verbleiben, eine Meßstiftung aber, weil sie alljährlich in fortwährender Zeitfolge gelesen werden muß, und weil dabey ein Abzug für die Kirchen-Bedürfnisse, und für die Kirchendiener Statt findet, dürfe nicht unter einen Gulden W. W. angenommen werden.

Durch hohes Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 18. July 1814 wurde zur Erzielung einer Gleichförmigkeit der Meßstiftungen und Vertheilung der dießfälligen Stiftungsgebühren festgesetzt, daß

a) eine Meßstiftung nicht unter 1 fl. W. W. Ertrag angenommen werden solle;

b) in diesem Falle von dem Stiftungsertrage 45 kr. dem Meßlesenden Priester, 6 kr. dem Meßner, oder dem zugleich versehenden Schullehrer, und 9 kr. der Kirche bestimmet seye.

In Rücksicht der Stiftungen auf Aemter wurde die Weisung der Landes-Regierung in Oesterreich ob der Enns vom 6. Oktober 1814 festgesetzet, daß es dießfalls nach der bereits bestehenden Gewohnheit des Landes das fernere Bewenden habe, folglich daß das Minimum einer solchen Stiftung für den Seelsorger mit 1 fl. 30 kr., für den Meßner 45 kr., für den Ministranten 6 kr, und für die Kirche mit 24 kr. festgesetzt bleibe; übrigens sich von selbst verstehe, daß, wenn Stifter für einen, oder mehrere Partizipienten mehr selbst bestimmen, es hiebey allerdings sein Verbleiben habe, wenn aber lediglich ein Kapital zur Stiftung bestimmt wird, welches mehr als obige Beträge abwirft, so sey der Ueberrest verhältnißmäßig unter die Partizipienten zu vertheilen. Ueber diese Regierungsweisungen wurde Bericht an die hochlöbliche k. k. Hofkanzley

erstattet, worüber unterm 22. Juny 1815 die höchste Begnehmigung ertheilt, jedoch beygefügt wurde, daß nach Konsistorial-Antrag all jenen Pfarren, wo der Meßnerdienst von dem Schuldienst getrennt ist, in Hinsicht der gestifteten Aemter die durch Regierungsweisung vom 6. Oktober 1814 bestimmten 45 kr. dergestalt vertheilt werden sollen, daß hievon dem Meßner 15 kr. dem Schullehrer für Musik 30 kr. erfolgt werden.

In Beziehung auf die künftige Entrichtungsart der frommen Legate haben Sr. Majestät durch Justiz-Hofdekret vom 31. August 1812 an sämmtliche Appellazionsgerichte folgende höchste Entschliessung zu fassen geruhet: Bey jenen Verlassenschaften, deren Erblasser am 15. März 1812, oder später gestorben sind, seyen die gesetzlichen Legate für den Normalschulfond, das Krankenhaus, die Wohlthätigkeits-Anstalten, oder zu was immer für einen öffentlichen Zwecke, in so ferne sie in einem bestimmten Geldbetrage, jedoch in der Valuta der Einlösungsscheine, und in so ferne sie mit einem bestimmten Prozente von dem gan-

zen Verlassenschafts-Vermögen bemessen sind, ebenfalls in Wienerwährung, jedoch nach vorläufiger Reduktion der Verlassenschaft auf dieselbe Valuta abzunehmen.

In Betreff der aus jenen Verlassenschaften, welche blos in öffentlichen Fondspapieren bestehen, zu entrichtenden frommen Legate und anderer derley Gebühren, wurde durch Hofkanzleydekret vom 14. Oktober 1813 an sämmtliche Länderstellen verordnet: Bey der Abnahme solcher gesetzlichen Gebühren sey zu unterscheiden:

Jene Gebühren, welche nicht nach Perzenten von der hinterlassenen Erbschaft, sondern wie z. B. an den Normalschulfond in bestimmten Beträgen zu entrichten sind, müssen immer baar in W. W. bezahlet werden.

Bey jenen Gebühren aber, die als ein bestimmter Antheil von dem hinterlassenen Vermögen nach Perzenten zu entrichten sind, ist sich genau nach jenen Vorschriften zu benehmen, welche in Be-

ziehung auf die Zahlungsart der landesfürstlichen Mortuargebühr gegeben wurden, wobey jedoch zur Erleichterung der Verlassenschaftsmasse, gestattet wird, daß alle nach Perzenten bestimmten gesetzlichen Legate in einer Summe zusammen genommen, und wenn das Vermögen in öffentlichen Obligationen besteht, dann die Summe dieser Legate 25 fl. erreicht, mit Obligationen bezahlt, und die Forderungen der Fonds dann unter sich ausgeglichen werden.

In Hinsicht der Verwendung der Verlassenschaft, wenn der Erblasser seine Seele ohne Bestimmung zum Erben einsetzt, ist in Folge Hofkanzleydekrets vom 17. September 1812 an das Steyrische Kärntnerische Gubernium, noch fernerhin in den Fällen wenn jemand seine Seele zum Erben einsetzet, und seinen Willen ausdrücklich zu erkennen giebt, daß sein Vermögen zur Lesung heiliger Messen verwendet werden soll, diesem Willen des Erblassers pünktlich nachzuleben, in den seltenen Fällen aber, wo von Messen keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, können ⅔ einer solchen

Universal-Erbschaft dem Lokal-Armen-Institute gegen die Bedingung zu Theil werden, daß die damit betheilten Armen für dergleichen Verstorbene zu bethen haben, dagegen muß zugleich bey solchen Fällen auf die Verordnung vom 19. Jänner 1809 Rücksicht genommen werden, kraft deren dergleichen Vermächtnisse, welche ohne eine bestimmte Verbindlichkeit blos zur Rettung und Ruhe des Erblassers im allgemeinen überlassen werden, sogleich auszufolgen, und zu einem dritten Theile auf heilige Messen, und zu $\frac{2}{3}$ zu Vertheilung von Allmosen an Arme, denen ein angemessenes Gebeth für den Erblasser zur Pflicht zu machen ist, verwendet werden, wodurch es von der Anlegung solcher unbestimmten Vermächtnisse, wie unterm 26. Jänner 1778 angeordnet wurde, abzukommen hat.

Von Kirchen-Rechnungen.

§. 73. 74.

Von Kirchen, und Pfarrhof-Gebäuden.

§. 75. 76. 77.

Da das höchste Finanz=Patent vom 20. Februar 1811 seiner Natur nach auf Bauführungen einen wichtigen Einfluß haben muß, so wurde in Bezug auf Kirchen= und Pfarrhof=Bauführungen durch Verordnung der Niederösterreichischen Regierung vom 10. März 1811 zur Richtschnur folgendes festgesetzt: Bauherstellungen, die aus dem Kirchen=Vermögen bestritten werden, unterliegen für die Zukunft keiner Aenderung, sie seyen, wie vorhin, zu behandeln, Bauführungen aus öffentlichen Kassen, welche bereits resolvirt, und wozu die Beträge schon angewiesen sind, haben ihren Fortgang zu nehmen, und seyen möglichst zu beschleunigen; künftige Bauführungen aber, deren Kosten aus öffentlichen Kassen bestritten werden sollen, seyen mit äussersten Vorbedacht in Verhandlung zu nehmen, es sey im Verlaufe des gegenwärtigen Jahres bey den voraus zusehenden Schwanken der Preise nur in den allerdringendsten Fällen, wovon sich der Kreis=Ingenieur genau zu überzeugen hat, der Antrag zu einer solchen Kir=

chen, oder Pfarrhofsbauführung zu machen.

Se. Majestät haben zu erkennen zu geben geruhet, daß es schon so oft angezeigt, und in mehreren Fällen von Allerhöchst demselben selbst beobachtet worden seye, daß die dringendsten unter der Aufsicht und Leitung der Staats-Verwaltung stehenden Kirchen, Pfarrhof, Schul- und andere Baulichkeiten; deswegen, weil die dießfälligen Pläne, und Kosten-Ueberschläge durch Monathe, auch Jahre bey den Bauämtern und Baubuchhaltungen unbearbeitet liegen geblieben sind, eben so lange verzögert, und aus dieser Ursache wegen der indessen wieder beträchtlich gestiegenen Preise der Baumaterialien, und des Arbeitslohnes die Bauköstten zum grösten Nachtheile der Fonds, die sie zu bestreiten haben, unendlich vermehret worden sind.

Se. Majestät haben daher durch Hofkanzleydekret vom 28. August 1811 an sämmtliche Länderstellen befohlen: daß die Bauämter und Buchhaltungen zu einer mehreren, und zur möglichsten Be-

schleunigung ihrer Amts-Arbeiten nachdrucksamst angewiesen, und dieselben für jeden dießfals aus ihren Verschulden, wem immer zugehenden Schaden verantwortlich und haftend gemacht werden sollen.

In dieser Gemäßheit hatte die Landesstelle unverzüglich an die Provinzial-Baudirekzion, und an die Kreisämter den gemessensten Auftrag zur Beförderung aller im Zuge begriffenen Bauten zu erlassen, und es wurde der Landesstelle zur ernstlichen Pflicht gemacht, über alle dergleichen vorkommende Gegenstände die genaueste Kontrolle einzuleiten, sich selbst dabey die möglichst schnelle Bearbeitung derselben angelegen seyn zu lassen, und mit unverbrüchlicher Strenge über den Vollzug des höchsten Befehles zu wachen, da jene, die sich eine Versäumniß zu Schulden kommen lassen, den Schaden-Ersatz unnachsichtlich zu leisten haben.

Es ist bemerket worden, daß einige Kreis-Ingenieurs die Reisen in Geschäften der Privat-Patronats Kirchen, und Pfarrhöfe, als Privat-Geschäfte be-

trachten, und daher bey Aufrechnung der Reisekösten, die Bezahlung gedungener Fuhren, oder auch der Post ansprechen.

Allein das Kirchen-Vermögen der Privat-Patronate steht so, wie jenes der Landesfürstlichen Pfarren, unter der Oberleitung der Regierung, und die Veranlassungen, welche höhere Behörden in Rücksicht ihrer zu treffen haben, gehören allerdings unter die Officiosa.

Solche Reisen sind daher in Folge Verordnung der Niederösterreichischen Regierung vom 21. November 1811 nur mit Vorspann zu verrichten, und die Kreisämter haben Sorge zu tragen, daß diese Reisen nicht ohne Nothwendigkeit, und so viel möglich gelegenheitlich mit anderen Officiosen-Reisen vorgenommen werden.

Um in Ansehung der Kirchen, Pfarr- und Schulbaulichkeiten, es mögen solche das höchste Aerarium, einen öffentlichen Fond, oder Private betreffen, eine gleichförmige Beobachtung hier Landes

einzuführen, und damit die dießfälligen Bauköſten nach Billigkeit gehörig vertheilt werden, wurde durch Hofkanzleydekret vom 19. Dezember 1811, an das Gallizische Landes-Gubernium kundgemacht den 17. Jänner 1812, folgendes kund gemacht.

1) Von nun an hat bey allen vorfallenden Kirchen- Pfarr- und Schulbaulichkeiten im Allgemeinen der Pfarrpatron die Köſten des Arbeitslohnes, der Profeßionisten, der sonst vorfallenden baaren Geldauslagen, die Grundobrigkeit, oder wenn deren mehrere zu einer Kirche eingepfarret wären, verhältnißmässig die Materialien, und die zur Pfarr gehörigen Gemeinden die Hand- und Zugarbeiten zu bestreiten.

Jedoch sind nur jene Kirchen-Patrone, die zugleich das Dominium vorstellen, verbunden, die bey einem Kirchenbaue, oder bey Herstellung der Pfarrwohnungen und Wirthschafts-Gebäude, wo die Einkünfte des Kuraten die Congrua nicht erreichen, eintretenden baaren Profeßionisten und sonstige Geldausla-

gen im Ganzen zu verabfolgen, ist aber das Dominium, und das Patronatsrecht in verschiedenen Händen, und erreicht das Einkommen des Pfarrers die Congrua nicht, so hat bey einem Kirchenbaue der Patron jederzeit die eine, und das Dominium die zweyte Hälfte der baaren Auslagen zu bestreiten.

Von diesem Betrage wird aber das Dominium bey dem Baue der Pfarrwohnungen, und Wirthschafts-Gebäude sogleich befreyet, sobald einmal bey einem, die Congrua übersteigenden Benefizium der Pfarrer nach der weiter unten ad 3 vorkommenden Untertheilung zu den baaren Geldauslagen concurriren muß. Auch wird festgesetzt, daß an jenen Orten, wo mehrere Dominien zu einer Kirche eingepfarret sind, und wo mehrere Patronen das Präsentations-Recht besitzen, die Untertheilung der beyzuschaffenden Materialien, und die baaren Geldauslagen, und zwar bey jenen Ortschaften, wo die Einwohner durchaus von einem Ritus sind, nach Maaß der Kontributionszahlung, wo sie aber zu verschiedenen Ri-

tus gehören, nach der Seelen-Anzahl des betreffenden Ritus zu geschehen habe.

2) Wenn die Kirche, Pfarre, oder Schule ein eigenes Vermögen besitzt, oder in der Zukunft dazu gelangt, so wird bewilligt, davon einen Theil zu Erbauung und Herstellung, oder Reparirung des Gebäudes, jedoch nur in so weit zu verwenden, daß die gewöhnlichen jährlichen Auslagen der Kirche, oder diejenigen Ausgaben, für welche ein solches Vermögen gestiftet, oder bestimmt worden ist, hinlänglich bedeckt bleiben, und daß zu einer solchen Verwendung immer vorläufig die Bewilligung dieser Landesstelle eingeholet werde.

3) Um der Beschädigung der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, und ihrer Zugrundrichtung vorzubeugen, dann, um dieselben stets im guten Stande zu erhalten, müssen von nun an die Pfarrer und sonstigen Benefizialen, alle kleine den Betrag von 25 fl. W. W. nicht übersteigenden Reparationen sogleich aus Eigenem vornehmen, und bey Erbauung, oder Reparirung der Pfarrwohnungen

und Wirthschafts-Gebäude, das ist: zu Bestreitung der baaren Geldauslagen in folgender Abstuffung concurriren, als von einem reinen jährlichen Einkommen pr. 300 fl. bis 500 fl. W. W. mit einem Viertheile, von 500 fl. bis 1000 fl. W. W. mit einem Drittheil von 1000 fl. bis 1500 fl. W. W. und darüber mit der Hälfte.

Jener Pfarrer und Benefiziat hingegen, welcher überwiesen wird, durch Vernachlässigung der kleinen Reparationen die Zugrundegehung seiner Wohnung und Wirthschafts-Gebäude verursacht zu haben, worauf sowohl die Kreisämter, als die Dekane bey ihreu gewöhnlichen Visitazionen stets wachsam seyn sollen, wird ohne Rücksicht auf den Ertrag seiner Pfründe mit Sperrung der Temporalien zur Bestreitung aller bey dem neuen Baue vorfallenden baaren Geldauslagen ohne weiters verhalten werden.

4) Da es geschehen könnte, daß Kirchen, oder Pfarr-Patrone zur Vermeidung der mit dem Patronats-Rechte

verbundenen Lasten sich dieses Rechtes begeben, und solches an das Aerarium übertragen wollten, so wird hiemit angeordnet, daß dergleichen Patrone in solchen Fällen dessen ungeachtet zur Erfüllung der Patronats-Obliegenheiten verhalten werden sollen.

5) Wenn ein Gut, dessen Besitze das Patronats-Recht anklebet, einem, oder mehreren Gläubigern in Ansehung ihrer Forderungen, so sie hierauf haben, zum Genuß eingeräumt wird, so können sich dergleichen Gläubiger der Patronatslasten nicht entschlagen, sondern sie sind gleich wie der eigenthümliche Besitzer, in dessen Rechte sie getreten sind, dieselben zu tragen verpflichtet; indem ihnen von den Einkünften eines solchen Gutes nur so viel gebühren kann, als nach Abschlag der darauf haftenden Lasten übrig bleibt.

6) Wegen Besichtigung der baufälligen Kirchen, und beschädigten Gebäude, wegen Herstellung derselben, Verfassung der Risse, Ueberschläge und Subrepartition der Beyträge hat sich der Pfarrer an das Kreisamt zu wenden,

welches mittelst des Kreis-Ingenieurs die erforderliche Untersuchung zu pflegen, die Pläne, Kosten-Ueberschläge und Subrepartitionen der Baukosten zu verfassen, dann aber, nach den bestehenden Normal-Vorschriften vom 11. April 1806 entweder selbst das Amt zu handeln, oder die Entscheidung der Landesstelle einzuholen hat.

Durch Hofkanzleydekret vom 9. July 1812 an sämmtliche Länderstellen von Niederösterreich, kundgemacht in Steyermark und Kärnthen am 31. Julius, in Böhmen am 6., in Mähren und Schlesien am 7. August 1812, wurde in Absicht auf Kirchen, und Pfarrbaulichkeiten folgendes erklärt: Um in den Fällen, wo nach den bestehenden Vorschriften den Kirchen-Patronen überhaupt, wenn sie nicht zugleich Grundobrigkeiten sind, bey Kirchen, und Pfarrbaulichkeiten die Herbeyschaffung der Baumaterialien obliegt, diese Last in einem Zeitpunkte, in welchem die letzteren zu so ungeheuren Preisen gestiegen sind, möglichst zu erleichtern, versieht sich die oberste Staatsverwaltung zu den guten Gesinnungen der

zu solchen Kirchen und Pfarren eingepfarrten Dominien und Grundobrigkeiten, und zu ihren erprobten Religionseifer, daß sie bey vorfallenden Kirchen, und Pfarrbaulichkeiten, um das die Ehre Gottes, und ihr eigenes, dann ihrer Unterthanen Seelenheil zum Gegenstand habende heilige Werk mit vereinten Kräften zu befördern, sich herbey lassen werden, zu Kirchen und Pfarrgebäuden jene Materialien, welche sie, als Steine, Ziegeln, Kalk und Bauholz in ihrem Bezirke besitzen, um den Erzeugungspreis, oder sonst in anderen billigen Preisen abzureichen.

Da es sich gezeiget hat, daß jene Behörden, welche die Aufsicht auf Kirchen und pfarrliche Gebäude zu tragen haben, nicht die behörige Sorgfalt hierauf hegen, und sonach bey Absterben von Pfarrern immer Anstände, Streitigkeiten, und oft solche Reparationen entstehen, deren Kösten die Masse des Verstorbenen absorbiren, und sogar oft überschreiten, so hat die hohe Landesregierung in Oesterreich ob der Enns, um diesen Gebrechen abzuhelfen, unterm 1.

April 1814 zu verordnen nöthig gefunden, daß mit Bezug auf die schon bestehenden Gesetze jedes Frühjahr derley Gebäude nach ihrem Baustande mit Beyziehung von Werkverständigen untersuchet, die Herstellung der Gebrechen entweder sogleich eingeleitet, oder wenn höhere Bewilligung nöthig ist, ohne Verzug mit Beylegung des erforderlichen Planes, Vorausmaßen, Köstenanschlages, Preisverzeichnisse, diese Bewilligung angesuchet werden solle.

Ueber diese Untersuchung ist sodann jederzeit durch die betreffenden Dekanate die Anzeige zu machen, und von dem k. k. Kreisamte der Regierung bis 20. April jeden Jahrs das Resultat vorzulegen, wo übrigens sich selbst versteht, daß im Falle der Unterlassung dieser Untersuchung jene Behörde, welche die Inkumbenz hat, für allen Schaden verantwortlich werde.

Laut allerhöchstem Hofdekrete vom 8 März 1814 haben Se. Majestät die im Laufe des Militär-Jahrs 1813 in Oesterreich ob der Enns sich ergebenen

Uebertritte von der katholischen zu einer tolerirten, oder von einer akatholischen zur katholischen Religion zur Wissenschaft zu nehmen, und das dabey hervor gekommene eifrige Benehmen des katholischen Klerus mit Wohlgefallen anzusehen, nebstbey auch zu befehlen geruhet, besonders an solchen Orten, wo akatholische Bethhäuser sich befinden, bey den katholischen Kirchen an der angemessenen Güte des Baustandes, und ihrer innerlichen Einrichtung nichts ermangeln zu lassen.

Von verschiedenen Abgaben der Geistlichen.

§. 78.

Hinsichtlich jener akatholischen Geistlichen, welche nicht unmittelbar landesfürstliche Pfründen erhalten, hat es laut Hofkanzleydekret vom 8. Februar 1811 an die Niederösterreichische Regierung von der vorgeschriebenen Entrichtung der Kammeral-Taxen für die landesfürstliche Bestättigung wieder abzukommen.

In Absicht auf die jährliche Dekanats-Visitation siehe §. 37. und §. 139.

§. 79.

Da die Säcular- und Regulär-Geistlichkeit, wenn sie mit der Abfuhr des bemessenen jährlichen Erbsteur-Aequivalents zurück bleibet, nach dem Erbsteurpatente vom 15. Oktober 1810 ebenfalls der Entrichtung der 10 perzentigen Pönal-Interessen unterlieget, so wurde mit höchstem Hofkanzleydekrete vom 11. August 1814 angeordnet, daß der Termin zur Berichtigung des geistlichen Erbsteur-Aequivalents auf den letzten Oktober eines jeden Jahrs dergestalt bestimmet werde, daß die Ordinariate die hieran eingesammelten Beträge immer in dem nächstfolgendem Monathe an den k. k. Erbsteurfond abzuführen, und zugleich jedesmal die Rückstände auszuweisen haben, damit sodann die Restantiarien zur Entrichtung der 10 perzentigen Pönal-Interessen verhalten werden können.

Se. Majestät haben vermög hohen Hofkanzleydekret vom 14. September

1815 bey Gelegenheit von Niederösterreich, über einen allerunterthänigsten Vortrag die Befreyung der Piaristen, Barmherzigen Brüder, Elisabethinerinnen und Urselinerinnen von dem geistlichen Erbsteur-Aequivalente zu genehmigen geruhet.

Nachträglich zu dieser allerhöchsten Entschliessung vom 14. September 1815 hat die hohe Hofkanzley mittels Dekrets vom 21. Dezember 1815 eröffnet, daß diese Enthebung von den geistlichen Erbsteur-Aequivalenten von dem Normaljahre 1811 ihren Anfang zu nehmen habe.

Nach dem Ableben eines deutschen Ordens-Ritters ist vermög Hofkanzleydekret vom 20. April 1813 an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Niederösterreich die Erbsteuer nach den für das weltliche Vermögen bestehenden Vorschriften zu erheben.

Nach dem Ableben eines Deutschen, oder Maltheser-Ordens-Ritter hat vermög Hofkanzley-Dekret vom 1. Julius

1813 an sämmtliche Länderstellen die Bemessung der Erbsteuer auf die Commende selbst, die ein solcher Ritter besessen hat, keinen Bezug zu nehmen, sondern von dem nach ihm zurückgebliebenen übrigen Vermögen hat nur derjenige, der es erbt, so wie ein anderer Erbe, die 10 perzentige Erbsteuer zu entrichten.

§. 80. 81. 82.

Bey den vorgestellten Umständen der Theurung aller Lebensmittel uud Bedürfnisse ist vermög herabgelangtem hohen Regierungsdekrete in Oesterreich ob der Enns vom 5. Oktober 1815 die Kapitelbothenlöhnung für das Militärjahr 1816 auf 30 kr. pr. Station zu erhöhen bewilliget worden.

Am 5. Dezember 1811 ergieng folgende Verordnung des K. Böhmischen Guberniums.

Da die Kirchen = Kassen eine ganz andere Bestimmung haben, als daß aus denselben den Schornsteinfegern für die Fegung der Kamine in den alten Pfarr=

höfen, und alten Lokalien der in das Verdienen gebrachte Lohn passirt werden dürfte, und die Kirchen-Kasse mit der Küche und Wohnung eines dergleichen alten Pfarrers oder Lokalisten in gar keinen Zusammenhange steht, sind dergleichen Passirungen auf die Schornsteinfeger aus den Kirchen-Kassen zum Behufe dieser alt dotirten Seelsorger, welche diese Auslage selbst tragen können, um so mehr sogleich überall einzustellen, als widrigens in Zukunft jeder Bezirks-Vikar, welcher die Kirchen-Rechnung revidirt, diesen Betrag, wenn er ihn passirt, zu ersetzen haben wird.

Diese Anordnung beschränkt sich jedoch blos auf die alt dotirten Seelsorger überhaupt, und sind die neuen ganz aus dem Religionsfonde dotirten Pfarrer und Lokalisten hievon um so mehr ausgenommen, als die neuen Expositen, wenn auch diese den Schornsteinfegerlohn bezahlen müsten, in ihrer Congrua verkürzt werden würden. Bey diesen neuen Exposituren hat es demnach bey der bisher üblichen Bezahlung von Seite der Patrone, dieser mag nun der Religions-

fond, oder der im Orte bestehende Stiftungsfond seyn, sein unabänderliches Verbleiben.

Bey den vorzunehmenden Geschäfts- und Bezirksreisen ist sich von der Befolgung dieser Verordnung, Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 83.

Von dem Amortisations-Gesetze, und allem was hierauf Bezug hat.

§. 84.

Durch Hofkanzleydekret vom 10. Dezember 1812 an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht in Niederösterreich am 24. Dezember, in Steyermark am 30. Dezember, in Böhmen am 9. Jänner 1813, haben Se. Majestät den Piaristen-Orden von dem Amortisations-Gesetze auf unbestimmte Zeit zu entheben, und zu allen Erwerbungen sowohl beweglicher, als unbeweglicher Güter per actus inter vivos, et mortis causa gegen dem fähig zu erklären geruhet, daß jede

dergleichen Aquisition der Landesstelle angezeigt, und letztere dadurch in der Uebersicht des Vermögensstandes dieses Ordens erhalten werde.

Durch Hofkanzleydekret vom 10. Dezember 1813 an sämmtliche Länderstellen haben Se. Majestät allergnädigst als Normale für die Zukunft zu bestimmen geruhet, daß alle jene pensionirten Staats-Beamtens-Wittwen, welche in ein der öffentlichen Erziehung gewidmetes Nonnenkloster eintreten, ohngeachtet der dadurch erhaltenen Versorgung fortwährend in dem Genuße ihrer Pension belassen werden sollen.

Se. k. k. Majestät haben das Kloster der Salesianerinnen in Como wieder herzustellen, und dasselbe zu authorisiren geruhet, was immer für Geschenke und Vermächtnisse anzunehmen. 12. May 1815.

Se. k. k. Majestät haben laut Hofkanzleydekrets vom 23. Dezember 1814 die Ordens-Gemeinde der Mechitaristen in Wien von dem allgemeinen Amortisa-

tions = Gesetze gegen dem zu befreyen geruhet, daß sie jedesmal, wenn ihnen bewegliche oder unbewegliche Güter, oder Kapitalien durch Schenkung oder Vermächtnisse, oder auf eine andere Art zufallen, die Anzeige hierüber an die Landesstelle zu machen haben.

§. 85. 86. 87. 88.

Von dem Vermögen aufgehobener Klöster.

§. 89. 90. 91.

Von Kirchengeräthschaften aufgehobener Klöster und Kirchen.

§. 92.

Von den Pensionen austretener Ordens = Geistlicher und Nonnen.

§. 93. 94. 95.

Von Verpflegung der Alters, oder Krankheitshalber zur Seelsorge unbrauchbaren Geistlichen.

§. 96. 97.

Se. Majestät haben durch Hofkanzleydekret vom 30. September 1813 an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Gallizien in Ansehung des Gehaltes der, den alten, und gebrechlichen Pfarrern, deren Einkünfte sich nicht über jährlich 600 fl. belaufen, zur Unterstützung beyzugebenden Provisoren, oder Hilfspriestern allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß es, bey der unterm 9. Februar 1807 kundgemachten Freylassung von 500 fl. für die Pfarrer noch ferner zu verbleiben habe.

§. 98.

Von Verlassenschaften der Geistlichen.

§. 99.

Obschon die öffentliche Verwaltung Sorge getragen hat, das neue bürgerliche Gesetzbuch schon sechs Monathe vorher, als es zur Wirksamkeit gelangte, allgemein kundmachen, und die darinn

enthaltenen neueren Bestimmungen selbst den sehr verbreiteten vaterländischen Blättern einrücken zu lassen, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß seit der Wirksamkeit dieses Gesetzbuches mehrere letzte Willens-Erklärungen ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Form verfasset worden seyn.

Zur sicheren Aufrechthaltung der letzten Willens-Erklärungen wurden daher durch Justiz-Hofdekret vom 20. Oktober 1812 an sämmtliche Appellationsgerichte die über deren Abfassung in dem Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften noch insbesondere bekannt gemacht.

1) Wer schriftlich und ohne Zeugen testiren will, muß das Testament, oder Kodizill eigenhändig schreiben, und eigenhändig mit seinen Nahmen unterfertigen, die Beysetzung des Tages, des Jahrs, und des Orts, wo der letzte Wille errichtet wird, ist zwar nicht nothwendig, aber zur Vermeidung der Streitigkeiten räthlich.

2) Einen letzten Willen, welchen der Erblasser von einer anderen Person niederschreiben ließ, muß er eigenhändig unterfertigen. Er muß ferner von drey fähigen Zeugen, wovon wenigstens zwey zugleich gegenwärtig seyn sollen, den Aufsatz, als seinen letzten Willen bestätigen lassen; Endlich sollen auch die Zeugen sich inwendig, oder von aussen, immer aber auf die Urkunde selbst, und nicht etwa auf einen Umschlag, als Zeugen des letzten Willens unterschreiben.

Den Inhalt des Testaments hat der Zeuge zu wissen nicht nöthig.

3) Ein Erblasser, welcher nicht schreiben kann, muß nebst Beobachtung der in dem vorigen § vorgeschriebenen Förmlichkeiten, anstatt der Unterschrift, sein Handzeichen, und zwar in Gegenwart aller drey Zeugen eigenhändig beysetzen.

Zur Erleichterung eines bleibenden Beweises, wer der Erblasser sey, ist es auch vorsichtig, daß einer der Zeugen

den Namen des Erblassers, als Namens-Unterfertiger auch beysetze.

Wenn der Erblasser nicht lesen kann, so muß er den Aufsatz von einem Zeugen in Gegenwart der anderen zwey Zeugen, die den Inhalt eingesehen haben, sich vorlesen lassen, und bekräftigen, daß derselbe seinem Willen gemäß seye, der Schreiber des letzten Willens kann in allen Fällen zugleich Zeuge seyn.

5) Eine Verfügung des Erblassers durch Beziehung auf einen Zettel, oder auf einen Aufsatz, ist nur dann von Wirkung, wenn ein solcher Aufsatz mit allem zur Gültigkeit einer letzten Willens-Erklärung nöthigen Erfordernissen versehen ist; Ausser dem können dergleichen von dem Erblasser angezeigten schriftlichen Bemerkungen nur zur Erläuterung seines Willens angewendet werden.

6) In der Regel gilt ein, und derselbe Aufsatz nur für einen Erblasser, die Ausnahme in Rücksicht der Ehegat-

ten ist in dem Hauptstücke von den Ehepakten enthalten.

7) Einem Erblasser, welcher die zu einem schriftlichen Testamente erforderliche Förmlichkeiten nicht beobachten kann, oder will, steht frey ein mündliches Testament zu errichten.

8) Wer mündlich testirt, muß vor drey fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig und zu bestättigen fähig sind, daß in der Person des Erblassers kein Betrug oder Irrthum unterlaufen sey, ernstlich seinen letzten Willen erklären, es ist zwar nicht nothwendig, aber vorsichtig, daß die Zeugen entweder alle gemeinschäftlich, oder ein jeder für sich zur Erleichterung des Gedächtnisses die Erklärung des Erblassers entweder selbst aufzeichne, oder so bald als möglich, aufzeichnen lasse.

9) Eine mündliche letzte Anordnung, muß um rechtskräftig zu seyn, auf Verlangen eines jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmende eidliche Aussage der drey Zeugen, oder wo-

fern einer aus ihnen nicht mehr vernommen werden kann, wenigstens der zwey übrigen bestättiget werden.

10) Die Mitglieder eines geistlichen Ordens, Jünglinge unter achtzehn Jahren, Frauenspersonen, Sinnlose, Blinde, Taube und Stumme, dann diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bey letzten Anordnuugen nicht Zeugen seyn.

11) Wer wegen Verbrechen des Truges, oder eines anderen Verbrechens aus Gewinnsucht verurtheilet worden ist, kann nicht, als Zeuge gebraucht werden.

12) Wer sich nicht zur christlichen Religion bekennet, kann den letzten Willen eines Christen nicht bezeugen.

13) Ein Erbe, oder Legatar ist in Rücksicht des ihm zugedachten Nachlasses kein fähiger Zeuge, und eben so wenig dessen Gatte, Eltern, Kinder, Geschwister, oder in eben dem Grade verschwägerte Personen, und die besoldeten Hausgenossen. Die Verfügung muß,

um giltig zu seyn, von dem Erblasser eigenhändig geschrieben, oder durch drey von den gedachten Personen verschiedenen Zeugen bestättiget werden.

14) Wenn der Erblasser denjenigen, welcher den lezten Willen schreibt, oder dessen Ehegattin, Kindern, Eltern, Geschwisterten, oder in eben dem Grade verschwägerten Personen einem Nachlaß bestimmet, so muß die Anordnung auf die im vorhergehenden § erwähnte Art ausser Zweifel gesetzt seyn.

15) Was von der Unbefangenheit und Fähigkeit des Zeugen, die Person des Erblassers ausser Zweifel zu setzen, verordnet wird, ist auch auf die gerichtliche Personen, die einen letzten Willen aufnehmen, anzuwenden.

16) Bey letzten Anordnungen, welche auf Schiffarthen, und in Orten, wo die Pest, oder ähnliche anstecken de Seuchen herrschen, errichtet werden, sind auch Mitglieder eines Ordens, Jünglinge und Frauenspersonen, die das vier-

zehnte Jahr zurück gelegt haben, gültige Zeugen.

17) In diesen begünstigten letzten Anordnungen werden nur zwey Zeugen erfordert, wovon einer das Testament schreiben kann, bey Gefahr einer Ansteckung ist auch nicht nöthig, daß beyde zugleich gegenwärtig seyen.

18) Sechs Monate nach geendigter Schiffarth, oder Seuche, verlieren die begünstigten letzten Willenserklärungen ihre Kraft.

19) Wenn der Erblasser eines der hier vorgeschriebenen, und nicht ausdrücklich der blossen Vorsicht überlassenen Erfordernisse nicht beobachtet hat, so ist die letzte Willenserklärung ungültig, da aber, so sehr auch das Gesetzbuch alle nicht nothwendigen Förmlichkeiten beseitiget hat, ausserdem noch viele Vorschriften in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthalten sind, die man, um Rechtsgeschäfte gültig, und mit Vorsicht zu unternehmen, beobachten muß, und zu Folge des § 2. des bürgerlichen Gesetzbuches,

so bald ein Gesetz gehörig kund gemacht worden ist, Niemand damit sich entschuldigen kann, daß ihm dasselbe nicht bekannt gemacht worden sey, so wird allen, denen die Umstände nicht gestatten, unmittelbar selbst mit dem bürgerlichen Gesetzbuche sich bekannt zu machen, die Warnung ertheilt, wenigstens in wichtigeren Rechtsgeschäften bey Rechtskundigen Rath einzuholen, wie selbe nach Vorschrift des Gesetzbuches gültig und mit Vorsicht vorzunehmen seyen.

§. 100. 101. 102. 103. 104. 105.

Von den Sammlungen der Bettelmönche.

§. 106.

Von Aufhebung der Bruderschaften, Umstaltung derselben in die, unter dem Titel: der thätigen Liebe des Nächsten, und von dem Armen-Institute.

§. 107. 108. 109.

Durch Hofkammer-Präsidialdekret vom 23. Dezember 1812 wurde, um dem Abfalle bey der Personalsteuer künftighin vorzubeugen verordnet, daß ohne strengen und wirklichen Befund von den Seelsorgern keine Armuthszeugnisse ertheilt werden sollten.

2) Steuerpflichtige, welche sich mit Armuthszeugnissen ausweisen, seyen genau zu untersuchen, ob nicht 1 oder 2 Raten von dieser Steuer von ihnen zu entrichten wären, und überhaupt haben die Kommissariate mit aller Genauigkeit fürzugehen.

Da vermög höchstem Dekret vom 21. Oktober 1814 auf allerhöchsten Befehl auch für das Jahr 1815 der Bezug der Personalsteuer anbefohlen worden ist, in den für die vorigen Jahre eingelangten Personalsteuer-Beschreibungen aber von den Seelsorgern die Armenzeugnisse mit allzugrosser Leichtigkeit ausgestellet worden sind, so ist dem Konsistorium mittelst hoher Regierungsdekretation in

Oesterreich ob der Enns vom 7. November 1814 aufgetragen worden, alle unterstehenden Pfarrer, Vikarien und Expositos bey ihrer Verantwortung ernstlich zu verhalten, daß selbe bey Ausstellung der Armenzeugnisse für die von der Personalsteuer für das Jahr 1815 frey zu lassenden Individuen mit aller möglichen Genauigkeit fürgehen, und nur solchen ertheilen sollen, die vermög des ergangenen allerhöchsten Klassen- und Personalsteuer-Patents vom 20. August 1806. §. 19. Lit. b. darauf Anspruch haben, als die in Versorgungshäusern, oder Landhospitälern, lediglich durch Allmosen sich nährende, Alters, oder Gebrechlichkeitshalber zum eigenen Verdienste unfähige, oder vom Armen-Institute betheilte Personen, ausser diesen dürfe aber keinem ein Armenzeugniß zur gänzlichen Befreyung von der Personalsteuer ausgestellt werden, und haben daher die Seelsorger in dem Armenzeugnisse jederzeit die Ursache der antragenden Befreyung beyzusetzen. Sollten jedoch bey einzelnen Familien noch besondere Umstände obwalten, die bey Entrichtung der Personalsteuer einige Rück-

sicht verdienten, so haben die Seelsorger die besonderen Gründe ausdrücklich anzuführen, damit die Distriktskommissärs mit Beyziehung der Richter, und Gemeinde-Ausschüsse beurtheilen können, ob derley Personen mit einer, zwey, oder drey Raten belegt werden können.

Durch das höchste Hofkanzleydekret vom 7. September 1815 ist auf allerhöchste Anordnung auch für das Militärjahr 1816 der Bezug der Personalsteuer, und zwar so, wie im Jahre 1815 auf 2 fl. pr. Kopf anbefohlen worden.

In Folge dessen wurden sämmtliche Seelsorger wiederholt angewiesen, sich bey Ausstellung der Armuthszeugnisse streng nach dem hohen Regierungsdekrete vom 7. November 1814 zu benehmen.

§. 110.

Es ereignen sich nicht selten Fälle, daß gebrechliche Soldaten auf öffentlichen Strassen und Spaziergängen Allmosen sammeln, wodurch bey dem Publi-

kum, insbesondere bey Fremden, welche von den in Oesterreich bestehenden Anstalten nicht hinlängliche Kenntniß haben, die Muthmaßung entstehen muß, daß für die alten gebrechlichen Soldaten nicht gesorget sey.

Meistens sind auch solche, durch Betteln sich Nahrung suchende Leute entweder ganz verabschiedete Soldaten, oder sonstige Individuen, die auf die Invaliden Versorgung keinen Anspruch haben, mithin durch ihr Benehmen den ehrwürdigen Stand der verdienten Real-Invaliden, weil sie sich fälschlich als solche angeben, herabwürdigen.

Um nun diesen Unfug abzustellen, hat das Niederösterreichische General-Kommando an sämmtliche Militär-Behörden unterm 26. May 1812 verordnet, daß in jedem Bezirke, wo Militär liegt, alle unter dem Titel: Invaliden, oder sonstige Soldaten herumziehende Bettler angehalten, ihre Pässe, Abschiede, oder sonstige Urkunden genau untersucht, die etwa darunter entdeckt werdenden zur Versorgung geeigneten Real-

Invaliden unter der Bemerkung, daß sie bey Sammlung von Allmosen betretten worden sind, in das nächste Invalidenhaus abgesendet, die übrigen aber, welche nicht solche Invaliden, sondern vielleicht beurlaubte, oder entlassene Leute, oder Civil-Personen sind, theils ihren Regimentern, theils den Ortsobrigkeiten, unter welche sie gehören, zugewiesen, und ihnen ihre fernere Bettlerey strengstens untersaget werde, welches durch Verordnung der Niederösterreichischen Regierung vom 31. May 1812 bekannt gemacht wurde.

§. 111. 112. 113. 114.

In Absicht auf die Abführung der Geldstrafen bey schweren Polizey-Uebertretungen an den Armenfond für Niederösterreich wurde durch Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 17. April 1813 folgendes bestimmt, die auf dem Lande bisher bestandene Manipulation bey Einhebung und Abführung der in Fällen bey schweren Polizey-Uebertrettungen einkommenden Strafgelder giebt zwar die Kenntniß über die

wirklich au das Armen-Institut abgeführten Geldstrafen, sie gewähret aber keineswegs die Ueberzeugung, daß alle verhängte Geldstrafen wirklich an das Armen-Institut abgeführet worden seyen.

Es ist daher nothwendig, daß dießfalls eine beruhigende Kontrolle mit Vermeidung aller weitläufigen, mit vielen Schreibereyen und mit Zeitverlust verbundenen Manipulation eingeführt werde, welche darinn zu bestehen hat, daß die Obrigkeit in den Ausweisen über die verhandelten schweren Polizey-Uebertrettungen, welche sie ohnehin an die Kreisämter einsenden, den Betrag der verhängten Geldstrafe, und die geschehene Abfuhr derselben an das Armen-Institut, bey jeden Vergehen anmerken, und diese Ausweise von den Pfarrern unterfertigen lassen, welche die Armen-Institute leiten, wohin die Geldstrafen abgeführt werden. Siehe auch §. 72.

§. 115.

In Erwägung, daß die Auslagen des allgemeinen Krankenhauses in Wien

seit Errichtung und ursprünglichen Fundirung desselben, theils durch die gestiegenen Preise der Lebens-Bedürfnisse, theils durch die anwachsende Zahl der unentgeldlich aufzunehmenden Kranken sehr vermehrt worden sind, haben Se. Majestät in Hinsicht auf die durch Regierungs-Circular-Verordnung vom 14. May 1803 bestimmten gesetzlichen Legate mittelst Dekrets der Central-Finanz-Hofkommission vom 21. September an die Niederösterreichische Regierung, kundgemacht am 29. September 1811, folgende verhältnißmäßige Aenderung zu genehmigen geruhet.

1) Die Circular-Verordnung vom 14. May 1803 ist aufgehoben.

2) Vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung an, ist von jeder Verlassenschaft inner den Linien Wiens, welche den reinen Betrag von Fünfhundert Gulden W. W. übersteigt, und nicht Eintausend Gulden erreichet, ein Gulden W. W. von Eintausend Gulden, bis Fünftausend Gulden von jeden Tausend zwey Gulden, von

Fünftausend, bis Zehntausend Gulden, von jeden Tausend Gulden, zwey Gulden 30 kr., von zehn Tausend Gulden, bis Fünf und Zwanzigtausend Gulden von jeden Tausend, drey Gulden, von Fünf und Zwanzig Tausend Gulden, bis Fünfzig Tausend Gulden, von jeden Tausend drey Gulden 30 kr., von Fünfzig Tausend Gulden, bis Fünf und Siebenzig Tausend Gulden von jeden Tausend vier Gulden, von Fünf und Siebenzig Tausend Gulden, und weiter von jeden Tausend vier Gulden 30 kr. zu entrichten.

Das Justiz = Hofdekret vom 29. November 1811 an das Niederösterreichische Appellationsdekret bestimmt: die Erhöhung der gesetzlichen Legate für das allgemeine Krankenhaus habe nur in Hinsicht jener Verlassenschaften Platz zu greifen, welche nach dem erflossenen, und durch Circular vom 29. September 1811 kundgemachten Gesetze sich ergeben haben.

Die Zirkular = Verordnungen vom 4. May und 28. Juny 1811 enthalten zwar jene allgemeinen Grundsätze deutlich, welche in Absicht auf die Entrich-

tung der für die im hiesigen allgemeinen Krankenhause aufgenommenen, und daselbst behandelten Personen auflaufenden Verpflegskösten zur Richtschnur zu dienen haben haben. Da aber über die Anwendung dieser Grundsätze in den so verschiedenartig vorkommenden einzelnen Fällen dennoch seither mehrerley Einstreuungen und Anstände vorgekommen sind, so wurden zur künftigen Beseitigung derselben zu Folge Hofdekrets vom 28. Februar 1814 folgende Anordnungen am 4. May 1814 durch die Wienerzeitung bekannt gemacht.

1) Es hat noch ferner bey der durch Zirkular = Verordnung vom 28. July 1811 erfolgten letzten Bestimmung der Verpflegsgebühren in dem hiesigen allgemeinen Krankenhause sein Verbleiben, wodurch denn der tägliche Verpflegsbetrag, wie bisher auch in Zukunft a. für einen Kranken in der ersten Klasse mit einem Gulden fünfzehn Kreuzer; b. in der zweyten Klasse mit acht und dreyßig Kreuzer, und c. in der dritten Klasse für hiesige Einwohner mit dreyzehn Kreu=

zer, für Auswärtige aber mit neunzehn Kreuzer, und zwar auf gleiche Weise für alle Abtheilungen des allgemeinen Krankenhauses, folglich auch für das Gebährhaus, und für das Tollhaus zu bezahlen kommt.

2) Jene Weibspersonen, welche gegen Bezahlung nach der dritten Klasse im Gebährhause verpflegt werden, und weder ihre Namen, noch ihren Geburts- oder vorigen Aufenthaltsort nach den Statuten des Gebährhauses anzugeben schuldig sind, können nur für Auswärtige angesehen werden, und haben demnach die für diese bestimmte Verpflegsgebühr zu entrichten.

3) In so ferne Innungen oder Gemeinden für ihre kranken Mitglieder, Gesellen, Jungen ꝛc. Pauschbeträge in das allgemeine Krankenhaus zu entrichten pflegen, sind diese Beträge jederzeit nach den über die hierwegen eingeleiteten besondern Verhandlungen erfolgten Bestimmungen, an das allgemeine Krankenhaus abzuführen.

4) Jene Innungen, welche keine Pauschbeträge in das allgemeine Krankenhaus entrichten, sind verpflichtet, für ihre kranken Gesellen, Jungen, Arbeiterinnen ꝛc. die in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung gebracht werden, die Verpflegsgebühr nach der dritten Klasse zu bezahlen. — Solche zu einer Innung gehörigen Individuen, wenn sie erkranken, und in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung gebracht werden, haben daher schriftliche Anweisungen ihrer Innungs-Vorsteher mitzubringen, in welchen die Bezahlung nach der dritten Klasse für dieselben von Seite der Innung versichert werden muß. Derjenige Innungs-Vorsteher, welcher die Ausstellung dieser Anweisung für solche zur Innung gehörige Personen verweigern sollte, wird nicht nur zum Erlag der Verpflegsgebühr selbst verhalten, sondern noch insbesondere mit einer Geldstrafe von sechs Gulden W. W. für jede Verweigerung belegt werden. Die Verpflichtung der Innungen, für ihre in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung gebrachten Gesellen, Jungen, Ar-

beiter und Arbeiterinnen die Verpflegsbeträge zu entrichten, hat Statt, die Innungen mögen in eine andere hier bestehende Krankenanstalt, wohin sie gewöhnlich ihre Kranken zu bringen pflegen, Pauschbeträge leisten, oder nicht, und es mögen die zur Innung gehörigen, und in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung gebrachten Individuen in, oder ausser den Häusern ihrer Arbeitgeber wohnen, diese Verpflichtung erstrecket sich auch auf jene Gesellen, welche von der Fremde zureisen, und noch keine Arbeit gefunden haben, sie mögen in dem Gesellenbuche eingetragen seyn, oder nicht, indem diese Gesellenwanderungen nur den Innungen zum Vortheile gereichen, und es also billig ist, daß sie zu den durch die zufällige Erkrankung eines solchen zu ihrer Innung gehörigen Wanderers dem hiesigen allgemeinen Krankenhause zuwachsenden Ausgaben, wenigstens den gesetzlichen Beytrag leisten.

5) Jene einzelnen Künstler, Fabrikanten, oder Professionisten, welche zu keiner Innung gehören, sind verbunden, für ihre kranken Gesellen, Jungen,

Arbeiter und Arbeiterinnen, welche zur Heilung in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden, ebenfalls die Verpflegsgebühr nach der dritten Klasse zu bezahlen. Diese in das Krankenhaus kommenden Kranken, sie mögen in oder ausser dem Hause des Arbeitgebers wohnen, haben daher die Anweisungen ihrer Arbeitgeber mitzubringen, worinn von diesen die Bezahlung der Verpflegsgebühr für die Kranken versichert werden muß. Die Verweigerung der Ausstellung einer solchen Anweisung von dem Arbeitsgeber ziehet dieselben Folgen nach sich, die in dem 4. §. der gegenwärtigen Verordnung für die Anweisung verweigernden Innungs-Vorsteher bestimmt sind.

6) In Beziehung auf die erkrankenden hiesigen Dienstbothen, die in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung gebracht werden, hat es zwar in der Hauptsache bey dem Bestimmungen des 84. 85. und 86. §. der den 1. May 1810 erlassenen Gesindeordnung auch noch ferner zu bewenden. Nur ist von den Dinsthältern in dem im 84. §. jener Gesindeordnung ausgedrückten Falle, wenn nemlich die erkrankten Dienstbothen in ihrem

Dienste bleiben, für die Zeit, welche dieselben in dem Krankenhause zugebracht haben, bis zu ihrer Herstellung die Bezahlung nach der dritten Klasse zu leisten, in dem im 88 §. jener Gesindeordnung ausgedrückten Falle aber, wenn ein liebloser Diensthalter um sich einer vielleicht länger dauernden Bezahlung zu entziehen, einen Dienstbothen während der Krankheit entläßt, hat der Diensthälter bey Ueberbringung des kranken Dienstbothen einen monathlichen Betrag der Verpflegsgebühr nach der dritten Klasse in das Krankenhaus abzuführen. Jeder Diensthälter ist demnach verbunden, in der schriftlichen Anweisung, die der kranke Dienstbothe in das allgemeine Krankenhaus mitzubringen hat, bestimmt auszudrücken, ob der erkrankte Dienstbothe in seinem Dienste bleibt, oder von ihm entlassen worden ist. Gegen jene Diensthälter, welche die Ausstellung der zur Aufnahme der Dienstbothen in das allgemeine Krankenhaus erforderlichen Anweisung verweigern sollten, wird auf eben jene Art vorgegangen werden, wie es im 4. §. der gegenwärtigen Verordnung für die der ähnlichen Weigerung sich schuldig machenden Innungsvorste-

her vorgeschrieben ist. Mit derselben Behandlung und Strafe wird endlich auch gegen jene Diensthälter vorgegangen werden, welche um sich der Bezahlung zu entziehen, einen kranken Dienstbothen aus dem Dienste entlassen, ohne die Ueberbringung desselben in das allgemeine Krankenhaus zu veranlassen. Wenn ein Dienstgeber selbst Zahlungsunvermögend ist, muß dieser Umstand in dem dann für den Dienstbothen anzusuchenden pfarrlichen Meldzettel von dem Pfarrer und Armenvater besonders, unter ihrer Dafürhaftung bestättiget werden.

7) Die Verpflegsbeträge sind gleich bey dem Eintritte in das allgemeine Krankenhaus in der Regel für einen Monath, bey Wahnsinnigen aber für drey Monathe vorhinein, und so fort, ohne eine Betreibung abzuwarten, jederzeit vorhinein an die Kasse des allgemeinen Krankenhauses zu entrichten; jedoch hat diese Kasse bey dem Austritte, oder nach dem Tode der Kranken, den Ueberrest an den vorhinein bezahlten Verpflegsgebühren allezeit zurück zu zahlen. Jeder eintretende Kranke hat ein Zeugniß von dem

Eigenthümer oder Verwalter des Hauses, wo er wohnt, mitzubringen, in dem der Vor= und Geschlechtsnahme des Kranken, sein Alter, Geburtsort, Stand und persönliche Eigenschaft genau angeführt, und daß er wirklich in dem Hause des Ausstellers, wohnhaft ist, bestätiget seyn muß.

8) Alle wahrhaft armen Kranken, welche von Wien, oder den zum hiesigen Polizey=Bezirk gehörigen Ortschaften gebürtig sind, oder sich schon durch zehn Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben, werden, wenn sie keine Verwandten in auf= und absteigender Linie, die die Verpflegskösten bestreiten können, noch sonst einen Erwerb haben, oder wenn sie nicht zu solchen Kathegorien gehören, für welche nach dem 4. 5. und 6. §. der gegenwärtigen Verordnung die Innungen, oder einzelne zu keiner Innung gehörige Künstler, Fabrikanten und Professionisten, oder endlich die Diensthälter, die Verpflegsgebühren entrichten müssen, so bald sie mit den die Armuth bestätigenden Zeugnissen ihrer Pfarrer und Armenväter versehen sind, wie bis=

her unentgeldlich in das allgemeine Krankenhaus zur Verpflegung und Heilung übernommen. Jedoch hat es bey jenen armen Kranken, die aus dem Armeninstitute, oder sonst aus einem öffentlichen Versorgungsfonde einen Genuß haben, bey der bisherigen Beobachtung, vermög welcher für die Dauer ihrer Verpflegung in dem allgemeinen Krankenhause diesem jener Genuß ganz, oder zum Theile zuzufallen hat, sein Verbleiben. Die Pfarrer und Armenväter sind dafür verantwortlich, daß sie zahlungsfähigen Kranken, oder solchen, für welche nach dem 4. 5. und 6. §. der gegenwärtigen Verordnung die Verpflegsgebühren von Innungen, Fabrikanten, einzelnen Künstlern, oder Professionisten, oder endlich von Diensthältern bezahlt werden müssen, keinen Meldzettel zur unentgeldlichen Verpflegung im allgemeinen Krankenhause ausstellen, sondern sie haben solche Personen, die sich bey ihnen um Meldzettel melden sollten, an die Polizeybezirks-Direktionen anzuweisen, welche zwar die hilfebedürftigen Kranken unverzüglich in das allgemeine Krankenhaus abzugeben, in der auszustellenden

Anweisung aber zugleich denjenigen, welcher nach der gegenwärtigen Verordnung zur Bezahlung der Verpflegsgebühren verbunden ist, nahmhaft zu machen haben.

9) Jene wahrhaft armen Personen, welche nicht von hier gebürtig sind, sich nicht durch zehn Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben, und für welche nicht etwa nach den Bestimmungen des 4. 5. und 6. §. eine Innung, ein Fabrikant, Künstler oder Professionist, der zu keiner Innung gehört, oder ein Diensthälter den Verpflegsbetrag zu leisten hat, werden zwar, wenn sie hier erkranken, und mit den ihre Unvermögenheit, einen Verpflegsbetrag zn entrichten, bestätigenden Zeugnissen ihrer Pfarrer und Armenväter versehen sind, ebenfalls ohne Entrichtung einer Verpflegsgebühr in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung und Verpflegung übernommen, jedoch hat es bey der bisherigen Anordnung auch künftig sein Bewenden, daß die für solche Personen aufgelaufenen Verpflegsgebühren nach der dritten Klasse von jenen Gemeinden, oder Armenfonden, wo diese Personen gebohren wurden, oder wo sie

sich durch zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten haben, dem allgemeinen Krankenhause vergütet werden.

10) Alle ausser den Linien Wiens, und ausser den zu dem hiesigen Polizeybezirke gehörigen Ortschaften wohnenden Personen, die im Erkrankungsfalle in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden, müssen mit Zeugnissen ihrer Ortsobrigkeiten über die Zeit ihres Aufenthalts in diesem Wohnorte versehen seyn, und es muß darinn, nicht nur der Vor- und Geschlechts-Nahme des Kranken, sein Alter, Stand, und seine persönliche Eigenschaft, sondern auch sein Geburts- und derjenige Ort, in dem er sich etwan durch zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten hat, mit Anmerkung der Provinz, des Kreises, oder Komitats, wo er liegt, und der Herrschaft, zu der er gehört, genau angeführt werden. Wenn ein solcher Kranker mit unvollständigen, unrichtigen Anweisungen, oder wohl gar ohne eine Anweisung in das Krankenhaus gelangen sollte, wird die Verpflegsgebühr ohne weiters der Gemeinde, woher der Kranke gekommen ist,

zur Last geschrieben, und von ihr einge=trieben werden. In Absicht auf die Ge=sellen, Jungen, Arbeiter und Arbeite=rinnen, die auf dem flachen Lande bey einem Meister, Fabrikanten, oder an=dern Gewerbsmann in Arbeit stehen, denn was die Dienstbothen des flachen Landes betrifft, die im Erkrankungsfalle in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden sollten, so haben hiebey für ihre Innungen, Fabrikanten, Meister und Diensthälter eben jene Verpflichtungen in Beziehung auf die zu entrichtenden Ver=pflegsgebühren Statt, welche in Rück=sicht auf diese Klassen, die in Wien sich befinden, durch den 4. 5. und 6. §. der gegenwärtigen Verordnung vorgeschrie=ben sind. Es haben daher die Orts=obrigkeiten in den für solche Kranke aus=zustellenden Zeugnissen auch immer die Innung, den Fabrikanten, Meister oder Diensthälter, welcher die Zahlung zu lei=sten schuldig ist, anzuführen, den Ver=pflegsbetrag einzubringen, und mit dem Kranken an die Kasse des allgemeinen Krankenhauses einzusenden. Bey Ueber=lieferung von Wahnsinnigen endlich ist ausser dem Zeugnisse der Ortsobrigkeit,

auch die von zwey, oder wenigstens einem graduirten Arzte ausgefertigte Krankheitsgeschichte, mitzubringen.

11) Unverstandslose Personen, die irgendwo hier krank, oder wahnsinnig befunden würden, sind durch die Polizeybezirksdirektion in das allgemeine Krankenhaus anzuweisen. Diese haben aber zugleich den Geburts- oder jenen Ort, in welchem sich solche Personen etwa ununterbrochen durch zehn Jahre aufgehalten haben, so wie die Partheyen, oder Gemeinden, denen für sie nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung die Entrichtung der Verpflegsgebühren obliegt, zu erheben, und in der Anweisung nahmhaft zu machen. Eben dieß ist auch von den Gerichtsbehörden, welche Kranke oder Wahnsinnige in das allgemeine Krankenhaus überbringen lassen, auf das genaueste zu beobachten.

12) Die Begräbnißtaxen für die im allgemeinen Krankenhause verstorbenen Personen, für welche keine besonderen Leichenbegängnisse angeordnet werden, werden vom 1. Junius 1814 an,

von welchem Zeitpunkte an überhaupt die gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit tritt, für Personen, die nach der ersten Klasse verpflegt wurden auf 6 Gulden, für Personen, die nach der zweyten Klasse verpflegt wurden, auf 3 Gulden, und für Personen, die nach der dritten Klasse verpflegt wurden, auf einen Gulden dreyßig Kreuzer festgesetzt; jedoch sind diese Taxen nur in dem Falle zu entrichten, wenn die Erben eines Verstorbenen die von ihm im allgemeinen Krankenhause zurückgelassenen Kleidungsstücke, vermittelst der Anweisung der Abhandlungs-Behörden, die es betrift, binnen der hierzu bestimmten Zeitfrist von drey Monaten nach dem Todestage übernehmen. Die Gebühr für die Abholung eines in das allgemeine Krankenhaus zu bringenden Kranken in einem Tragbette, oder Sessel, wird auf einen Gulden dreyßig Kreuzer bestimmt, und ist allezeit zu entrichten, wenn nicht die unentgeldliche Abholung von den Pfarrbezirken, oder Polizeybezirks-Direktionen ausdrücklich angesucht wird.

Se. Majestät haben vermittelst k. k. Hofkanzleydekrets vom 28. August 1814 folgende Erhöhung der Verpflegsbeträge im hiesigen Krankenhause zu bestimmen geruht, und zwar:

Ist vom 1. Oktober 1814 an, der Verpflegsbetrag für einen Kranken in der ersten Klasse von 1 Gulden 15 kr. täglich, auf zwey Gulden, in der zweyten Klasse von 35 Kreuzern, auf einen Gulden, und in der dritten Klasse von 13 Kreuzern, auf Fünfzehn Kreuzer für die hiesigen, und von 19 Kreuzern auf vier und zwanzig Kreuzer für die fremden Kranken festgesetzt.

Alle übrigen in dem Zirkulare vom 4. May 1814 enthaltenen Anordnungen bleiben in ihrer vollen Kraft.

Durch höchstes Hofkanzleydekret vom 23. November 1815 ist über den von der hohen Landesstelle in Oesterreich ob der Enns unterm 30. August d. J. dahin erstatteten Bericht wegen Einführung einer Bezahlung in den Krankenhäusern der Barmherzigen und Elisabethinerin-

nen allhier vor der Hand die Verpflegsgebühr bey Aufnahme mittelloser Kranker in gedachte Spitäler ohne einen Unterschied zwischen einheimischen, und auswärtigen Kranken einstweilen auf 24 kr. pr. Kopf festgesetzt worden.

Die Bestimmung der Zahlung für jene, welche eine bessere Verpflegung, und ein eigenes Zimmer verlangen, bleibt der wechselseitigen Uebereinkunft überlassen.

Diese Krankeninstitute haben über die gegen Bezahlung aufgenommenen Kranken eine genaue Vormerkung zu führen, und nach Verlauf eines Viertljahrs ordentlich auszuweisen, wie viel an Verpflegstaxe binnen dieser Zeit eingegangen, und wie viel hieran im Rückstande geblieben ist.

Es haben daher, so wie es in Wien im allgemeinen Krankenhause eingeführet ist, auch in Linz die Innungen, wenn sie nicht schon an einen der erwähnten Convente jährliche angemessene Pauschbeträge abstatten, für ihre kranken Ge-

sellen, Jungen und auch Wanderbursche bey ihrer Erkrankung, weil die Gesellenwanderung nur den Innungen zum Vortheile gereichet, die bemessene Verpflegsgebühr zu entrichten, und solche erkrankte Individuen immer eine schriftliche Anweisung des Zunftvorstehers mitzubringen. Ein gleiches gilt auch von einzelnen Künstlern, Fabrikanten, oder Professionisten, welche zu keiner Innung gehören; diese sind ebenfalls verbunden, für ihre kranke Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen die bestimmte Verpflegsgebühr zu berichtigen, und ihnen zu ihrer Aufnahme eine schriftliche Anweisung mitzugeben.

Eben so sind auch die Diensthälter verpflichtet für die Heilung der bey ihnen erkrankten Dienstbothen zu sorgen, für sie bey Ueberbringung derselben in das Spital die Verpflegsgebühr auf ein Monath im voraus zu bezahlen, und in der auszustellenden schriftlichen Anweisung zugleich auszudrücken, ob sie den Dienstbothen ferner im Dienste behalten wollen, oder nicht, wo im ersten Falle

von ihnen für ihn die Bezahlung fortan zu leisten ist.

Dagegen steht auch sowohl den Diensthältern, als den Arbeitsgebern das Recht zu, beym Austritte der Kranken, oder nach ihrem Tode den Ueberrest an der für sie vorhinein bezahlten Verpflegsgebühr zurück zu fordern.

Wofern der Dienstgeber selbst Zahlungsunvermögend ist, muß dieser Umstand in dem dann für den kranken Dienstbothen anzusuchenden pfarrlichen Meldzettel, von dem Pfarrer und Armenvater unter ihrer Dafürhaftung bestättiget, und auch von vazirenden Dienstbothen bey ihrer Erkrankung ein vom Pfarrer und Armenvater ausgefertigtes Meldzettel, zur Erlangung der unentgeldlichen Aufnahme beygebracht werden.

Für alle übrigen wahrhaft armen Kranken, die in das Spital der Barmherzigen, und Elisabethinerinnen gelangen, müssen die Gemeinden, zu denen sie vermög ihrer Geburt, oder ihres zehn-

jährigen Aufenthaltes gehören, den Verpflegsbeytrag bezahlen.

Die so gestaltig beschränkte unentgeldliche Aufnahme der Kranken hat nur so lange zu dauern, bis nicht günstigere Zeitumstände eintreten, und die beyden Convente wieder zu solchen Kräften gelangen, um von ihren gewöhnlichen Zuflüssen die wohlthätige Krankenpflege bestreiten zu können.

Diese höchste Verordnung wurde den sämmtlichen Pfarrern und Seelsorgern in Oesterreich ob der Enns in Folge hohen Regierungsintim. den 14. Dezember 1815 zur Wissenschaft und genauen Befolgung bekannt gemacht.

Mit höchster Hofkanzley-Resolution vom 1. July 1807, ist zwar bey Epidemien die unentgeldliche Verabreichung der Medikamenten an arme Kranke gegen Kommissariatische und pfarrliche Bestätigung bewilliget, zugleich aber befohlen worden, den Pfarrern, Kommissariaten und behandelnden Aerzten nachdrucksamst einzuschärfen, daß sie bey den dießfälli-

gen Armuthsbestätigungen mit Vorsicht zu Werke gehen, damit nicht unwürdige, oder gar bemittelte Personen mit derley Medikamenten betheilt, und dadurch sowohl dem Aerario, als den Dominien und Gemeinden unnöthige — nicht unbeträchtliche Kosten verursacht werden. Da aber wie die Erfahrung zeiget, die Seelsorger, so wie die Kommissariate es hiebey so genau nicht nehmen, und wohl gar die Armuth von Kranken bestätigen, die nicht einmal in ihrer Pfarre, oder Bezirke sich befinden; so wurden sämmtliche Seelsorger demnach in Folge hohen Regierungsdekretes in Oesterreich ob der Enns vom 9. May 1815, auf den Innhalt dieser höchsten Hofsresolution wiederholt angewiesen, und denselben animit nachdrucksamst eingeschärfet, bey den Armuthsbestätigungen mit Vorsicht zu Werke zu gehen, damit nicht dem allerhöchst beabsichtigten Zwecke entgegen gehandelt werde.

Man hat sich die Ueberzeugung verschaft, daß in das Findelhaus beynahe alle mit Meldzetteln ankommende Find-

linge auf die geringste Taxe mit 15 fl. W. W. gesetzt, und nur in sehr wenigen Meldzetteln von den Pfarrern die eigentliche Taxe mit 30 fl. W. W. angemerkt ist, wo es doch im 4. und 5. §. des Circulars vom 30. May 1811 ausdrücklich bestimmet ist, daß die höheren Taxen für alle ausser dem Gebährhause gebohrnen Findlinge, deren gänzliche Mittellosigkeit nicht durch Zeugnisse der Pfarrer bestätiget wurde, festgesetzt werden; dieß kömmt wahrscheinlich daher, weil die Pfarrer die Personen, denen sie als mittellos, solche Meldzettel ausstellen, in Ansehung ihrer häuslichen Vermögensumstände nicht genau untersuchen, oft kaum kennen, und solche Zeugnisse sogar Personen ertheilen, die nicht einmal in ihrer Pfarre wohnen.

Es ist daher den Pfarrern und Armenvätern durch Dekret der Niederösterreichischen Landes-Regierung vom 12. July 1811, bedeutet worden: daß es ihre Pflicht ist, sich vor Ausstellung solcher Zeugnisse auch wirklich von der wahren Armuth derjenigen zu überzeugen, die ein solches Zeugniß ansuchen, damit

die Wohlthat der unentgeldlichen, oder geringeren Verpflegung nicht solchen Personen zum Nachtheile des Fondes zu Theile werde, die nicht als wahre Arme angesehen werden können, und zu dieser Begünstigung nicht geeignet sind, sondern die Verpflegskösten wirklich zu entrichten vermögen, daher auch die Pfarrer und Armenväter für die von ihnen ausgestellten Zeugnisse verantwortlich bleiben.

In Erwägung, daß die auffallend große Sterblichkeit der Findelkinder in der hiesigen Findelanstalt vorzüglich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß seit mehreren Jahren die Zahl der Partheien, die sich zur Uebernahme der Findlinge in die Privatpflege melden, wegen der allzugeringen Vortheile die ihnen die Findelanstalt, bisher biethen konnte immer mehr und mehr sich vermindert habe, und in der Erwägung, daß zur Erhaltung dieser der öffentlichen Obsorge vertrauten Kinder nichts ersprießlicher ist, als dieselben in der möglichst kürzesten Zeitfrist nach ihrer Geburt ausser dem Hause bey guten Zieh-Eltern, vorzüglich

auf dem Lande unterzubringen, haben Se. Majestät diesen heilsamen Zweck zu erreichen, durch Hofkanzleydekret vom 1. April 1813, an die Niederösterreichische Regierung, kundgemacht den 22. April 1813, nicht nur mehrere bedeutende Begünstigungen für Pflege-Eltern, die aus der hiesigen Findelanstalt Kinder in die Pflege nehmen, festzusetzen, sondern auch selbst mehrere Verbesserungen in der Findelanstalt überhaupt anzuordnen geruhet, welche nächstens zur allgemeinen Kenntniß und Richtschnur werden kundgemacht werden, zugleich haben Allerhöstdieselben zur Bedeckung der durch diese neuen Anordnungen und Verbesseruugen nothwendig entstehenden bedeutenden Auslagen der Findelanstalt die Erhöhung der gegenwärtigen hiesigen Stadtmauth auf den doppelten Betrag, und zwar mit dem Beysatze zu genehmigen geruhet, daß von dem hierdurch eingehenden Betrage dasjenige, was die Findelanstalt nicht bedürfen würde, für das hiesige allgemeine Krankenhaus und die hiesigen Versorgungs-Anstalten zu verwenden sey.

Diese allerhöchste Entschliessung wurde nun mit dem Zusatze zu Jedermanns Wissenschaft und Benehmigung allgemein bekannt gemacht, daß die erhöhte Stadtmauth vom 1. May 1813 an, abgenommen werden wird.

Die von Se. Majestät durch Hofkanzley-Dekret vom 1. April 1813, für die Findel-Anstalt in Wien angeordneten Verbesserungen machten auch in Hinsicht auf die in der Zirkular-Verordnung vom 30. May 1811, festgesetzten Aufnahmstaxen für Kinder in das hiesige Findelhaus eine Abänderung und neue Regulirung derselben nothwendig.

Es wurde daher durch Hofkanzleydekret vom 1. April 1813, an die Niederösterreichische Regierung, kundgemacht den 13. Junius 1813, folgendes verordnet:

I.

Vom 1. Julius 1813 an, werden dreyerley Aufnahmstaxen für Findlinge

in das hiesige Findelhaus festgesetzt, und zwar:

die erste	120 fl.
die zweyte	60 fl.
die dritte	30 fl. W. W.

II.

Die erste Aufnahmtaxe von 120 fl. wird für jene Kinder entrichtet, welche von den ausser der Provinz Niederösterreich wohnenden Müttern gebohren, und also aus einer anderen erbländischen Provinz in das hiesige Findelhaus gebracht werden.

III.

Die Aufnahmstaxe von 60 fl. ist für alle jene Findlinge bestimmet, deren Mütter auf der höchsten zahlenden Abtheilung des Gebährhauses, oder ausser demselben in Wien, oder Niederösterreich entbunden worden sind.

IV.

Die dritte Aufnahmstaxe von 30 fl. wird aber für jene Kinder festgesetzt, deren Mütter auf einer der untern zahlenden Abtheilung des Gebährhauses verpflegt, und dort entbunden worden.

V.

Unentgeldlich dürfen nur aufgenommen werden:

a) Kinder, deren Mütter im Gebährhause entbunden werden, und durch 4 Monathe im Findelhause dem Ammendienste sich widmen.

b) Kinder, welche inner der Linie in Häusern, oder auf den Strassen niedergelegt gefunden, oder deren ledige Mütter unvermuthet entbunden werden, und vermöge Zeugnisse der Pfarren und Armenväter in gänzlicher Armuth sich befinden.

Durch Hofkanzleydekret vom 7. Oktober 1813, an die Niederösterreichische

Landesregierung haben Se. Majestät befohlen: es solle in Zukunft keine Hebamme zur Praxis zugelassen werden, die sich nicht ehevor über ihren untadelhaften Lebenswandel und gute Moralität ausgewiesen hat.

Es ist der hohen Landesstelle in Oesterreich ob der Enns vorgekommen: daß einige Weibspersonen, welche bey Gebährenden Hebammendienste leisteten, und dieserwegen, weil sie nicht geprüft waren, angeklagt wurden, sich mit dem entschuldigten: daß die Kindesmütter von der Geburt übereilet wurden, und keine geprüfte Hebamme zugegen war.

Da es leicht geschehen kann, daß eine Person von der Geburt übereilet werde, und kein Gesetz bestehet, welches die Weiber, die sich bey einer Gebährenden befinden, zur Herbeyholung der Hebamme verbindet, so fand man sowohl zur Hindanhaltung derley oft ungegründeten Entschuldigungen von Seite der ungeprüften Weibspersonen, als zum besten der Kindesmütter nothwendig, mittelst Regierungsdekrets in Oesterreich

ob der Enns vom 5. Jänner 1815, im Allgemeinen zu verordnen: daß die Weiber, welche den Gebährenden bey übereilter Niederkunft ohne Beyseyn einer geprüften Hebamme beystehen, verpflichtet seyen, auch nach der schon vor sich gegangenen Geburt, die geprüfte Hebamme beyzuziehen, und daß dieselben im Vernachlässigungsfalle dieses Gebothes, als unbefugte Hebammen angesehen, und so bestraft werden sollten.

Da sich aber in einigen Bezirken mehrere solche After-Hebammen aufhalten, so wurde dem Konsistorium aufgetragen sämmtliche unterstehende Diözesan-Seelsorger hierauf aufmerksam zu machen, und dieselben anzuweisen, ihrer Seits zur allgemeinen Einführung der geprüften Hebammen, und Ausrottung der Pfuscherey thätigst mitzuwirken.

Laut Dekret der Studien-Hofkommission vom 5. Junius 1811, an das Gallizische Landes-Gubernium sind die mit einem Diplome versehenen Hebammen, wenn sie lediglich Häuslerinnen, Gärtnerinnen, Innwohnerinnen sind,

von der Frohndienstleistung zu entheben, und überhaupt keine Hebamme einer Handrobath zu unterziehen, in Ansehung der auf dem Grunde haftenden Frohndienstleistung, oder der sogenannten Zugrobath aber ist in der gegenwärtigen Verfassung nichts abzuändern.

§. 116.

Se. Majestät haben zur Erreichung des heilsamen Entzweckes, die in die Findelanstalt gebrachten Kinder in der möglichst kürzesten Frist nach ihrer Geburt ausser dem Hause bey guten Zieh-Eltern vorzüglich auf dem Lande unterzubringen, durch Hofkanzleydekret vom 1. April 1813, an die Niederösterreichische Regierung, kundgemacht am 26. April 1813, mehrere bedentende Begünstigungen für Pflege-Eltern die aus der hiesigen Findelanstalt Kinder in die Pflege nehmen, festzusetzen geruhet.

I.

Vom 1. Junius 1813 an, soll den Pfleg-Eltern der aus der Findelanstalt

übernommenen Kinder, sie mögen bereits bey ihnen in der Pflege seyn, oder erst übernommen werden.

a) Für ein Säugkind, bis es das erste Jahr zurück gelegt hat, monathlich 10 fl., oder jährlich 120 fl.

b) Von vollendetem ersten Jahre an, bis zu dem zurückgelegten zweyten Jahre, monathlich 9 fl., oder jährlich 108 fl.

c) Von vollendetem zweyten Jahre bis zu dem zurückgelegten dritten Jahre, monathlich 8 fl., oder jährlich 96 fl.

d) Von vollendetem dritten Jahre an, bis zu den zurückgelegten sechsten Jahre, monathlich 7 fl, oder jährlich 84 fl.

e) Von dem vollendeten sechsten Jahre an, bis zu dem zurückgelegten zwölften Jahre, nach welchem kein Kostgeld mehr von der Findelanstalt gezahlt wird, monathlich 5 fl., oder jährlich 60 fl. als Kostgeld bezahlt werden.

II.

Vom 1. Junius 1813 an, sollen jenen Zieh-Eltern, welche ein Säugkind aus der Findelanstalt übernehmen, und es über das erste Lebensjahr gebracht haben, nebst dem Kostgeld, noch eine besondere Belohnung von 10 fl., und wenn das Kind das fünfte Jahr erreicht hat, wieder eine besondere Belohnung von 10 fl. gereicht werden.

III.

Den Pflege-Eltern soll ferner für jeden in ihrer Pflege befindlichen, aus der Findelanstalt übernommenen Findling vom 1. Junius d. J. an, ein jährlicher Kleidungsbeytrag von 10 fl. gezahlt werden.

IV.

Jenen Land-Partheien, die in einem mehr, als zwey Meilen von hier entfernten Orte wohnen, und aus der Findelanstalt ein Kind in die Pflege übernehmen, soll vom 1. Junius 1813 für

jede Meile des hin und her Weges ein Reisegeld von 30 kr. verabreicht werden.

V.

Den wahren Eltern eines Findlings, wenn sie denselben reklamiren sollten, kann, und soll nur dann der Findling zurück gegeben werden, wenn sie nicht nur allein der Findelanstalt alle Kösten, welche für denselben bis zur Zeit der Reklamirung verwendet wurden, nach Abschlag der bey der Einnahme des Kindes in die Anstalt etwa entrichteten Aufnahms-Taxen ersetzen, sondern auch den Zieh-Eltern für alle Vortheile die ihnen von der Zeit seiner Reklamirung an, bis zu seinem erreichten zwey und zwanzigsten Jahre auf was immer für eine Art hätten zugehen können, den vollkommenen Ersatz leisten, oder sich darüber von der Findelhausdirektion durch ein freywilliges Uebereinkommen abfinden.

VI.

Jene Pflegeltern, welche zwey Findlinge, wovon wenigstens einer ein Kna-

be ist, aus der Findelanstalt unentgeldlich, folglich, ohne daß ihnen von der Anstalt ein Kostgeld, oder sonst ein Beytrag geleistet werden darf, angenommen, und diese Findlinge bis in das zwölfte Jahr erzogen haben, wird die Befreyung eines ihrer eigenen Söhne von dem Militärstande eingestanden. Jene Zieheltern aber, welche zwey Findlinge, die beyde Knaben sind, von der Findelanstalt übernehmen, und sie, ohne von der Anstalt ein Kostgeld, oder sonst einen Beytrag zu erhalten, bis auf das zwölfte Jahr erziehen, sollen die Wohlthat genießen, daß selbst einer der beyden Findlinge vom Militärstande befreyet bleibt.

VII.

Die Zieh-Eltern der Findlinge können dieselben bis nach geendigten zwey, und zwanzigsten Jahre behalten, und zu ihrer Feld- oder Hausarbeit, Handwerk oder Kunst verwenden, wobey die Ortsobrigkeiten, Seelsorger und Armenväter immer darüber zu wachen haben, daß der Findling nicht mißhandelt werde,

nach erreichten zwey und zwanzigsten Jahre steht es dem Findlinge frey, bey seinen Zieh-Eltern auf Bedingnisse, über welche sie einig werden, zu bleiben, oder wo immer sich seinen Unterhalt zu verschaffen; jedoch ist ein solcher Mensch deßwegen vom Militärstande, wenn er dazu tauglich ist, und der Staat seiner bedarf, bey erreichten normalmäßigen Alter nicht frey zu erklären.

VIII.

Wenn ein Findling erkranket, haben die Pflege-Eltern inner den Linien Wiens den Polizeybezirks-Arzt, auf dem Lande aber den Arzt, oder Wundarzt des Ortes zu rufen, welche die Findlinge unentgeldlich gleich anderen Armen zu besorgen und zu behandeln haben.

IX.

Wenn die eigenen Mütter der Findlinge bey der Ueberbringung derselben in die Findelanstalt selbst für dieselben Pflege-Eltern angeben, bey welchen sie es in die Pflege zu geben wünschen, so soll

diesem Wunsche vorausgesetzt, daß gegen die Rechtlichkeit und Moralität dieser Pfleg-Eltern keine gegründete Einwendung statt hätte, gewillfahrt werden.

X.

Den sich zur Annahme von Findlingen bey dem hiesigen Findelhause meldenden Pfleg-Eltern soll es frey stehen, unter mehreren Kindern jenes zu wählen, das ihnen beliebt.

XI.

Den Pfleg-Eltern soll durchaus von den Beamten der Findelanstalt mit aller Güte, und liebreich begegnet, und jedes entgegengesetzte Benehmen, das sich einer zu Schulden kommen liesse, streng geahndet werden.

XII.

Jeder Pflege-Parthey solle bey Uebernahme eines Pflegekindes, eine Klystir-Blase sammt Röhrl von der Findelanstalt mitgetheilt, sie über den Gebrauch

dieser Maschine belehrt, und ihnen eine kurze Vorschrift über die Pflege und Behandlung des Kindes von der Findelanstalt mitgegeben werden.

XIII.

Allen Ortsobrigkeiten und Seelsorgern wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich auf alle Art angelegen seyn zu lassen, durch zweckmäßige Aufforderungen an ihre Unterthanen und Pfarrkinder rechtliche und christliche Partheyen zur Uebernahme der Findlinge aus der Findelanstalt in die Pflege mit Hinweisung auf die bewilligten bedeutenden Begünstigungen anzueifern.

XIV.

Alle Partheyen, welche unter den angedeuteten Bedingungen aus der hiesigen Findelanstalt Kinder in die Pflege übernehmen wollen, und zwar jene, welche inner den Linien Wiens, und in den zu dem hiesigen Polizey-Bezirke gehörigen Ortschaften wohnen, haben sich hier-

wegen unmittelbar bey der hiesigen Findelhausdirektion zu melden, und daselbst ihren Tauf- und Zunahmen, Stand und Wohnort genau anzugeben, auch sich mit einem Zeugnisse ihrer Grundgerichte, welches dieselben diesen Partheyen unentgeldlich, und ohne Gebrauche eines Stempels zu ertheilen haben, über ihre Vermögens-Umstände und über ihren gut moralischen Lebenswandel auszuweisen, um sie in dem über dieselben zu führenden Vormerkbuche aufführen, und in vorkommenden Fällen sogleich finden zu können. Jene Partheyen aber, welche ausser den oberwähnten Bezirken ihren Wohnort haben, müssen zur grösseren Bequemlichkeit ihre dießfällige Meldung bey ihrer Herrschaft machen, und den Dominien wurde hiemit aufgetragen, den Tauf- und Zunahmen, Stand, Wohnort, die Vermögens-Verhältnisse und das moralische Betragen dieser sich meldenden Partheyen in einen Ausweis zu bringen, und diesen Ausweis durch das Kreisamt binnen zwey Monathen anher zu senden, um sie ebenfalls bey der Findelhausdirekzion in die Vormerkung bringen lassen zu können, und wird den auf diese Art sich

meldenden Partheyen in den Fällen, wo man ihnen Kinder zu übergeben hat, durch ihre Dominien wieder bekannt gemacht werden, wenn sie zur Uebernahme der Findlinge sich hieher zu begeben haben. Aehnliche Ausweise über weitere in der Folge sich meldenden Pflege-Partheyen haben die Dominien alle Jahre mit 1. May auf dieselbe Art einzusenden.

Um eine genauere Controlle im Findelhause, und von Zeit zu Zeit eine bestimmte und verläßliche Uebersicht über den Stand der Findelkinder außer dem Hause zu erhalten, fand die Regierung in Oesterreich ob der Enns nothwendig mittels Verordnung vom 11. September 1813 folgendes anzuordnen:

1.) Sind alle Dominien und Pfarrer anzuweisen, und ihnen nachdrücklich an das Herz zu legen, daß sie um zu diesen wohlthätigen Zwecke nach ihren Kräften beyzutragen, längstens bis Ende Dezember 1813 über die in ihrem Bezirke bey Pfleg-Eltern befindlichen Findlinge ein nahmentliches und ausführliches Ver-

zeichniß durch das Kreisamt an die Findelhaus-Direktion einsenden.

2) Ist den Seelsorgern und Ortsvorstehern einzubinden, ein besonderes Augenmerk dahin zu richten, daß diese Findlinge gut moralisch erzogen, und so viel es seyn kann, auch gut phisisch gehalten werden.

3) Ist den Seelsorgern noch besonders zu erinnern, daß sie nebst ihrer Unterschrift, und der Bestätigung der Existenz, oder des Ablebens Tages des Findlings auf dem Kontraktsbogen des Findlings auch das Pfarr-Siegel um so gewisser beyzudrucken haben, als unter Einem die Findelhaus-Direktion angewiesen wird, daß vom 1. Dezember 1813 an die Verpflegsbeträge nur an jene Pflege-Partheyen bezahlt werden sollen, welche ihre Kontraktsbogen mit der Unterschrift des Pfarrers, und mit dem Pfarr-Siegel versehen beygebracht haben werden, und als nur dadurch der Findelhausfond in Hinkunft möglichst gegen Beein-

trächtigung geschützt werden kann. Endlich ist:

4) Den Ortsgemeinden, den Pfarrern, und den daselbst befindlichen Wundärzten aufzutragen, auch in der Zeitfolge von Viertel, zu Viertel Jahr, und zwar vom 1. Januar 1814 an gerechnet, ein spezifisches Verzeichniß über die in ihren Bezirken noch lebenden, oder im Laufe des Vierteljahres verstorbenen, Findlinge zu verfassen, solches gemeinschäftlich zu unterschreiben, sodann an ihre Herrschaft zur weiteren Einbegleitung an das Kreisamt zu übergeben, wo sohin das Kreisamt diese Ausweise, in welchen

a) die Benennung der Gemeinde, und der Herrschaft.

b) Der Nahme des Kindes.

c) Der Nahme und die Condition der Pfleg-Eltern, sammt Haus Nro. ihrer Wohnung.

d) Der Umstand, ob die Kinder gesund sind, und ob ihre Verpflegung gut ist? endlich

e) wie ihre moralische, und phisische Erziehung beschaffen sey? sammt den allenfalls noch hierbey zu machenden Anmerkungen aufzuführen sind, an die Findelhaus-Direktion einzusenden hat.

Se. Majestät haben durch höchste Entschliessung vom 1. Dezember 1815 zu bewilligen geruhet, daß das Kostgeld für jene Partheyen, welche Findlinge aus der Anstalt in die Pflege übernehmen, und zwar bey Findelkindern unter einem Jahre, von zehn, auf dreyzehn Gulden, und bey Kindern vom ersten, bis zum zweyten Jahre, von neun, auf zehn Gulden monathlich vorläufig vom 1. Januar bis 1. May 1816 erhöhet werde, wo sodann das Weitere neuerdings zu seiner Zeit angezeigt werden wird. Uebrigens dauern die mit Zirkulare vom 26. April 1813 bekannt gemachten Begünstigungen fort.

Die sämmtlichen Ortsobrigkeiten, und Seelsorger haben daher ihren Einfluß über ihre Unterthanen, und Pfarrkinder dergestalt geltend zu machen, daß rechtliche und christliche Partheyen von dieser allerhöchsten Gnade zweckmäßigen Gebrauch machen können.

Die Hochlöbl. k. k. Regierung in Wien hat mit Note vom 24. April 1815 das Ersuchen bey der hohen Landesstelle in Oesterreich ob der Enns gestellet: daß um eine genaue Kontrolle im Findelhause, und von Zeit zu Zeit eine bestimmte und verläßliche Uebersicht über den Stand der außer dem Hause und in anderen Provinzen in Verpflegung stehenden Findlinge zu erhalten, auch den hierländigen Pfarrern, Ortsgemeinden, und daselbst befindlichen Wundärzten aufgetragen werden möchte: von Viertl, zu Vierteljahre, und zwar vom 1. Jänner 1814 an, oder die in ihrem Bezirke noch lebenden, über im Laufe des Vierteljahrs verstorbenen Findlinge des Wiener Findelhauses ein spezifisches Verzeichniß, in welchem

a) Die Benennung der Gemeinde und Herrschaft.

b) Der Nahme und Alter des Kindes.

c) Der Nahme und Kondition der Pfleg-Eltern sammt Haus Nro.

d) Der Umstand, ob die Kinder gesund, und ihre Verpflegung gut sey? endlich

e) Wie ihre moralische, und phisische Erziehung sey,

enthalten ist, zu verfassen, solches gemeinschäftlich zu unterschreiben, und sodann an ihre Herrschaft zur weiteren Einbegleitung zu übergeben.

So wie nun unter einem die k. k. Kreisämter den Auftrag erhielten, die Einleitung zu treffen, daß dem Ansuchen der Nieder-Oesterreichischen Regierung gemäß, diese vierteljährigen Ausweise, und zwar vom 1. Jänner 1814 an, von den Pfarrern, Ortsgemeinden, und

Wundärzten nach dem beyfolgenden Formulare gemeinschäftlich verfaßt, und durch ihre Herrschaften an das betreffende k. k. Kreisamt zur weiteren Beförderung an die hohe Landesstelle allhier eingesendet werden, so wurden auch sämmtliche Seelsorger in Folge hohen Regierungsdekrets ddo. 3. May 1815 angewiesen, diese viertljährigen Ausweise gemeinschäftlich zu verfassen, und diese Anordnung zu befolgen.

§. 117.

Siehe auch §. 138. 15.

Zu P

ß

Der a Herrschaft N. in Verpfle-

Kreis.	Herrschaft	g. Ge.	Der Findling ist dahin in Verpflegung gekommen.	ist gestorben den	Anmerkung.

Dritte Abtheilung.

Anwendung
der
Verordnungen,
welche
die Rechte, und Verbindlichkeiten
der Geistlichen betreffen.

Von der Ordnung des Gottesdienstes.

§. 118. 119. 120.

Se. Majestät haben durch Hofkanzleydekret vom 18. Junius 1813 an sämmtliche Länderstellen die Abhaltung einer Predigt am Charfreytage, und am Tage aller Seelen Vormittags überall, also auch auf dem Lande zu bewilligen geruhet.

Von bestehenden und aufgehobenen Feyertägen.

§. 121.

Besitzer von Herrschaften, Pächter, und auch andere Beamte sollen sich, wie Se. Majestät vernommen haben, erlauben, an Sonn- und Feyertägen Vor- und Nachmittags Jagden, ja selbst Treib-

jagden zu halten, da hierdurch von vielen der Gottesdienst, wenn nicht ganz, doch zum Theile vernachläßiget, besonders aber die Jugend von dem Besuche der Predigten, Christenlehren, und der Sonntags-Schulen abgehalten wird, so haben die Landesstellen in Folge Hofkanzley-Dekrets vom 27. August 1812 an sämmtliche Länderstellen den Kreisämtern aufzutragen, streng darüber zu wachen, daß dergleichen Jagden abgestellet werden.

Se. Majestät haben mit höchsten Kabinets-Schreiben ddo. Prag den 16. May 1812 hieher zu eröfnen geruhet, Allerhöchst Dieselben haben erfahren daß in Niederösterreich auf dem Lande weder Sonn- noch Feyertäge gehörig gefeyert, sondern viele derselben der Arbeit gewidmet werden sollen.

Ohne Republizirung der dießfälligen Vorschriften seye daher, durch Hofkanzleydekret vom 24. May 1812 an die Niederösterreichische Regierung, auf ihre genaue und pünktliche Befolgung ernstlicher, als solches dermal geschieht, zu se-

hen. Die Regierung wurde demnach beauftragt, in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entschliessung die Kreisämter zur strengen Handhabung, der über diesen Punkt bestehenden Verordnungen, mit allem Nachdrucke anzuweisen.

§. 122.

Von Prozessionen und Wallfahrten.

§. 123. 124.

Da die Gränzbewohner des Zloczower Kreises die Gewohnheit haben, Wallfahrten in das Ausland zu unternehmen, so hatte das Königl. Gubernium laut Dekretes der vereinten Hofkanzley vom 12. Jänner 1812 an das Gallizische Gubernium das Zloczower Kreisamt anzuweisen, die Vorschriften von den Jahren 1779, und 1789, durch welche derley Wallfahrten verbothen worden sind, publiziren zu lassen, und den Dominien die Verbindlichkeit aufzutragen, dafür zu sorgen, daß kein Unterthan

ohne Erlaubniß, und Paß sich über die Gränze in ein fremdes Gebieth verfüge.

Von Bildern, Statuen, Gold, Silber, oder wächsernen Opfern, und Opfertafeln.

§. 125.

Von Reliquien.

§. 126.

Von Abstellung verschiedener anderer bisher an einigen Orten üblichen Gewohnheiten.

§. 127. 128. 129. 130. 131.

Siehe §. 142.

Vom Unterrichte in der Kirche.

§. 132. 133.

Durch Hofkanzleydekret vom 12. Februar 1812 an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht in Steyermark, und

Kärnthen am 4. in Mähren, und Schlesien am 6., in Niederösterreich am 24., in Böhmen am 27. März, in Gallizien am 13. April 1812., wurde für das flache Land anbefohlen: Ein jeder Pfarrer, oder Pfarr-Vorsteher, solle immer nach Verlauf von drey Monaten, mithin viermal im Jahre, diejenigen, welche in den verflossenen drey Monaten in seiner Pfarrey etwan an den Blattern verstorben sind, mit Nahmen, und Stand von der Kanzel verlesen, dann in einer Rede die Vortrefflichkeit der Kuhpocken-Impfung zeigen, in derselben die Pflichten, welche Eltern, oder Vormünder für die Erhaltung der Ihrigen obliegen, entwickeln, und ihnen bestimmt erklären, daß diejenigen, deren Kinder, oder Angehörige an den Blattern sterben, weil sie die Kuhpocken-Impfung vernachlässigen, vor Gott über den Tod derselben verantwortlich werden.

In Folge höchsten Hofdekrets vom 17. Juny 1813 ist den Konsistorien aufgetragen worden: a) die untergeordneten Seelsorger zu verhalten, daß sie von

den Kanzeln, dem Volke die abergläubischen Begriffe von der für die Menschheit erwiesenermassen wohlthätigen Kuhpockenimpfung zu benehmen haben, wozu die väterliche Belehrung der Seelsorger im gesellschaftlichen Umgange sehr vieles beytragen werde, und daß b) dieselben Strenge, und genaue Obsorge tragen sollen, daß das höchste Hofdekret vom 21. Februar 1812 in Hinsicht des Impfungsgeschäftes, und der dießfalls anzuwendenden Zwangsmitteln genau beobachtet werde.

Vermög hoher Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 11. April 1814 wurde den löblichen k. k. Kreisämtern aufgetragen, längstens den 1. May die durch das höchste Hofdekret vom 21. Februar 1812 anbefohlene jährliche Kuhpockenimpfung einzuleiten.

Da jedoch manche Vorurtheile gegen die wohlthätige Schutzpockenimpfung unter dem Volke herrschen, so wurde laut obiger Verordnung das Konsistorium angewiesen, sämmtliche Seelsorger durch die Dekanate aufzufordern, die Eltern,

Zieheltern, und Vormünder über die irrigen Begriffe von diesem für die Menschheit höchst wohlthätigen, und gegen die Kinderblattern sicheren Mittel durch eine anpassende Predigt, und gesellschäftlichen Gespräche zu belehren, und selbe durch den, durch viele Jahre, an vielen tausend Kindern, bewährten Nutzen zu Anwendung der Schutzpocke zu bewegen.

Die Seelsorger haben sich demnach bey der bevorstehenden allgemeinen Impfung hienach zu benehmen, die höchste Hofsverordnung ddo. 21. Februar 1812 auf der Kanzel wieder zu verlautbaren, und streng darauf zu halten, daß kein Kind, welches an natürlichen Blattern gestorben ist, mit Gepräng, und Begleitung zur Erde bestattet, sondern dieselben vorschriftmässig von der Kanzel angezeiget werden.

Nach Erinnerung der k. k. obersten Justitzstelle sind bey Kriminal-Untersuchungen mehrere Fälle vorgekommen, welche bewähren, daß gefundene Sachen verhehlet, und sich zugeeignet, somit die in den §§. 388 — 393 und 394 des all-

gemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften, auf deren Ausserachtlassung in den §§. 180 Lit. E. 181. 182. 183 des 1. und 210. 211 des 2ten Theils des Strafgesetzes besondere Strafen bestimmet sind, nicht befolget werden.

Nachdem hieraus zu schliessen, und auch aus der Erfahrung bekannt ist, daß ein grosser Theil der Menschen über die moralische Pflicht, welche Jedermann zur Anzeige, und Zurückstellung gefundener Sachen verbindet, keine richtigen Begriffe hat, so sind durch höchstes Hofkanzleydekret vom 11. Februar 1814 die Ordinariate angewiesen worden, daß von den Seelsorgern diese moralische Pflicht sowohl in den Predigten, als auch in den Schulen durch angemessenen Unterricht den Erwachsenen, und der Jugend öfters eingepräget werde.

§. 134. 135.

Von dem Unterrichte in öffentlichen Schulen.

§. 136.

Sr. Majestät haben durch Studien-Hofkommissiondekret vom 27. März 1812 an sämmtliche Länderstellen zu genehmigen geruhet, daß, um dem Schulfonde ausser Niederösterreich einen neuen Zufluß zuzuwenden, vom 1. November 1811 an, der reine Gewinn, welcher aus dem Verschleiße der dem Niederösterreichischen Schulfonde zum Drucke vorbehalten Normalschul-Artikel entsteht, dem Schulfonde in der Provinz von den Werken, die in denselben verschlüssen werden, zu Theil werde. Diese höchste Entschliessung wurde den Landesstellen mit dem Beysatze eröfnet, daß dieser Gewinn, in so weit derselbe die ihrer Leitung anvertraute Provinz betrift, von Zeit zu Zeit, werde bekannt, und für den dortländigen Schulfond flüssig gemacht werden.

Durch Hofkanzley-Dekret vom 16. Oktober 1812 an sämmtliche Länderstellen haben Se. Majestät zu beschliessen geruhet, daß so, wie der von denjenigen Normalschulbüchern, deren Druck blos dem Niederösterreichischen Schulfonde

vorbehalten ist, eingehende Gewinn nach Verhältniß der Bücher-Abnahme an die Schulfonds der Provinzen zu vertheilen ist, auch der von den hier aufgelegten Gymnasial-Büchern eingehende Gewinn von Jahr zu Jahr, sobald der Gewinn erhoben ist, nach Verhältniß des in jeder Provinz gemachten Bücher-Absatzes ebenfalls vertheilt werden soll. Siehe auch §. 72.

§. 137.

In Folge Studien-Hofkommissionsdekrets vom 30. Oktober 1812 an das königl. böhmische Landes-Gubernium ist darüber zu wachen, daß die Ortographie in den Nachdrücken der Normalschulbücher nicht von den Regeln der in den Volksschulen eingeführten Sprachlehre abweiche, und daß bey der neuen Auflage eines zum Nachdrucke erlaubten Artikels nicht alte hier veranstaltete Auflagen, sondern die neueste, immer mit der größten Genauigkeit hier besorgte Auflage, zur Hand genommen werde.

Es muß auch die Vorsehung getroffen werden, daß von nun an, weder die biblische Geschichte dem ersten Theile des kleinen Lesebuchs beygedruckt, noch das grosse Lesebuch, und überhaupt kein Normalschul=Artikel, dessen Nachdruck den Länderstellen nicht ausdrücklich gestattet ist, nachgedruckt werde.

Um bey den Normalschulartikeln die Uebereinstimmung des Innhalts, und der Ortographie, so wie die Gleichförmigkeit des Formats zu erzielen, wurde durch Studien=Hofkommissionsdekret vom 20. März 1812 an sämmtliche Länderstellen beschlossen, den Verlegern in den Provinzen zur Pflicht zu machen, jeden der ihnen zum Nachdrucke zugestandenen Artikel zur Bewilligung einer Wiederauflage in einen von der hiesigen Bücher=Verschleiß=Administration vorgeschriebenen Exemplare der Landesstelle vorzulegen.

Auch hat die Landesstelle darüber zu wachen, daß der Band dieser Artikel überhaupt in guter Qualität geliefert, insbesondere die gedruckten Bögen ordent=

lich geheftet, nicht aber etwa der Rücken nur eingeschnitten, und Spaget in die Einschnitte eingelegt, ferners keine zu schwachen Pappendeckel, vielweniger Späne zu Deckeln gebraucht, der Rucken, wenn nicht Leder dazu verwendet wird, mit doppelten Papier überzogen, nämlich gefüttert, und die Deckel mit einem Vorsatz-Papier versehen werden.

Durch hohes Studien-Hofkommissionsdekret vom 9. Februar 1813 wurde verordnet: daß das Lehrbuch: Anleitung zur deutschen Rechtschreibung nicht mehr aufgelegt werden solle. Nach Vergreifung der letzten Auflage desselben ist dafür in Zukunft, die Anweisung die deutsche Sprache richtig zu sprechen, zu lesen, und zu schreiben als Lehrbuch in den Schulen zu gebrauchen.

Bereits unter den 16. November 1811 wurde die getroffene Einleitung bekannt gemacht, daß unter ämtlicher Leitung, und Aufsicht bey der hiesigen k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration, die in dem damals beygeschlossenen Verzeichnisse enthaltenen Landkarten

nach und nach heraus kommen werden. Da bis jetzt alle diese Landkarten bereits erschienen sind, so wurde solches durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 24. September 1813 an sämmtliche Länderstellen, und zwar neuerlich mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß man von nun an in allen Gymnasien, und in den Hauptschulen von vier Klassen sich keiner anderen, als dieser Blätter bey dem Unterrichte zu bedienen habe. Uebrigens sind die Vorsteher der obgemeldten Lehranstalten an den erhaltenen Auftrag zu erinnern, daß sie die etwa bekannten vorzüglich in Ansehung auf die Ortographie der eigenen Namen, die auf verschiedenen Landkarten verschieden vorkommt, durch die Landesstelle hieher anzeigen, damit bey einem neuen Stiche gegründete Bemerkung benützt werden könne.

Ueber die Einrichtung der k. k. Real-Akademie, und über die Aufnahme in dieselbe wurde von der k. k. Oberaufsicht der deutschen Schulen in Wien den 1. Oktober 1814 folgende Nachricht durch das Wiener-Diarium mitgetheilt.

Der Zweck dieses Institutes geht vorzüglich dahin, jungen Leuten diejenigen Kenntnisse, und Fertigkeiten beyzubringen, welche als Vorbereitung für die verschiedenen Arten der bürgerlichen Gewerbe, für den Handel, für die Fabriken, und Manufakturen, für die Oekonomie, das Forstwesen, und diejenigen Staats- und Privat-Bedienstungen erforderlich sind, zu welcher man einer eigentlich gelehrten Bildung nicht bedarf.

Zur Erreichung dieses Zweckes werden folgende Gegenstände in einem Curse von drey Jahren vorgetragen.

1) Religion, die Geschichte, und Grundsätze derselben zur Begründung, und Erweiterung der bereits erlangten Kenntnisse, und zur Beförderung der Religiosität, und Sittlichkeit.

2) Rechenkunst, besonders die kaufmännischen Rechnungen mit der Angabe der leichtesten, schnellsten, und sichersten Art jeden verwickelten Fall zu lösen, alle Vortheile, welche Abkürzun-

gen, Dezimal = Brüche, Logarithmen u. s. w. gewähren.

3) Geometrie, und Mechanik durchaus auf das praktische Leben angewendet, für Oekonomie, Forstwesen, Fabriken und Manufakturen.

4) Die Zeichnungskunst, geometrische, stereometrische, architectische, und Maschinen = Zeichnung, Ornamenten= Blumen = und Manufaktur = Zeichnung.

5) Naturgeschichte, vorzüglich in Beziehung auf Oekonomie, Forstwesen und Handel.

6) Naturlehre, besonders auf Beobachtungen und Versuche gegründet.

7) Chymie, vorzüglich der technische Theil für Fabrikanten, Färber, u. s. w.

8) Erdbeschreibung, die neueste mit Berührung der alten, mittleren und neueren, so weit dieselbe zur allgemeinen Geschichte erforderlich ist.

9) Welt, und Handelsgeschichte zur Kenntniß der Schicksale des Menschengeschlechtes, des Erfindungsgeistes, und der Betriebsamkeit.

10) Handelswissenschaft, in Verbindung mit dem Merkantil- und Wechselrechte.

11) Buchhaltungswissenschaft die einfache, doppelte, und kaufmännische

12) Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen für das häusliche, und öffentliche bürgerliche Leben, mit Begründung des dabey nöthigen, und üblichen Verfahrens, und mit stäter Rücksicht auf die Richtigkeit der Sprache und Ortographie. Damit wird eine ausführlichere Entwicklung der Sprachlehre verbunden.

13) Declamation, oder Anleitung schön zu lesen, und mündlich vorzutragen.

14) Kalligraphie, nicht nur die bey verschiedenen Nationen üblichen Arten einer feinen, eleganten Kurrentschrift,

sondern auch Klein- und Großkanzley, Fraktur, dessinirte, diplomatische Schriften mit Verzierungen, und allen kalligraphischen Ornamenten nach jedem Bedürfnisse und dem neuesten Geschmacke, mit einer Anleitung, schnell und abgekürzt zu schreiben.

15) Fremde Sprachen: die französische, italiänische, von ordentlichen Lehrern, die lateinische, englische und böhmische von ausserordentlichen, gegen ein mässiges Honorar. Für den Unterricht in allen diesen Fächern wird monatlich 2 fl. W. W. bezahlt, die eintretenden müssen sich über ein gutes sittliches Betragen, und über die nöthige Vorbereitung entweder durch Zeugnisse öffentlicher Lehranstalten, oder durch eine besondere Prüfung ausweisen. Diese Vorbereitung soll nach dem Zwecke der Real-Akademie, und nach der allerhöchsten, auf das wahre Wohl der Jünglinge gerichteten Willensmeinung in der Kenntniß derjenigen Gegenstände bestehen, welche in dem zweyjährigen Curse der 4. Klasse der Normal-Hauptschule gelehret werden, an derselben werden sie auch

geprüfet, und mit einem Zeugnisse versehen.

Denjenigen, welche der ordentliche Besuch des dreyjährigen Curses dieser Lehranstalt nicht zugemuthet werden kann, wird gestattet, nur einige Gegenstände des dritten Jahrganges, namentlich die technische Chymie für Fabrikanten, und Manufacturisten, die Rechenkunst, die doppelte Buchhaltung, die Waarenkunde, das Handels- und Wechselrecht gegen Erlegung des Unterrichtsgeldes zu besuchen. Die Aufnahme geschieht den 28. 29 und 31. Oktober. Der Unterricht fängt den 3. November an. Nähere Auskunft kann man von dem Direktor dieser Anstalt, Herrn Joseph Hall, bey St. Anna im zweyten Stocke über die Stiege nächst der Kirche in seinem Amtszimmer erhalten.

§. 138.

Zustand der Volksschulen. Allgemeine Schulverordnungen.

Um für die Zukunft die Uebersichts-Tabellen über den Zustand der Volks-

schulen zu der möglichsten Zuverlässigkeit zu erheben, wurden die Landesstellen durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 19. Juny 1812 an die Niederösterreichische Landesregierung, und die Landesstellen in Böhmen und Mähren angewiesen.

1) Die Tabellen der Konsistorien durch die Provinzial Staatsbuchhaltung genau prüfen zu lassen.

2) In den Berichten, mit welchen sie diese Uebersichten vorlegt, jedesmal die Tabelle des Jahres, Rubrick für Rubrick, mit der Tabelle des zunächst vergangenen Jahres zu vergleichen, und bey einer sich zeigenden Vermehrung, oder Verminderung die Nahmen der Oerter, wo diese Veränderung statt gefunden hat, und die Ursache derselben, wo sie der Natur nach angegeben werden können, aufzuführen.

Die allgemeine Schulberichts- und Uebersichtstabelle ist bis Ende Novembers in Duplo einzuschicken. Zur Er-

leichterung der Arbeit sind gedruckte Schul- berichts- und Uebersichts - Tabellen zu bekommen.

Bey Verfassung des Schulberichtes, und der Tabellen ist auf folgendes Rücksicht zu nehmen:

1) Ist in dem Schulberichte anzugeben, ob die Schullehrer jene Kinder, welche die Schule vernachlässigen, den betreffenden Distriktskommissariaten vorschriftmässig angezeigt, und welche Kommissariate bey Einschaffung der angezeigten Kinder sich thätig, oder unthätig gezeigt haben.

2) Ob die schulfähigen, und schulbesuchenden Kinder der Akatholiken alljährlich beschrieben werden, und von wem? und ob ihre Zahl zur Kenntniß der Dekanats-Schulaufsicht, oder des k. k. Kreisamtes gebracht werde.

3) Ist die Zahl der eingeschulten Ortschaften genau anzugeben.

4) Sind in der Uebersichts-Tabelle nach der Rubrick der schulfähigen, und schulbesuchenden Kinder folgende zwey Rubriken anzusetzen.

a) Mehr, weniger schulfähige, als schulbesuchende Kinder.

b) Mehr, weniger schulbesuchende Kinder als im vorigen Jahre.

5) Sind in der allgemeinen Schulberichts-Tabelle die Noten über Geschicklichkeit, Fleiß und Sittlichkeit der Lehrer mit Gewissenhaftigkeit zu bestimmen.

Durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 22. Januar 1813 an sämmtliche Länderstellen wurde folgendes bekannt gemacht: Die dem zweyten Theile des Lesebuches beygerückten Schulgesetze, sind schon lange, als nicht zweckmäßig genug verfaßt anerkannt worden, man hat daher für neue Schulgesetze gesorgt, in welchen alles berührt werde, was der Stadt, und Landjugend jeder Klasse für ihr Verhalten in Hinsicht auf die Schu-

le, von Zeit zu Zeit, vorzüglich eingeschärft werden soll, und aus welchen alles dasjenige wegbleibt, was einer, oder der anderen Religions-Parthey Bedenken verursachen könnte, in welcher Hinsicht man auch alles aus deu Schulgesetzen wegließ, was das Verhalten der Jugend bey dem Gottesdienste betrift, indem die Belehrung über diesen wichtigen Gegenstaud für den durch den Katecheten zu ertheilenden Religions-Unterricht geeigneter ist, als zur Aufnahme in die Schulgesetze.

Die Auflage dieser Schulgesetze ist sowohl im Plakat-Formate, um sie in jeden Schulzimmer neben der Stunden-Abtheilung unter Rahme und Glas aufzuhängen, oder anzuheften, als auch in Oktav-Format, um sie, als Lesebüchlein der Jugend, die bereits lesen gelernet hat zu gebrauchen, und sie sind sohin für die Volksschulen allgemein vorzuschreiben, auch zu verordnen, daß sie zu Anfange jedes halbjährigen Kurses, und bey besonderen Veranlassungen feyerlich in Gegenwart des Lehrpersonals, des Orts-Seelsorgers, und des Orts-Schulausse-

hers der Schuljugend bekannt gemacht werden.

Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Schulgesetze hat das Lesen der im zweyten Theile des Lesebuches nach den bisherigen Auflagen befindlichen Schulgesetze ganz zu unterbleiben.

Schulgesetze

für die Volksschulen in den kaiserl. königl. deutschen Erbstaaten.

I. Für das Verhalten vor der Schule.

1) Kinder! habet euer Schulgeräth immer in Ordnung und Bereitschaft, beschädiget nichts daran, und haltet es reinlich.

2) Nehmet davon nie mehr in die Schule mit, als ihr für den jedesmaligen Unterricht nöthig habet. Messer und Liniale dürfen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Lehrers in die Schule nicht mitgebracht werden.

3) Vor dem Weggehen vom Hause untersuchet, ob eure Kleidungsstücke reinlich sind; Euer Gesicht, eure Hände und Füsse müssen gewäschen, die Nägel an Händen beschnitten, die Kopfhaare in Ordnung seyn, verrichtet auch vorhero eure Nothdurft.

4) Könnet ihr wegen einer Krankheit, oder wegen einer anderen gültigen Ursache nicht zur Schule kommen, so bittet, daß es gehörig gemeldet werde.

5) Gehet zu rechter Zeit vom Hause weg, und haltet euch auf dem Wege zur Schule nicht auf, damit ihr zur bestimmten Zeit dort eintreffet. Es ist euch auf das strengste verbothen, an Orten zu verweilen, oder wohl gar mit zu lärmen, wo Leute zusammen laufen.

6) Gehet stille und sittsam dahin. Grüsset einander auf dem Wege. Müsset ihr über Feld gehen, so gesellet euch Knaben zu Knaben, Mädchen zu Mädchen.

7) Wenn ihr bey dem Schulhause ankommet; streifet den Koth oder Schnee

von den Füßen, schüttelt diesen von Hüten und Mänteln ab.

8) Grüßet diejenigen, welche euch im Schulhause begegnen.

9) Tretet, ohne euch vor, oder in dem Schulhause irgendwo aufzuhalten, sogleich in das Schulzimmer.

10) Wer zu spät kommt, muß dem Lehrer die wahre Ursache aufrichtig angeben. Wehe dem, der sich durch Lügen helfen will! Jede Lüge wird scharf bestrafet.

II. Für das Verhalten in der Schule.

1) Beym Eintritte in das Schulzimmer machet dem Lehrer, oder der Lehrerinn eine anständige Verbeugung. Habet ihr denselben etwas zu melden, so thut es, grüßet alsdann auch die anwesenden Schüler und Schülerinnen.

2) Eure Mäntel, Hüte, Mützen, Ueberröcke, Regenschirme, Arbeitsbeutel, Stickrahmen, und dergleichen leget

an den dazu bestimmten Ort, und so, daß ihr sie gleich wieder hernehmen könnet.

3) Gehet im Winter nicht zuerst an den Ofen, im Sommer nicht zu dem Brunnen, nicht an die Fenster, sondern jedesmal sogleich an den euch angewiesenen Platz.

4) Beneidet einander wegen des Vorranges in den Plätzen nicht; denn sie werden nach Fleiß und Aufführung angewiesen, bemühet euch daher die ersten Plätze zu verdienen.

5) Euer Schulgeräth leget, bis der Unterricht anfängt, in das untere Fach der Schulbank.

6) Erwartet stille, und ruhig den Anfang des Unterrichtes. Bereitet euch dazu vor. Denket unterdessen, z. B. an das, worüber ihr ausgefragt werden könntet, oder leset stille in einem eurer Schulbücher.

7) Bey dem Gebethe vor dem Unterrichte stehet auf, faltet die Hände,

und bethet andächtig nach, was vorgebethet wird. Die Akatholischen und Juden mögen erst nach vollendetem Gebethe in das Schulzimmer eintreten.

8) Nach dem Gebethe nehmet vom Schulgeräthe nur dasjenige hervor, was ihr für den Unterricht jedesmal brauchet.

9) Sitzet während des Unterrichtes immer gerade, und haltet die Hände, wenn sie nicht etwa mit Schreiben, Rechnen, u. s. w. beschäftiget sind, gerade vor euch auf die Bank.

10) Eure Augen, und Ohren richtet auf den Lehrer. Thut jedesmal dasjenige, was euch befohlen wird, willig, und genau. Gehorsam ist eine unerläßliche Pflicht eines jeden Schülers.

11) Diejenigen, welche zu Lesen oder Antworten aufgerufen werden, stehen auf, und nehmen eine anständige Stellung.

12) Diejenigen, welche gern lesen, antworten, oder fragen möchten, dürfen

es nur mit Aufhebung einer Hand bescheiden zu erkennen geben.

13) Diejenigen, welche an den Schultisch, oder an die Tafel gerufen werden, gehen aus ihrer Bank, ohne ihre Nebensitzenden unnöthig zu stören, eben so nehmen sie wieder ihre vorigen Plätze ein, wenn sie ausser denselben nichts mehr zu thun haben. Die Nebensitzenden müssen ihnen willfährig Platz machen.

14) Ueberhaupt dürft ihr einander nicht beunruhigen, an Kleidungsstücken, Büchern, Schriften, Zeichnungen, Rechentafeln, oder auf was immer für eine Art nicht beschädigen.

15) Ihr dürfet nicht schwätzen, einander nichts einsagen, oder nachmurmeln, euch nicht umsehen, mit den Händen nicht tändeln, mit den Füßen nicht rauschen, oder schlenkern, nicht über Bänke steigen, nicht ohne Erlaubniß von eurem Platze gehen, nicht nach Willkühr bald stehen, bald sitzen, die Bänke oder Plätze in denselben nicht verwechseln.

16) Ihr dürfet während des Unterrichtes nichts essen, auch keine Eßwaaren sehen lassen, nicht zu trinken begehren. Diejenigen, welchen wegen großer Entfernung das Mittagsbrod mitgegeben wird, haben dasselbe bey dem Eintritte auf den vom Lehrer bestimmten Platz abzulegen.

17) Ihr sollet außer einer dringenden Noth nicht auf den Abtritt gehen, und nicht eher darum bitten, als bis derjenige zurück gekommen ist, welcher vorher dazu die Erlaubniß erhalten hat.

18) Wer auf den Abtritt zu gehen die Erlaubniß erhält, darf denselben nicht beschmutzen oder bekritzeln. Trift er ihn beschmutzt an, so soll er es sogleich anzeigen. Er darf sich daselbst nicht länger aufhalten, als es höchst nöthig ist, und ausser dem Abtritte an keinem andern Orte oder Winkel seine Nothdurft verrichten.

19) Ihr sollet einander nicht das Geringste entwenden, oder auch ohne Er-

laubniß einander nichts leihen, verschenken, verkaufen, vertauschen.

20) Die euch von der Schule dargereichten Bücher, Schriften, Rechentafeln, Lineale, Reißzeuge, Zeichnungen, Modelle, Naturalien, und dergleichen dürfet ihr ohne besondere Erlaubniß nicht mit nach Hause nehmen. Verderbet nichts daran, dieß wäre ein großer Undank.

21) Beschädiget und beschmutzet auf keine Weise die Schulbänke, Tische, Stühle, Fenster, Thüren, Wände, und dergleichen.

22) Werfet nicht Papierschnitze, unbrauchbare Federn, oder sonst etwas unter die Bänke.

23) Seyd untereinander friedlich und verträglich, gegenseits dienstfertig, und gefällig, vermeidet alles grobe und ungezogene Betragen. Unterstehet euch nicht, diejenigen zu necken, oder auszuspotten, die einem andern, als dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan sind.

24) Wenn andere Lehrer oder Lehrerinnen die mit den Unterrichts-Gegenständen abwechseln, in das Zimmer treten, oder wenn der Schuldistrikts-Aufseher, der Ortsseelsorger, oder Katechet, der Ortsbeamte, Ortsschulaufseher, Ortsrichter, oder sonst jemand von Ansehen erscheint, so stehet auf, machet auf Erinnerung des Lehrers, oder der Lehrerinn eine Verbeugung und bleibet in einer anständigen Stellung so lange stehen, bis euch niederzusetzen erlaubet wird.

25) Bringet nach geendigtem Unterrichte euer Schulgeräth wieder in Ordnung, und leget es vor euch auf die Bank hin.

26) Wenn der Fleiß-Katalog abgelesen wird, antwortet bey dem Aufrufe eures Namens mit vernehmlicher Stimme: Hier.

27) Bey dem Gebethe am Ende des Unterrichtes macht es so, wie beym Anfange desselben. Die Akatholischen und Juden mögen vor demselben abtreten.

28) Nach verrichtetem Gebethe nehmet euer Schulgeräth, gehet bankweise, wie es euch jedesmal angezeigt wird, heraus, nehmet eure hinterlegten Mäntel, Hüte, Mützen, und dergleichen, stellet euch nach Anweisung der Lehrer oder Lehrerinnen paarweise in die Ordnung zum Fortgehen, machet denselben im Vorübergehen eure Verbeugung, und lasset euch ordentlich und stille bis vor das Schulhaus führen.

29) Geht der Weg dahin über eine Stiege, oder über einige Stuffen, so gehet langsam, und vorsichtig, daß niemand falle.

30) Haben einige von euch bey dem Lehrer, oder bey der Lehrerin etwa eine Anzeige, eine Beschwerde, oder sonst etwas anzubringen, so können sie es vor dem Weggehen thun.

III. Für das Verhalten in der Kirche.

1) Diejenigen, welche vor dem Schulunterrichte zum Gottesdienste geführet werden, haben ihr Schulgeräth

einstweilen in den Schulbänken zurück zu lassen, haben es aber mitzunehmen, wenn sie erst nach dem Unterrichte dahin gehen.

2) Sie haben paarweise, und wo die Schule gemischt ist, zuerst die Knaben, dann die Mädchen, in die Kirche still, ruhig, anständig, zu gehen, daselbst ihre angewiesenen Plätze einzunehmen, bey dem Gottesdienste zu stehen, oder zu knien, wie es ihnen angedeutet wird, andächtig, und ehrerbiethig zu bethen oder zu singen, nach demselben aber wieder in der vorigen Ordnung und Weise wegzugehen.

3) Versammelt euch an Sonn- und Feyertägen zu rechter Zeit in der Kirche an den euch angewiesenen Plätzen, und wohnet dem Unterrichte aufmerksam, dem Gottesdienste andächtig und ehrerbiethig bey.

4) Bey gemeinschäftlichen Gesängen, und Gebethen schreyet nicht, bey öffentlichen Umgängen haltet gute Ordnung, und bethet, oder singet nach der

Anleitung des Ortsseelsorgers oder Katechetens.

5) So machet es auch bey öffentlichen Speisegängen und Leichenzügen, wenn ihr sie zu begleiten habet.

6) Diejenigen welche an Sonntägen die nachmittägigen Christenlehren zu besuchen haben, sollen sich, wo es immer thunlich ist, in dem Schulzimmer versammeln, paarweise, still und anständig in die Kirche gehen, und auf ihren Plätzen dem Unterrichte aufmerksam zuhören.

7) Eben so haben sich diejenigen, welche an den bestimmten Tagen zur Beicht, und heiligen Kommunion gehen, vorläufig, wo es thunlich ist, in der Schule zu versammeln, von da paarweise in die Kirche zu gehen, dort sich geziemend zu verhalten, und sodann stille, und ruhig nach Hause zu gehen.

8) Bezeiget in Kirchen, Bethhäusern und an allen der Gottesverehrung gewidmeten Oertern alle Wohlanständigkeit und Andacht. Sehet euch nicht leicht-

fertig um, gehet nicht von einem Orte zum andern, nehmet kein Busch- oder Blumenwerk mit. Versehet euch mit einem Gebeth- oder Gesangbuche. Suchet allem Gedränge auszuweichen, und gehet, wo es immer geschehen kann, nach geendigtem Gottesdienste vor den Erwachsenen, die Knaben zuerst, dann die Mädchen weg.

IV. Für das Verhalten außer der Kirche und Schule.

1) Wenn ihr an Sonn- oder Feyertägen, vom Hause aus, in die Kirche oder in das Bethhaus gehet, so betraget euch sittsam und ordentlich, eben so gehet wieder zurück.

2) Haltet euch vor der Kirche, oder dem Bethhause nicht auf, wenn gleich der Gottesdienst noch nicht angefangen hat. Noch weniger dürfet ihr dort spielen. Besteiget nicht ohne Erlaubniß den Kirchenthurm, klettert nicht auf den Kirchhofmauern herum, bekratzet die Mauern

daselbst nicht, schreibet und zeichnet nichts daran.

3) Werdet ihr paarweise aus der Kirche oder Schule geführet, so gehet so lange in dieser Ordnung fort, als es seyn kann. Ihr dürfet euch demnach bey dem Schulhause nicht verweilen, daselbst, oder bey den Nebenhäusern, oder sonst an einem öffentlichen Orte keine Nothdurft verrichten, nicht auseinander laufen, sondern müsset stille und sittsam nach Hause gehen.

4) Machet einander auf dem Wege wegen der etwa in der Schule erhaltenen Verweise, Drohungen, oder Strafen keine Vorwürfe, lachet einander deßwegen nicht aus, redet davon nicht zu andern; Gebet einander keine Schimpf- oder falsche Nahmen, spottet einander wegen schwächerer Talente, oder körperlicher Gebrechen nicht.

5) Fallet auf den Straßen und Gassen, und nirgendwo jemanden beschwerlich, bekritzelt nirgendwo die Mauern, oder Planken, beschädiget nichts an

Häusern, Hütten, Zäunen, Pflanzen, Bäumen, Wiesen, Aeckern, und dergleichen.

6) Entwendet Niemanden etwas, vergreifet euch nicht an fremden Obst, an Weingärten, Feldfrüchten, und so weiter.

7) Grüßet diejenigen, die euch begegnen, und machet angesehenen Personen eine anständige Verbeugung.

8) Lernet, und verfertiget zu Hause eure Aufgaben: leset, schreibet, rechnet, zeichnet, wiederholet. Verrichtet aber auch willig, und genau die Geschäfte, welche euch eure Eltern auftragen.

9) Wird euch zu spielen erlaubt, so wählet dazu solche Plätze, wo ihr Niemanden beschwerlich fallet. Spielet abgesondert, Knaben mit Knaben, Mädchen mit Mädchen. Spielet ohne Zank, und wildes Geschrey, spielet nichts, was der Gesundheit nachtheilig, was der Ehrbarkeit und dem Wohlstande zuwider wä-

re. Darüber befraget eure Eltern und Lehrer.

10) Schleifet nicht auf gefährlichen Eisdecken, auch nicht an Häusern, und andern gangbaren Oertern, badet euch niemals in gefährlichen Wässern, und niemals nackend.

11) Hänget euch nicht hinten auf Wägen oder Schlitten, und thut überhaupt nichts, was durch eure Vorgesetzten und Obrigkeiten verbothen wird.

12) Habet ihr aus der Schule auszutreten, so meldet es gehörig, und danket allen, die mit euch zu thun gehabt haben. Sehet die Lehrer, als eure größten Wohlthäter an, denen ihr lebenslang dankbar seyn sollet. Euern Dank beweiset zuerst dadurch, daß ihr durch fleißigen Besuch des Wiederholungs-Unterrichtes, und der Sonntagsschule die erworbenen Kenntnisse vor der Vergessenheit bewahret, und nützlich anwendet.

Beobachtet alle diese Gesetze willig, und pünktlich. Derjenige, welcher da-

gegen handelt, wird nach Umständen mit geheimen und öffentlichen Verweisen und Drohungen mit der Abnahme von Fleißzetteln, mit dem Verluste des Ehrenplatzes, Ehrenzeichens, Ehrendienstes, mit dem Sitzen oder Stehen auf einem abgesonderten Platze, mit dem Ausstreichen aus dem Ehrenbuche, mit dem Schandorte, mit dem Vormerken, oder Einschreiben in das Schandbuch, oder wohl gar mit der Ruthe, oder mit dem Stäbchen bestrafet, und zieht sich dadurch eine üble Note in Sitten zu. Die Unverbesserlichen werden von der Schule ausgeschlossen.

Schulgebäude.

Ueber die Frage, ob die Kreiskommissaire bey Kommissionen, welche Schulbaulichkeiten zum Gegenstande haben, die Diäten aufrechnen dürfen, wurde für dergleichen Fälle durch Hofkanzleydekret vom 15. Oktober 1812 an sämmtliche Länderstellen die Weisung ertheilt, daß die Reisen der Kreiskommissaire bey Schulbaulichkeiten keineswegs nach der Verordnung vom 21. May 1812 §. 4. Lit. b.

zu den Privat- oder Parthey-Angelegenheiten, sondern zu den gewöhnlichen Officiosen gehören, wofür ausser der Vorspann keine Diäten passirt sind. Siehe auch §. 77.

Schulpatronat, Schuldirektoren, Schullehrer und Schulgehilfen. Deren Aufnahme, Abdankung, Einkommen, Pensionirung, Unterhalt ihrer Wittwen und Waisen.

Durch Hofkanzley-Dekret vom 19. Julius 1813 an sämmtliche Länderstellen wurde wiederholt befohlen; die Vorschrift des 26 §. der politischen Verfassung der deutschen Schulen, vermög welcher die Aufnahme eines Schulgehilfen von dem Distrikts-Aufseher schriftlich genehmiget werden muß, sey genau zu beobachten.

Zu Folge des hohen Studien-Hofkommissionsdekrets vom 15. September 1815 sind bey der nächsten Personal-Veränderung an den Schulen alter Pfarren die Natur-Aufgaben, welche die ausgepfarrten, und ausgeschulten Gemeinden jetzt noch dahin zu entrichten haben, an

die eigenen Schullehrer dieser Gemeinden in den neuerrichteten Pfarren oder Lokalien zu übertragen.

Durch hohes Hofkanzleydekret vom 17. August 1815 wurde bekannt gemacht, daß die hohe Hofkanzley entschlossen sey, bis zur Gründung eines neuen, das ganze Volks-Schulwesen umfassenden Dotationssystems ein Provisorium für die Schullehrer, welche nur mit 100 oder 130 fl. im Gelde, ohne einen Naturalien-Zuschuß dotirt sind, wie auch für die Schulgehilfen, welche nur jährlich 70 fl. beziehen, festzusetzen.

Als das Minimum werden für einen Schullehrer jährlich 250 fl., und für einen Schulgehilfen 120 fl. angenommen.

Zugleich wurde der Regierung in Oesterreich ob der Enns die Weisung gegeben, einen Ausweis verfassen zu lassen, in welchem nicht nur alle hierländigen Schullehrer, und Schulgehilfen, welche blos im Gelde, ohne Naturalien dotirt sind, aufgeführt werden, sondern

auch die Summe berechnet ist, welche zu ihrer besseren Dotirung erfodert wird.

Wovon die Herrn Distrikts-Schulaufseher mit dem Beysatze verständiget wurden, man erwarte von ihnen, und den Ortsseelsorgern, daß sie in Vereinigung mit den weltlichen Obrigkeiten, welche durch das k. k. Kreisamt beauftragt sind, alles anwenden werden, die Gemeinden zu freywilligen Beyträgen an die gering dotirten Schullehrer ihrer Jugend nach Möglichkeit zu stimmen, um auf diesem Wege das Dotationsgeschäft zu erleichtern.

Man fügte noch den Wunsch bey, daß die Beyträge der Gemeinden in Naturalien bestehen möchten, weil diese eine sich gleich bleibende, und ergiebigere Unterstützung für die dürftigen Schulleute seyn dürften.

Verschiedene Befreyungen und Vorrechte des Lehrpersonals.

Durch Hofkanzley-Dekret vom 12. März 1812 an das königl. böhmische Gu-

bernium wurde bedeutet. Es habe bey den Verordnungen vom 19. August, und 20. Dezember 1811 zu verbleiben, nach welchen nur die Schullehrer in die Zahl der beständig vom Militär = Befreyten, somit auch zur Entlassung in Conzertazions = Wege geeigneten zu versetzen, und unter die Honoratioren zu klassifiziren sind, die Schulgehilfen hingegen seyen sie nun excurrirende, oder an einer Schule dienende, seyen noch ferner, so wie bisher: als zeitlich Befreyte, zu behandeln.

Um den angestellten Schulgehilfen die Befreyung von Militärdiensten zu sichern, hat die Dekanats = Schulaufsicht bey der Anstellung derselben sich genau nach der Vorschrift der politischen Verfassung der deutschen Schulen, welche im 9. Abschnitte §§. 27 und 28 enthalten ist, zu richten.

Der zu Folge ist den Schullehrern nur dann die Aufnahme eines Gehilfen zu gestatten, wenn er in Rücksicht auf die Anzahl der Jugend, und der Lehrzimmer, oder in Rücksicht auf das Alter,

und die Schwäche des Lehrers nöthig ist. Und dann ist dem Gehilfen von Seite der Dekanatsschulaufsicht ein förmliches Anstellungsdekret auszufertigen.

Gehilfen, welche nach dieser gesetzlichen Vorschrift angestellt sind, geruhten Sr. Majestät durch ein Hofkanzleydekret vom 19. July 1813 neuerdings von der Militärpflichtigkeit freyzusprechen.

Vermög hohen Studienhofskommissions-Dekretes vom 24. Juny 1815 haben Sr. Majestät zu entschließen geruhet, daß es nach der früheren Entschliessung vom 24. März 1815 welche hier beygesetzet ist, auch den Lehrern der Trivialschulen unbenommen bleibe, sich der vermög des Diäten-Normals ihnen zukommenden Uniform zu bedienen.

Das Dekret der k. k. Studien-Hofkommission Wien den 24. März 1815 lautet also:

Se. Majestät haben, da das öffentliche Lehrpersonale durchaus den Staats-Beamten gleich zu halten ist, dasselbe

auch bis einschlüßig zu den Lehrern der Hauptschulen von der Gnade Uniform zu tragen, nicht ausgeschlossen.

Damit man es aber von den Staats-Beamten, die nicht zum Lehrstande gehören, unterscheide, ist zur Farbe des Kragens, und der Aufschläge Karmeliter-braun bestimmt worden.

Die Grundfarbe bleibt, wie jene der übrigen Beamten, dunkelgrün, und in Ansehung des Uebrigen, was zur ganzen Uniformirung gehöret, hat der Lehrstand sich nach der gedruckten allgemeinen Vorschrift zu benehmen, wobey es sich von selbst versteht, daß, da die Universitäten, Lyzäen, und alle übrigen Lehranstalten, den Länderstellen untergeordnet sind, zur Uniformirung des Lehrpersonals silberplattirte Knöpfe, Degen, und Schnallen von Silber, oder versilberten Metall und Stickerey von Silber gehören.

Da in dem gedruckten Diäten Normale v. J. 1813 sämmtliche Direktoren, Vizedirektoren, die Gymnasial-Präfekte,

und alle Lehrer klassifizirt sind, so ist es bereits bestimmt, welche Art von Stickerey für jede Gattung des Lehrpersonals ausfalle.

Den Direktoren, Vizedirektoren und Profeßoren, welche zugleich bey einer politischen, oder Justizbehörde eine Anstellung haben, ist es frey zu stellen, ob sie bey den Feyerlichkeiten des Lehrstandes sich der Uniform der politischen, oder Justizbehörde, zu der sie gehören, oder der Uniform die ihnen, als Gliedern des Lehrstandes zukommt, bedienen wollen.

Direktoren, Vizedirektoren und Profeßoren, welchen blos der Titel und Rang der Individuen einer politischen, oder Justiz-Behörde, ohne Anstellung bey derselben, ertheilt wurde, dürfen nur die Uniform des Lehrstandes tragen. Rektoren und Dekane, welche einen Staatsdienst begleiten, können sich bey allen Feyerlichkeiten der Lehranstalt, und des Lehrstandes, der Uniform bedienen, welche ihnen als Staatsbeamten, oder als Lehrer zukommen.

Durch Studien = Hofkommissions = Dekret vom 20. August 1813 an sämmtliche Länderstellen haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruhet. Denjenigen Piaristen welche als Direktoren, und Lehrer der den Piaristen anvertrauten deutschen Hauptschulen sich während des Jahres nach dem Zeugnisse ihres Schuldistrikts = Aufsehers vorzüglich ausgezeichnet, und nach Aeusserung des Ordens = Provinzials die Ordenssatzungen gehörig beobachtet haben, nach Einvernehmen des Konsistoriums eine Belohnung aus dem Normalschulfonde nach eben dem Maaßstabe, welcher für die Präfekte und Lehrer der Piaristen Gymnasien angenommen ist, zuzuwenden. Die Landesstelle hat hiernach am Schluße eines jeden Schuljahres den dießfälligen Vorschlag der Individuen, welchen eine Belohnung zuzuerkennen wäre, und des Betrages, der als solche zu bemessen seyn wird, mit Hinsicht auf die Kräfte des Schulfondes zu erstatten.

Durch die so eben angeführte Verordnung vom 20. August 1813 wurde bewilliget: für diejenigen Piaristen, wel-

che als Direktoren und Lehrer der den Piaristen anvertrauten deutschen Hauptschulen sich während des Jahres nach den Zeugnissen ihres Schul-Distrikts-Aufsehers vorzüglich ausgezeichnet haben, nach Einvernehmung des Konsistoriums um eine Belohnung aus dem Normalschulfonde einzuschreiten. Nachdem aber Se. Majestät, wie bereits aus der Verordnung vom 7. April 1807 bekannt ist, die Aufsicht über die den Piaristen anvertrauten deutschen Schulanstalten, mit Beseitigung der Bezirks-Schulaufseher, den Rektoren der Kollegien unter der Oberleitung des jeweiligen Provinzials anzuvertrauen geruhet haben, so muß vermög Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 26. November 1813 an sämmtliche Länderstellen auch diese Anordnung vom 20. August 1813 so verstanden werden; daß die Auszeichnung der Lehrer aus den Piaristen-Orden an den dem Orden überlassenen Hauptschulen von dem Rektor des Kellegiums, und dem Provinzial, als den Schulaufsehern dieser Anstalten bezeuget, und von dem Kousistorium, dessen Glied der Oberaufseher ist, welcher auch von diesen Schulen genaue

Kenntniß haben muß, bestättiget werden müsse.

Besuch der Schulen, und Sonntagsschulen.

Durch Studien Hofkommissions Dekret vom 7. August 1812 an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Gallizien befahlen Se. Majestät, daß die zur Beförderung des Schulbesuches, von dem noch immer eine so grosse Anzahl von Kindern wegbleibt, hierorts gemachten, und allerhöchst genehmigten Anträge den Länderstellen mit allen Nachdrucke einzuschärfen seyen.

Diesem zu Folge wurden die Länderstellen angewiesen, daß mit aller Genauigkeit die Ausweise der die Schule vernachlässigenden halbjährig von den Schullehrern den Dominien übergeben, und von diesen die Untersuchung mit aller Strenge gepflogen werden müsse, die Konsistorien haben die hierinn nachlässigen Dominien nahmentlich anzuzeigen, und dann ist gegen dieselben mit allem

Ernste, selbst mit Strafmitteln vorzugehen.

Um den Schulbesuch auch in den Gebirgs, und überhaupt in jenen Gegenden, die von Pfarren entfernt sind, gemeinnützig zu machen, sind ambulirende Gehilfen, wie es schon hier, und da in Böhmen, mit gewünschter Wirkung besteht, einzuführen.

Zur Vermeidung des Haupthindernisses gegen den Schulbesuch, nämlich der Armuth der Eltern, die sie hindert ihre Kinder zu kleiden, sind die in einigen Kreisen Böhmens mit gutem Erfolge üblichen Kollekten einzuführen.

Durch hohes Studienhofkommissions-Dekret vom 17. Dezember 1813 wurde folgendes angeordnet:

Da sich öfters auf dem Lande die Fälle ergeben, daß schulfähige Kinder unter der Zeit ihrer Schulfähigkeit von dem Orte ihrer Eltern weg, anders wohin gegeben werden, so wird es den Seelsorgern zur Erhaltung der Kontrolle all-

gemein zur Pflicht gemacht, daß der Seelsorger des Ortes, aus welchem ein solches Kind abgeht, an den Seelsorger des Ortes, wohin es sich begibt, die Anzeige mache, damit dieser über den Schulbesuch des Kindes wachen möge.

Bereits unter den 14. August 1783 wurde verordnet: daß, da die schädliche Wirkung des Gebrauches der Mieder (Schnürbrüste) auf die Gesundheit, und besonders den Wuchs des weiblichen Geschlechtes allgemein anerkannt ist, und die Nichttragung derselben hauptsächtlich zu ihrer guten Konstitution, und ehelichen Fruchtbarkeit sehr viel beyträgt, in allen Waisenhäusern, Klöstern, und wo immer irgend eine öffentliche weibliche Erziehungsanstalt bestehet, die Tragung dergleichen Mieder, von was immer für Gattung sogleich zu untersagen, und sämmtlichen Schuleltern, einzubinden seye, daß kein Kind weiblichen Geschlechtes mit Mieder in die Schulen, oder sonstigen Anstalten aufgenohmen, oder gelitten werden dürfte.

Da jedoch ungeachtet dieses bestehenden Verbothes die so sehr schädliche Mode gedachten Schnürbrüste wieder herrschend geworden zu seyn scheint, so wurde den Landesstellen durch Hofkanzley = Dekret vom 3ten Dezember 1812 an sämmliche Länderstellen aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die Eingangs gedachte Verordnung vom 14. August 1783 in allen Waisenhäusern, Klöstern, oder sonstigen weiblichen Erziehungs = Anstalten genau beobachtet, und sohin das Nöthige verfüget werde.

Behandlung der Kinder.

Schulgeld und Beheitzung der Schulen.

Aufsicht über die Schulen.

Gemischte Schulen.

Schulzeugnisse

Privat = Hauslehrer, Privat = Lehr- und Erziehungs = Anstalten.

Um künftig dem jedesmaligen Hof- und Staabs = Schematismus auch den

richtigen Personal = Stand der Normal=Hauptschule, der Hauptschulen, und der Mädchenschulen für Töchter der gebildeten Stände einrücken zu können, hat die Landesstelle, zu Folge Studien = Hofkommissions = Dekret vom 16. Oktober 1812 an sämmtliche Länderstellen jährlich zu Ende des Monath August diesen Personalstand unausbleiblch hieher einzusenden.

In der politischen Verfassung der deutschen Schulen 8. Abschnitt, Seite 34 ist festgesetzt worden.

Alle diejenigen, welche, als Stundenlehrer in Privathäusern Unterricht ertheilen wollen, müssen den pädagogischen Vorlesungen an der Normal, oder Muster = Hauptschule beygewohnet haben, und Niemand darf in den deutschen Lehrgegenständen Unterricht ertheilen, der sich nicht mit dem Zeugnisse ausweisen kann, daß er den pädagogischen Kurs gemacht hat.

Derjenige, welcher ohne ein Zeugniß der Tüchtigkeit von einer Normal=

oder anderen Hauptschule erhalten zu haben, Privat = Unterricht ertheilet, soll, als ein Winkellehrer abgeschafft, und bestraft werden.

In Wiederbetrettungsfalle soll er schärfer bestraft, und wenn er sich dessen ungeachtet des Unterweisens nicht enthält, der Polizeyarrest durch einige Tage wider ihn verhängt werden, auch soll kein Schüler, der von einem solchen ungeprüften Hauslehrer Unterricht empfangen hat, zur Prüfung für ein Stipendium, oder für die Aufnahme in das Gymnasium zugelassen werden.

Eben so befahl eine weitere allerhöchste Entschließung von 6. Oktober 1796, daß alle, welche über die Gymnasial = Lehr= Gegenstände Privat = Unterricht ertheilen wollen, dazu durch ein Zeugniß einer öffentlichen Gymnasial = Lehr = Anstalt über ihre Fähigkeit berechtiget seyn müssen.

Da aber zur Kenntniß dieser Landesstelle gekommen ist, daß mehrere, als Hauslehrer sowohl über die Normal,

als Gymnasial = Lehr = Gegenstände Unterricht zu ertheilen sich erlauben, welche hiezu nach den angeführten Vorschriften nicht berechtiget sind, so wurde durch Verordnung des königl. gallizischen Landes = Guberniums kundgemacht den 6. July 1810 die genaueste Beobachtung der Eingangs bezogenen höchsten Anordnungen neuerdings allgemein eingeschärfet, und allen, welche als Privatlehrer Unterricht zu ertheilen wünschen, die Pflicht in Erinnerung gebracht, sich, bevor sie ihre Dienste anbiethen, die gesetzliche Berechtigung hierzu zu verschaffen, indem ihnen ohne dieselbe die Ertheilung des Privat = Unterrichtes keineswegs gestattet werden kann, und die dagegen Handelnden unnachsichtlich werden bestrafet werden. Eltern und Vormünder aber, welche Kinder unterweisen zu lassen haben, werden ernstlich ermahnet, nur solche Individuen zu Hauslehrern anzunehmen, die sich mit den gesetzlichen Beweisen ihrer Fähigkeit zur Ertheilung des Unterrichtes in den Gegenständen der deutschen, oder Gymnasial = Schulen ausweisen können.

Seine Majestät haben nach Inhalt eines k. k. Studienhofdekretes vom 18. Juny 1813 zu entschließen geruhet; daß

1). Alle Polizey = Behörden und Ortsobrigkeiten darüber zu wachen haben, daß Niemand den Trivial = Unterricht der Schulfähigen Jugend übernehme, der nicht mit öffentlichen Zeugnissen über seine Lehrfähigkeit und den zweckmässigen Religions = Unterricht versehen ist, dahero alle Hofmeister sich über gehörte Erziehungs = Wissenschaft auszuweisen haben, desgleichen auch die der Erziehung der weiblichen Jugend in Privathäusern besorgende Gouvernanten, welche gleichfalls die sich eigen gemachten Lehranstalten nebst der Religionslehre zu beweisen verbunden sind, widrigenfalls wären selbe von dem Unterrichte zu entfernen.

2). Ist allen Hauslehrern, Hofmeistern, Gouvernanten, bey Ausstellung der Zeugnisse über ihre Lehrfähigkeit einzuschärfen, für den Religions = Unterricht ihrer Jugend zu sorgen.

3). Da die Aufseher über den Religions-Unterricht die Seelsorger sind, wird selben zur Pflicht gemacht, halbjährig sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß alle Kinder ihres Pfarrbezirkes vom sechsten bis zum vollendeten zwölften Jahre den Religions-Unterricht gehörig erhalten. Alle Eltern, die mit Pensionen, oder Stiftgenüssen versehen sind, wenn sie Kinder zwischen sechs, und achtzehn Jahren haben, haben sich alle halbe Jahre bey Erhebung der Lebenszeugnisse von den Seelsorgern mit dem Zeugnissen über den Religions-Unterricht ihrer Kinder auszuweisen.

Bey Gesuchen jeder Art um Stiftungsgenüsse bey Personen unter achtzehn Jahren muß das Zeugniß der Lehranstalt und des Religions-Unterrichts beygebracht werden.

Obgleich der 10. §. des 17. Abschnittes der deutschen Schulverfassung überhaupt verbiethet, Kinder mehrerer Familien ohne Erlaubniß der Behörde zu versammeln, um sie gemeinschaftlich zu unterweisen, und obgleich insbesondere

die Zirkular=Verordnung vom 18. Julius 1806 Jedermann, welcher eine Schule für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu halten, gedenket, verpflichtet, hiezu die Bewilligung der Landesstelle zu erwirken, bey Strafe, als Winkel=Lehrer behandelt zu werden, so nehmen doch seit einiger Zeit die Fälle überhand, daß Personen Privat=Lehr= und selbst Erziehungs=Anstalten unbefugt zu errichten sich anmassen, oder die Gränzen der erhaltenen Befugnisse zu dergleichen Anstalten eigenmächtig überschreiten.

Um diesen oft nachtheilig einwirkenden Eigenmächtigkeiten ein Ziel zu setzen, sah sich die niederösterreichische Regierung veranlaßt, durch Verordnung vom 20. Junius 1814 zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen, daß diejenigen, welche Winkel=Lehr= und Erziehungs=Anstalten zu halten sich beygehen lassen, sich eben dadurch zur Erlangung einer solchen Befugniß unfähig machen, diejenigen aber, welche eine schon erhaltene dergleichen Bewilligung willkührlich überschreiten, den Verlust

der bisherigen Begünstigung unnachsichtlich zu gewärtigen haben.

Ausser dem ziehen sie sich die auf Betreibung von Winkelschulen durch die bestehenden Verordnungen festgesetzte Strafen zu.

Zur Erleichterung, und Aufsicht der Kontrolle und zum Behufe der gehörigen Evidenzhaltung der Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten wurden folgende von der k. k. Studienhofkommission mit Dekret vom 23. Junius 1815 genehmigten Maßregeln zur genauesten Nachachtung festgesetzt.

Jeder Unternehmer einer Privat-Lehr- oder Erziehungs-Anstalt, welcher seine Anstalt aufzugeben entschlossen ist, muß binnen Jahresfrist, sowohl dem Fürsterzbischöflichen Konsistorio, als der Polizeybehörde, und zwar letzterer mit Zurücklegung des Befugnißdekretes davon die Anzeige machen.

Wenn das Befugniß zu einer solchen Anstalt durch ein Jahr nicht ausgeübt

wird, so erlischt es von selbst, und der Unternehmer, welcher nach Verlauf dieses Zeitraumes eigenmächtig davon Gebrauch machet, ist denjenigen, welche Winkelschulen halten, gleich zu behandeln, jedoch steht es ihm frey, sich im vorgeschriebenen Wege um ein neues Befugniß zu bewerben.

Den Unternehmern wird bey dieser Gelegenheit wiederhohlt eingeschärft, ihre Wohnungs-Veränderung jedesmahl zuverlässig der Polizey-Oberdirekzion, und der Oberaufsicht der deutschen Schulen anzuzeigen.

Endlich wurden nachstehende zur Haltung von Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten berechtigte Personen von der k. k. Niederösterreichischen Regierung unterm 2. August 1815 aufgefodert, bis 15. Dezember 1815 unfehlbar bey der Polizey-Oberdirekzion die Anzeige zu machen, ob, und wo sie ihre Befugnisse ausüben; widrigenfalls dieselben für erloschen werden angesehen werden.

Theresia Hutmann, hält eine ordentliche Mädchenschule mit französischer Sprache, hat die Regierungs-Bewilligung erhalten den 20 May 1790.

Josepha Wohlfahrt, Kost- und Erziehungs.-Anstalt für 24 Mädchen den 7. Oktober 1799.

Karolina Willer, Kost- und Erziehungs-Anstalt den 16 Januar 1794.

Barbara Eidt, Kost- und Erziehungs-Anstalt, den 7. May 1789.

Franziska v. Oberburg, Kost- und Erziehungshaus für 6 bis 8 Mädchen deu 18. Januar 1803.

Margaretha Besson, Kost- und Erziehungshaus für 12. Fräuleins, den 12. May 1804.

Karolina D' Rien von Plunkett, Kost- und Erziehungshaus für 10 Fräuleins, den 16. August 1805.

Drexler, weibliche Erziehungs-Anstalt, so wie das Befugniß einige auswärtige Schülerinnen zuzulassen, den 11. Januar 1810.

Aloysia Maßbrucker, für weibliche Hausarbeiten, und französische Sprache, den 26. September 1795.

Josepha Guialkowska, ebenfalls diese Anstalt den 18. Oktober 1805.

Judith Gräffer, eben so, den 12. May 1798.

Dominika, und Theresia Schmid, desgleichen, den 24. Junius 1803.

Elisabeth Wagner, für weibliche Handarbeiten, den 28. May und 2. Julius 1796.

Barbara Schabaltka ebenfalls den 26. Junius 1802.

Barbara Weindl, auch so, den 17. Julius 1802.

Gabriela Marant, desgleichen, den 16. Oktober 1806.

Elisabeth Komitschek, desgleichen den 9. Oktober 1806.

Theresia, und Karolina Geiger, Töchter des Bankal-Verwalters Geiger, desgleichen den 11. Dezember 1806.

Elisabeth Hamon, Schuhmacherswittwe, desgleichen den 25. September 1806.

Elisabeth Gotting, Magistrats-Beamtens-Wittwe, den 4. September 1806.

Franz Brichta, Erziehungs-Anstalt für Knaben, den 17. September 1807.

Nachricht.

Von der Erziehungsanstalt in dem k. k. Waisenhause, dem ehemahligen Spanischen Spitale.

Im k. k. Waisenhause werden nicht nur Waisen, sondern der Verschiedenheit der Stiftungen gemäß, auch arme Kinder überhaupt erzogen, und zu bürgerlichen Geschäften, zu Handwerken und Künsten vorbereitet.

Mit der Erziehungsanstalt ist eine Hauptschule verbunden, in welcher die Zöglinge in der Religion, und Sittenlehre, im Lesen, Schreiben, Rechnen ꝛc. Unterricht erhalten. In der vierten Klasse derselben, wird die Zeichnungskunst mit den Anfangsgründen der Geometrie und Baukunst gelehrt.

Um den schwächeren Schülern nachzuhelfen, und die geschickteren schneller vorwärts zu führen, wird ausser den gewöhnlichen Lehrstunden eine sogenannte Nachschule gehalten; Kindern ansehnlicher

Eltern wird überdieß Unterricht in der französischen Sprache ertheilt, wofür monathlich nur ein Gulden W. W. zu erlegen ist. Arme Waisen, die sich durch moralische, intellektuelle Anlagen auszeichnen, erhalten denselben ganz unentgeltlich. Auch die Kosten der Nachschule tragt das Institut.

Vorzüglicheren Talenten wird der Zutritt zu den lateinischen Schulen verstattet.

Wirklich besuchen seit einigen Jahren immer auch einige Waisen das Gymnasium zu den Schotten, und finden da ihre fernere Ausbildung, nicht ohne beruhigende Aussicht in die Zukunft. Schon erhielt einer derselben durch die allerhöchste Gnade einen Platz in dem k. k. Konvikte zu Wien, und ein anderer in dem zu Krems. Einigen wurden Stipendien verliehen.

Die Mädchen werden nebst den gewöhnlichen Schulgegenständen im Stricken, Nähen, Merken, und in andern

weiblichen, und häuslichen Arbeiten unterrichtet.

Der Gottesdienst ist einfach und so viel möglich feyerlich; ihn begleiten die Kinder mit frommen Gesange. Die von den Stiftern vorgeschriebenen Andachten werden genau verrichtet.

Für die Gesundheit der Kinder wird väterlich gesorgt. Sie werden an Reinlichkeit und Ordnung gewöhnt, und zu Arbeiten angeleitet, welche die Entwicklung ihrer Kräfte befördern. Auch fehlt es ihnen nicht, um ihre Gesundheit, und ihren Körper zu stärken, an Uebungen und Unterhaltungen im Freyen.

Die Kost der Kinder besteht in drey nahrhaften Speisen des Mittags, und einer des Abends. Morgens wird ihnen eine Suppe, und Nachmittags in der Erhohlungsstunde eine ihrem Alter angemessene Brodportion gereicht.

Dem seel. Priester, und Frühprediger an der hiesigen St. Stephans-Domkirche, Herrn Philipp Purtscher verdan-

ken sie überdieß eine merkliche Verbesserung ihrer Kost. Sie erhalten nämlich in jedem Monathe viermal, und an allen hohen Festen der Kirche, und des Vaterlandes eine vierte Speise.

Die Kinder sind mit allen Kleidungs- und Wäschstücken vollständig versehen, wie die Verschiedenheit der Jahreszeit, der Arbeits- und Feyertäge, die Gesundheit und Reinlichkeit sie fordert.

Sie schlafen in hohen, und bey kalter Jahreszeit geheitzten Schlafsälen. Jedes Kind hat da sein abgesondertes bequemes Bett.

Die Aufnahme der Waisen hängt von den Präsentanten der Stiftungen, und den Behörden ab, welche die Stiftungs-Anstalten verwalten, und bey der Wahl sich genau nach den in den Stiftungsbriefen, und allerhöchsten Directivregeln enthaltenen Vorschriften zu halten haben.

Gegen halbjährige Vorausbezahlung des für Kost, Kleidung und Unterricht

rc. ausgemessenen Betrages, werden auch Kinder, die keinen Anspruch auf Versorgung des Hauses haben, aufgenommen, und den übrigen gleich gehalten. Das Kostgeld betragt für ein ganzes Jahr 180 fl. W. W.

Bey der Wahl des Standes wird auf die körperliche, und geistige Beschaffenheit und Anlagen, auf die Neigungen der Stiftlinge, so wie auf die Wünsche, und Absichten derer, die für sie sorgen, Rücksicht genommen. Bey ganz verlassenen Kindern veranstaltet die Direkzion alles Mögliche zu ihren weitern Fortkommen.

Die durch die Wienerzeitung bekannt gemachten Listen zeigen die Zahl, und die Art der Versorgung der Waisen, die jedes Jahr eingetretten und aufgenommen worden sind.

Für die ausserhalb des Hauses in der Kost, oder in der Lehre befindlichen Waisen sind zwey Aufseher besoldet. Diese haben wenigstens alle Monathe einmal nachzusehen, und die genaueste Nach-

richt von der Aufführung der Kinder, und dem Betragen der Zieh-Eltern, und Lehrherren gegen dieselben vorzulegen.

In Ansehung dieser Kinder gieng übrigens im Laufe des Jahres 1814 bis 1815 eine ausserordentliche wohlthätige Veränderung vor. Den Waisen, welche seit 1785 jährlich 28, theils nur 16 fl. erhalten hatten, wurde durch die milde Vorsorge der hohen Regierung die Unterstützung auf 72 bis 130 Gulden, den verschiedenen Abstuffungen des Alters gemäß, erhöht, ohne deswegen die Extension der Wohlthat zu beschränken. Denn so lange das Waisenhaus besteht, wurde nie eine so große Anzahl von Waisen unterstützt, als man gegenwärtig zählt. Sie belauft sich im Jahre auf mehr als 2000.

Von der mit dem Waiseninstitute verbundenen Segweinischen Stiftung wurden in diesem Jahre zwey Brautpaare ausgestattet.

Die Summe der Ausstattung betrug für beyde 400 Gulden W. W.

Postporto in Schulsachen, Quittungen, Stempel.

§. 137.

Seine k. k. Majestät haben nach Inhalt eines k. k. Studien-Hofkommissions Dekretes vom 18. Junius 1813 an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht in Niederösterreich, Steyermark und Kärnten am 3., in Mähren und Schlesien am 9. in Oesterreich ob der Enns am 12., in Böhmen am 17. Julius 1813, in Ansehung der Frage, wie für den Religions-Unterricht der Kinder aus höheren Ständen, welche die Volksschulen nicht besuchen, besonders für das weibliche Geschlecht zu sorgen wäre, folgendes zu entschließen geruhet.

Da die Sorgfalt der Staatsverwaltung, welche für die Jugend, die in den öffentlichen Unterrichts- oder Erziehungsanstalten, oder aber auch in Erziehungs-Anstalten, oder aber auch in Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Unternehmungen, welche mit Bewilligung der Behörden und unter ihrer Oberaufsicht beste-

hen, den Unterricht erhält, schon hinreichende Maßregeln getroffen hat, damit diese Jugend mit richtigen, und vollständigen Kenntnissen aus der jedermann so unentbehrlichen Religionslehre versehen werde, so erheischt eben diese landesväterliche Vorsorge, auch dafür Anordnungen zu erlassen, damit die Jugend der vornehmeren Klassen, welche ihre Kinder nicht in die öffentlichen Schulen schicken, und insbesondere das weibliche Geschlecht aus dieser wichtigen Lehre auch den nöthigen Unterricht empfangen möge. Zu dem Ende haben

Erstens: alle Polizeybehörden, und alle Obrigkeiten darüber zu wachen, daß Niemand den Privat = Unterricht der schulfähigen Jugend übernehme, der nicht mit dem öffentlichen Zeugnisse über seine Lehrfähigkeit versehen ist, in welchen von der Kenntniß, den Religions = Unterricht zweckmäßig zu ertheilen, Meldung gemacht werden muß. Daher müssen

a) alle Privatlehrer, die in Privathäusern der schulfähigen, aber die

Schule nicht besuchenden Jugend beyderley Geschlechtes Unterricht ertheilen, mit den Zeugnissen über dem gehörigen Präparandenkurs (polit. Schulv., 8. Abschnitt §. 20 und 21.) versehen seyn.

b.) Alle Hofmeister, welche in Privathäusern die Erziehung der schulfähigen Jugend des männlichen Geschlechtes besorgen, müssen noch überdieß das Zeugniß über die an einer öffentlichen Lehranstalt gehörte Erziehungswissenschaft oder doch über die daraus mit guten Erfolge abgelegte Prüfung beyzubringen im Stande seyn.

c.) Alle die Erziehung der weiblichen Jugend in Privathäusern besorgenden Gouvernanten, müssen entweder das Zeugniß über den in den öffentlichen, für die weibliche Jugend bestehenden Erziehungs-Anstalten aus der Methodik aller Lehrgegenstände, und insbesondere der Religionslehre erhaltenen Unterricht besitzen, oder aber bey der Diözesan-Schulenoberaufsicht, in deren Bezirke sie das erstemal ihr Amt ausüben, sich einer Prüfung aus dieser Methodik unterzie-

hen, und das darüber zu erhaltende Zeugniß haben.

Wenn ein Hauslehrer oder Hofmeister, oder eine Gouvernante sich nicht auf diese Art auszuweisen vermag, so muß derselbe oder dieselbe sogleich von dem Unterrichte, oder der Erziehung entfernt werden.

Zweytens: Es ist allen Hauslehrern, Hofmeistern und Gouvernanten bey Ausstellung der Zeugnisse über ihre Lehrfähigkeit die Pflicht einzuschärfen, für den Religions-Unterricht der ihnen anvertrauten Jugend auf das genaueste zu sorgen; zu welchem Ende sie diesen Religions-Unterricht nach den bestehenden Lehrbüchern, wenigstens durch eben so viele wöchentliche Lehrstunden, als in den öffentlichen Schulen für jede Unterrichtsklasse vorgeschrieben sind, zu ertheilen haben. Jedem, der es hierinn versehen zu haben überwiesen würde, ist zur Strafe das Lehrfähigkeits-Zeugniß abzunehmen.

Drittens: Da die ordentlichen Aufseher über den Religionsunterricht aller Klassen die Seelsorger sind, so ist die Hofverordnung vom 16. May 1807, Kraft welcher den Seelsorgern halbjährig die Ueberzeugung verschaft werden soll, daß alle Kinder ihres Pfarrbezirkes, vom angetrettenen sechsten, bis zum vollendeten zwölften Jahre ihres Alters den Religions-Unterricht gehörig erhalten, und daß die der Schule schon entwachsenen jungen Leute bis zum achtzehnten Jahre einen fortgesetzten, ihren sich mehr entwickelnden Fähigkeiten, und ihren Bedürfnissen entsprechenden Religions-Unterricht empfangen, zu erneuern, und deren Handhabung den Seelsorgern zur Pflicht zu machen, wie auch bey ihren dießfälligen Anzeigen von Unterlassung der Beobachtung dieser Verordnung die gehörige Abhilfe zu verschaffen.

Viertens: Zum ferneren Beweise, wie sehr der Staatsverwaltung an der religiösen Bildung der Jugend gelegen sey, wird verordnet:

a) Daß alle Eltern, die mit Pensionen, oder Stiftungsgenüssen versehen sind, wenn sie Kinder zwischen 6, bis 18 Jahren haben, alle halbe Jahre bey dem Seelsorger, der ihnen ohnedieß das Lebenszeugniß zur Erhebung ihrer Pension auszustellen hat, sich mit den Zeugnissen ihrer Kinder über den Religionsunterricht, den sie fortwährend genießen, ausweisen, oder ihre Kinder selbst dem Seelsorger zur Prüfung vorstellen.

b) Daß bey Gesuchen um einen Stiftungsgenuß jeder Art für Personen unter 18 Jahren jedesmal das Zeugniß einer öffentlichen Lehranstalt, oder des Seelsorgers, über den mit guten Erfolge erlangten Religions-Unterricht beygebracht werde.

Fünftens: Allen Seelsorgern wird durch die Ordinariate die strengste Genauigkeit bey Vornehmung des schon angeordneten Religionsexamen der Brautleute zur Pflicht gemacht. Wobey noch insbesondere befohlen wird:

a) Daß die Brautleute bey diesen Religionsexamen sich auszuweisen haben, von wem sie vorher, oder in ihrer Jugend den Religions-Unterricht erhalten haben.

b) Daß die Seelsorger bey Entdeckung der mangelhaften Religionskenntnisse einer Brautperson, die Vornehmung der Trauung bis zur Erlangung eines besseren Religions-Unterrichtes zu verschieben berechtiget seyen.

Durch Hofkanzley-Dekret vom 19. July 1815 wurde beschlossen, daß es in Ansehung des Religions-Unterrichtes für die Jugend aus den höhern Ständen, welche die öffentliche Schule nicht besucht, lediglich bey der unterm 18. Juny 1813 angeordneten Verfügung zu verbleiben habe, und es sey blos die Sache der politischen und geistlichen Behörden, auf

die genaue Handhabung der bestehenden Vorschriften zu dringen.

Zu diesem Ende haben die politischen Obrigkeiten den Seelsorgern die kräftigste Unterstützung zu leisten, wenn diese zur Beförderung des Religions-Unterrichts den obrigkeitlichen Beystand anrufen.

Das Hofkanzley-Dekret vom 13. July 1810 an das königl. böhmische Gubernium erklärte: In der Voraussetzung daß in dem Orte, wo die Filial-Kirche ist, keine Schule besteht, und das die schulfähigen Kinder des Ortes, wo die Filial-Kirche ist, in die Schule des Ortes, wo keine Kirche ist, abgesendet werden müssen, sey es der bestehenden Verordnung vom 5. May 1807 angemessen, daß von der Filial-Kirche der Reiseköpsten-Entschädigungs-Betrag, dem die Schule visitirenden Distriksaufseher geleistet werde, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß für die Visitation einer Schule der systemisirte Betrag von 5 fl.

nur einmahl, also dort, wo etwa mehrere Filial-Kirchen zu einer Schule gehören sollten, nicht von jeder Kirche abzuführen sey. In Absicht auf die jährlichen Dekanats-Visitationen siehe auch §. 37, 38.

§. 140.

Studien-Hofkommission, Schuldirektoren, Präfekten, Professoren, Supplenten.

Seine Majestät haben vermöge Studien-Hofkommissions-Dekret vom 11. Junius 1813 an die niederösterreichische Regierung zu beschliessen geruhet: daß die sämmtlichen Studien-Vize-Direktoren auch in Fakultäts-Versammlungen einen Rang erhalten sollen, und zwar bey der theologischen, juridischen, und philosophischen Fakultät nach den Rectoribus Universitatis emeritis, bey der medizinischen Fakultät aber nach höchst Ihren Leibärzten.

Seine Majestät haben in Folge Studien = Hofkommissions = Dekrets von 29. Oktober 1813 an die Länderstellen in Böhmen, Mähren, und Schlesien; Steyermark und Kärnthen zu gestatten geruhet, daß bey einem Mangel geistlicher Individuen, oder wenn andere Rücksichten es räthlich machen, auch weltliche Professoren zu Präfekten befördert werden.

Nach dem Sinne der Hofentschliessung vom 22. Jänner 1795 wurde in Folge Studien = Hofkommissions = Dekrets vom 9. Oktober 1812 an das galizische Gubernium den Professoren an den Gymnasien noch ferner erlaubt, mit ihren Schülern aus ihrem eigenen Lehrfache Correpetionen zu halten, so lange sie ihr öffentliches Lehramt pflichtmäßig verwalten, und diese Erlaubniß nicht auf eine, oder die andere Art misbrauchen, um aber allen Misbräuchen möglichst vorzubeugen, hat 1. Jeder Lehrer gleich bey Anfang des Schuljahres den Präfekten diejenigen Schüler

nahmhaft zu machen, mit welchen er Wiederhohlungen halten wird, weil der Präfekt auf diese bey den Prüfungen, und der Klassifikation desto aufmerksamer seyn muß. 2. Darf die Anzahl der Schüler beydiesen Correpetitions Stunden nicht zu groß seyn, weil sonst der Vortheil, den Eltern und Schüler sich davon versprechen, nicht erzielt wird.

Zufolge Studien = Hofkommissions = Dekrets von 30. April 1813 an das galizische Gubernium sind wirklich angestellte, und dienende Gymnasial = Lehrer, deren mündlicher Vortrag ohnehin bekannt ist, nur dann einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn sie um ein Lehramt der höheren Gramatik, oder der Humanitätsklasse sich in Competenz setzen, um sich von ihrer Richtigkeit, und Fertigkeit im lateinischen Vortrage, welche bey diesen Classen nothwendig ist, zu überzeugen.

Damit die jährlichen Tabellen über den Staud der Professoren, Adjunkte, und Assistenten der Gymnasial, und höhe-

Zu Pag. 207.

Stand der Professoren der [...]fange des Schuljahres 181

Nahmen und Stand.	Vaterland und Geburtsort.	Jahr und Tag der Geburt.	Lehr[...] [...]t.

ren öffentlichen Lehranstalten, die gegenwärtig aus einigen Provinzen einlaufen, überhaupt aber auf eine ungleiche Weise verfaßt sind, künftig allenthalben nach einer gleichen der Absicht entsprechenden Art entworfen, und zur angemessenen Zeit eingesendet werden, wurde den Landesstellen durch Studien-Hofkommissions-Dekret von 16. August 1811 an sämmtliche Länderstellen nebenliegendes Formular zugesendet, nach welchem von nun an der Stand der Professoren an den oben erwähnten Lehrinstituten darzustellen ist.

Jeder Gymnasial-Präfekt hat eine solche Tabelle mit seiner Unterschrift an die Gymnasial-Direktion zu übergeben, von welcher sie sodann an die Landesstelle einzubegleiten ist. Bey den Universitäten und Lyzäen hat jeder Studien-Direktor den Stand der seiner Leitung anvertrauten Professoren mit seiner Unterfertigung der Landesstelle vorzulegen. Da, wo ein philosophisches Lehrinstitut bestehet, ist ebenfalls von

dem Vorsteher desselben eine Tabelle an die Landesstelle einzubegleiten, die Landesstelle hat die gesammten Tabellen an diese Hofkommission einzusenden, und wenn sie Bemerkungen hierüber zu machen, nöthig fände, diese in dem Berichte anzuführen.

Der Rang der Professoren bestimmet die Ordnung, in welcher dieselben in der Tabelle anzuführen sind.

Da gewöhnlich in den Ferien Aenderungen in dem Personal = Stande der Professoren vorgehen, so sind die Tabellen nach Anfang des Schuljahres, und zwar mit den Klassen = Verzeichnissen des zweyten Semesters mit einzusenden. In dem Falle, daß einige Standes = Tabellen zur bestimmten Zeit nicht eingelaufen wären, hätte die Landesstelle die Einsendung der übrigen gesammelten Tabellen nicht zu verschieben, sondern in ihren Einbegleitungsberichte diejenigen, die im Rückstande verblieben sind, nahmhaft zu machen, und die später einlaufenden Tabellen nachträglich einzusenden.

Da jedoch die Erfahrung lehret, daß so wohl die Klassen Verzeichnisse des zweyten Semesters, welchen künftig auch die Standes Tabellen beyzulegen sind, als auch jene des ersten Semesters aus einigen Provinzen oft sehr spät, und zu einer Zeit eingesendet werden, wo die Benützung dessen, was diese Hofkommission hierüber etwa errinnerte, bey den nächsten Prüfungen, und Klassen = Verzeichnissen unthunlich wird, so sind in Zukunft die Klassen = Verzeichnisse nach der ersten Semestral = Prüfung längstens in der Hälfte des Monats Junius, jene nach dem zweyten Semester aber längstens bis zu Ende des Monats November hieher einzubegleiten.

Die Landesstelle hat bey dem Empfange dieser Verzeichnisse gleich von selbst das zu verfügen, was dieselbe für nöthig findet, und in ihrem Wirkungskreise liegt, das Veranlaßte in ihrem Berichte anzuzeigen, ihre etwaigen weiteren Bemerkungen aber in dem Berichte aufzuführen.

Was man endlich oben erinnerte, nemlich, daß wegen des etwaigen Abganges einiger Standes-Tabellen die Einsendung der übrigen gesammelten Tabellen nicht über die vorgeschriebene Zeit zu verschieben seye, ist auch auf die Einseudung der Klassen-Verzeichnisse anzuwenden.

Seine Majestät haben, mittelst Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 27. September 1811 an sämmtliche Länderstellen anzuordnen geruhet, daß von den Tabellen über den Stand der Professoren, Adjunkten, und Assistenten, welche zu Folge der unter den 16. August 1811 erlassenen Weisung von den Länderstellen jährlich im Anfange des Schuljahres eingesendet werden sollen, jedesmahl ein Exemplar, sobald sie einlangen, zum höchsten Gebrauch vorzulegen sey. Den Landesstellen wurde dieses in der Absicht bekannt gemacht, damit diese Tabellen jedesmahl in Duplo, und zwar, wie bereits festgesetzt wurde, längstens zu Ende November eingesendet werden.

Man hat von Seite der k. k. Studien-Hofkommission, durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 28. May 1813 an sämmtliche Länderstellen zu beschliessen befunden, das bereits kundgemachte Substitutions-Normale auch auf die Supplirung der Lehrämter auf folgende Art anzuwenden:

Es ist nämlich zur Richtschnur zu nehmen:

a) Wenn im Erfordernißfalle die Lehrstunden eines Lehrers, welcher sie zu versehen verhindert wird, oder eines unbesetzten Lehramtes unter das übrige Personale dergestalt vertheilt werden, daß keinem Einzelnen eine bedeutende Last zugeht, so tritt gar keine Substitutions-Gebühr ein.

b) Wenn gleich ein Lehramts Individium neben seinem Dienste die Verrichtungen eines andern, z. B. der Präfekt einen Gymnasial-Professor, der Direktor einen Lehrer einer Hauptschule zu Folge seiner Instruktion, aber nicht über ein volles Monat vertretten muß, so

tritt ebenfalls keine Substitutions = Gebühr ein.

c) Wenn aber diese Vertrettung auf ein, oder mehrere Monate, mithin auf längere Zeit geschieht, so tritt dann die Gebühr nach §. X. und XIII. des Substitutions = Normale ein.

Nach dieser Ansicht wird in Rücksicht auf die bisherige Observanz nachstehendes bemerkt:

1.) Bey den Gymnasien, und Volksschulen sind nicht mehr zwey Drittheile des Gehaltes als Supplenten Gebühr, noch sonst die Hälfte des Gehaltes anzunehmen, sondern es ist nach den Grundsätzen des Substitutions = Normale vorzugehen, daß ist: ein Supplent, der noch keinen Gehalt hat, erhält 60 Prozent des Gehaltes, der mit der Professur, oder bey Stuffengehalten mit der untersten Stufe verbunden ist; müßte ein solcher Supplent von einen andern Wohnorte herbey gerufen werden, so gebührt ihm der ganze Lehrersgehalt.

Ein Supplent, der sein eigenes Lehramt mit Gehalt hat, und ein anderes supplirt, erhält die größere Besoldung ganz, und die kleinere zur Hälfte.

Ein Gymnasial=Präfekt, oder Direktor einer Hauptschule, dem das Suppliren, als Pflicht obliegt, erhält hiefür nichts, wenn er nicht über ein volles Monath supplirt, bey einer längeren Dauer der Supplirung aber, hat er den halben Gehalt des supplirten Lehrers zu beziehen.

2.) Bey den Trivialschulen, wo ohnehin keine als Beamte angesehenen Lehrer stehen, greift keine Veränderung in den bisher beobachteten Grundsätzen Platz.

Um den Mangel an den zu Lehrämtern hinlänglich gebildeten Individuen noch mehr zu mindern, haben Seine Majestät mittelst Studien Hofkommissions=Dekrets vom 27. September 1811 an sämmtliche Länderstellen die Errichtung einiger Pflanzschulen künftiger Lehrer für die Gymnasial= und höhern Lehranstalten zu genehmigen geruhet, worüber

man die höchsten Anordnungen sämmtlichen Länderstellen zur Kenntniß, zugleich aber auch mit dem Auftrage mittheilet, daß jede derselben dasjenige, was die ihrer Leitung anvertraute Provinz betrift, in Ausführung bringe.

1.) Zu Prag wird an dem Gymnasium auf der Altstadt, und eben so auch an dem Gymnasium auf der Kleinseite ein Adjunkt, an dem Gymnasium zu Lemberg aber, dann an jenem zu Brünn werden zwey Adjunkten aufgestellet, die nebst Erlernung der Methodik sich zwar in den verschiedenen Zweigen der Gymnasial-Studien überhaupt, aber doch vorzüglich in der Lateinischen, und Griechischen Sprache zu üben haben, und deren jedem ein Gehalt von dreyhundert Gulden W. W. aus dem Studienfonde abzureichen ist.

2.) An den Universitäten zu Wien und Prag werden

a) in Hinsicht auf das philosophische Studium zwey Adjunkten ernennet, deren einer für die eigentliche theoretische, und praktische Philosophie, der andere

für das physisch = mathematische Fach sich vorzubereiten hat.

Jedem derselben ist aus dem Studien = Fonde ein Gehalt von vierhundert Gulden W. W. anzuweisen.

b) für das juridisch = politische Studium wird ein Adjunkt, gleichfalls mit einem aus dem Studien = Fonde abzureichenden Gehalte von vierhundert Gulden W. W. bewilliget, der sich für das philosophische Recht, die Statistik, und die politischen Wissenschaften zu verwenden hat.

c) In Hinsicht auf das theoretische Studium sind in dem erzbischöflichen Alumnate zwey Individuen nach zurückgelegten theologischen Kurse, als Adjunkten zurück zu halten, welche die Verpflegung, die sie ehedem erhielten, zu genüssen, und sich für die Lehrkanzel der Dogmatik, Moral = und Pastoral = Theologie vorzubereiten haben.

3.) Bey der Auswahl der Adjunkten müssen diejenigen den Vorzug erhalten, an denen während ihrer Studienzeit

die Anlagen und Eigenschaften zum künftigen Professor am deutlichsten sich aussprechen.

4.) Bey der Besetzung der Adjunkten-Stelle, für die höheren Lehranstalten, haben die Professoren, deren Lehrkanzeln es betrift folglich

a) zu der Stelle des für die theoretische Philosophie bestimmten Adjunkten, der Professor eben dieses Faches, zu jenen, des physisch-mathematischen Faches aber, die zwey Professoren der Physik, und Mathematik.]

b) Für die Stelle des Adjunkten im juridischen Fache die drey Professoren des natürlichen Privatrechtes, allgemeinen Staats-Völkerrechts, der Statistik, und der politischen Wissenschaften.

c) Zu den Stellen der für das theoretische Fach gewidmeten zwey Adjunkten, die drey Professoren der Dogmatik, Moral- und Pastoral-Theologie, mehrere der vorzüglichsten Individuen, dem Studien-Direktor, (in Wien dem Vize-Studien-Direktor) vorzu-

schlagen, welcher zu Wien im Einverständnisse mit dem Direktor aus dem vorgeschlagenen den geeignetsten bestimmt, oder wenn etwa der Vorschlag mit den Studien = Katalogen im Widerspruche stände, einen andern wählet, und ihn im letzten Falle mit Beyfügung der Gründe, welcher wegen er von dem Vorschlage abgieng, der Landesstelle zur Anweisung des Gehaltes anzeiget.

Für die Stellen der Adjunkten an Gymnasien machen der Präfekt, und die Professoren des Styls, und der Mathematik dem Direktor der Gynnasial = Studien den Vorschlag.

5.) Die Dauer aller erwähnter Anstellungen ist für zwey Jahre.

Hat ein Individuum während dieser Zeit durch vorzügliche Verwendung sich ausgezeichnet, wünschet dasselbe eine Verlängerung der Anstellung, und findet man diese für den beabsichteten Zweck vortheilhaft, so kann die Landesstelle nach dem Einrathen des Studien = Direktors (in Wien des Vize = Studien-Direktors im Einverständuisse mit dem

Direktor) dieselbe auf zwey Jahre verlängern, nach deren Verlauf aber unabänderlich ein neues Individuum für die Stelle ernannt werden muß.

6.) Seine Majestät befehlen, daß bey den Adjunkten ganz vorzüglich auf die Erreichung des Hauptzweckes, d. i. der Ausbildung zum bestimmten Lehrfache gesehen werde; daher alles wegbleiben müsse, was dieser Erreichung hinderlich wäre, und die Lehrstands-Kandidaten in litterarische Handlanger der Professoren, Präfekte, und Direktoren umwandelte.

7.) Die Adjunkten können, wenn sie dazu geeignet, und in der Bildung schon weit fortgerückt sind, nur in einzelnen Fällen zu Supplirung der Professoren verwendet werden, die Supplirung kann aber nicht eine allgemeine Beschäftigung derselben seyn.

8.) Die Vergebung der Lehrkanzeln hat noch ferners nach der bestehenden Ordnung zu geschehen, daher haben sich die Adjunkten zur Erlangung eines Lehramtes dem Lehrkonkurse zu unterziehen.

Gramatikal, und Humanische Lehr-Gegenstände.

Mittelst Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 30. November 1812 an sämmtliche Länderstellen haben Se. Majestät befohlen, daß von nun an eine Abkürzung, und Zusammenziehung der Lehr- und Studienzeit, weder in den Gymnasialschulen, noch bey den Fakultäts-Studien jemals unter was immer für einem Vorwande gestattet werde.

Die Landesstellen haben über die genaue Beobachtung dieser höchsten Anordnung unter eigener Verantwortung zu wachen.

Da sich der Fall ergeben hat, daß ein Humanitäts-Schüler, welcher in Ungarn an einem Gymnasium, wo die griechische Sprache nicht gelehret wird, die Gramatikalklasse zurückgeleget hat, in der Lesung und Interpretation der griechischen Schriftsteller aus Mangel an Vorkennt-

nissen nichts zu leisten im Stande war, so hat die Regierung in Folge Studien-Hofkommissions-Dekretes vom 27. November 1812 an die Niederösterreichische Regierung, um ähnlichen Fällen, welche sowohl dem Studirenden, als der festgesetzten Stundenordnung nachtheilig sind, vorzubeugen, (da jährlich einige Schüler aus den ungarischen in die österreichischen Gymnasien übertretten) den hiesigen Präfekten durch den Vizedirektor der Gymnasial-Studien, und den Präfekten der Landgymnasien durch die betreffenden Direktoren aufgetragen, daß sie diejenigen Gymnasial-Schüler, welche von einem ungarischen Gymnasium kommen, vor der wirklichen Aufnahme einer vorläufigen Prüfung unterziehen, und ohne Rücksicht auf ihr mitgebrachtes Studienzeugniß in diejenige Klasse versetzen, wo sie die fehlenden Vorkenntnisse leicht nachhohlen, und den erwünschten Fortgang machen können.

Religions-Unterricht der Gymnasial-Schuljugend.

Siehe auch §. 139.

Um in allen Gymnasialklassen eine Gleichförmigkeit des Religions-Unterrichtes zu erzielen, welche darinn besteht: daß in der nähmlichen Klasse eines jeden Gymnasiums die nähmlichen Religions-Lehren nicht mehr, und besonders nicht weniger abgehandelt werden, damit bey dem Uebertritte eines Schülers in ein anderes Gymnasium in den Religionskenntnissen desselben keine Lücke entstehe, wurde durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 17. September 1813 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Oesterreich ob und unter der Enns die Eintheilung mitgetheilet, nach welcher das provisorisch vorgeschriebene Handbuch für Katecheten bis zur Erscheinung eines ordentlichen von Sr. Majestät genehmigten Lehrbuches in den Gramatikalklassen vorzutragen ist, nämlich: In der ersten Gramatikalklasse vom Anfange bis Seite 41, Nro. 5 vom Gebethe.

In der zweyten Klasse: vom Gebethe, Seite 41 Nro. 5, bis Seite 92, von dem Leiden, dem Tode, der Auferstehung, und Himmelfahrt Jesu.

In der dritten Klasse, von dem Leiden rc. Seite 92, bis zu Ende des Buches.

An Lyzeal- und Universitäts-Gymnasien, wo vier Gramatikalklassen bestehen, wird in der vierten das ganze Handbuch wiederhohlt.

Für die erste Humanitätsklasse ist ohnehin Giftschütz's Leitfaden zum katholischen Religions-Unterrichte provisorisch vorgeschrieben, so wie für die zweyte Humanitätsklasse schon ihr ordentliches von Sr. Majestät vorgeschriebenes Lehrbuch besteht.

Unterrichtsgelder, Lehrbücher, Stipendien, Stiftungsplätze, Konvikte.

Seine Majestät haben durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 28.

August 1812 an das böhmische Gubernium zu beschliessen geruhet, daß die Unterrichtsgelder = Stipendien an den Landgymnasien nicht von 50, auf 34 fl. herabzusetzen, sondern nach und nach, je nach dem die Erledigungen derselben es erlauben, bis auf jene Zahl einzugehen haben, bey welcher sie ihre volle Bedeckung nach dem Ausmaaße von 50 fl. aus ihrem eigenen, nämlich dem Land = Stipendienfond erhalten, da es viel zuträglicher ist, weniger, aber gut dotirter Stipendien für ganz ausgezeichnete Köpfe zu haben, als mehrere, aber nur eine geringe Unterstützung gewährende Stipendien zu vertheilen. Die Unterrichtsgelder Stipendien für die philosophischen Lehrinstitute auf dem Lande sollen allmählich ebenfalls auf solche Zahl herabgesetzt werden, daß sie ihre volle Bedeckung aus den Landstipendien = Fonde beziehen können.

Die Fälle ereignen sich immer häufiger, daß Gesuche um Unterrichtsfonds, oder um gestiftete Handstipendien, und

um Konvikts=Stiftungsplätze eingereicht werden, welche entweder nicht gehörig abgefaßt, oder von allen vorgeschriebenen Belegen entblößt sind, oder denen wenigstens das eine, oder andere der unerläßlichen Behelfe mangeln.

Um den nachtheiligen Einfluß zu beseitigen, welcher hieraus für den Geschäftsgang, und selbst für das Beste der Bittsteller entspringt, indem die Ausseracht lassungen der bestehenden Vorschriften nur verzögernde Umtriebe und überflüßige Schreibereyen zur Folge haben, fand sich die k. k. Niederösterreichische Regierung veranlaßt, unterm 2. November 1814 folgendes neuerdings bekannt zu machen:

In jedem Gesuche muß die Gattung des Stipendiums, oder des Stiftungsplatzes, welcher angesucht wird, bestimmt nahmhaft gemacht werden. Wünscht sich jemand zu gleicher Zeit um ein Stipendium, und um einen Konviktsplatz, oder um Stipendien, und Konviktsplätze von verschiedener Art zu bewerben, so ist in Ansehung eines jeden Stipendiums oder

Konvikt = Stiftungsplatzes eine besondere Bittschrift zu überreichen, welche aber nicht alternative gestaltet seyn darf, und wenn die vorgeschriebenen Original = Belege bereits einem Gesuche beyliegen, so sind in den andern Bittschriften legale Duplikate beyzubringen.

Die Gesuche um ein Unterrichts=Fonds = Stipendium müssen belegt seyn a) mit einem von der Ortsobrigkeit, oder dem Grundgerichte, und von dem Pfarrer ausgestellten, oder beståttigten Armuthszeugnisse, b) mit dem legalen Pockenzeugnisse; c) mit den Schul = und Studienzeugnissen von den beyden Semestern des verflossenen Schuljahres.

Derley Gesuche dürfen nur am Ende eines jeden Schuljahres, und zwar spätestens bis Ende November bey der Regierung, oder bis 15. Dezember bey dem Vizedirektorate jener Studien eingereichet werden, zu welchen die Bittsteller gehören.

Die Bittschriften um ein gestiftetes Handstipendium müssen ebenfalls mit

den legalen Armuths- und Pockenzeugnissen von den beyden letztabgewichenen Semestern, und mit denjenigen Urkunden, und Ausweisungen versehen seyn, welche in Ansehnng der besonderen stiftbriefmässigen Eigenschaften in den Kundmachungen, die über dergleichen erledigte Stipendien, nebst Anzeige des Einreichungs Ortes, und des Einreichungs-Termins von Fall zu Fall geschehen, jedesmal umständlich angeführet werden.

Mit den Bittschriften um einen Konvikts-Stiftuugsplatz müssen beygebracht werden, a) der Taufschein; b) ein glaubenswürdiges Mittellosigkeits-Zeugniß, wie es in Ansehung der Unterrichtsfonds Stipendien erforderlich ist; c) ein legales Pockenzeugniß; d) ein ärztliches Zeugniß, daß der Jüngling mit keiner chronischen Krankheit behaftet ist; e) die Schul- und Studien-Zeugnisse von den beyden letzten Semestern, endlich f) diejenigen Urkunden, und Belege welche die etwa geforderten besonderen stiftbriefmässigen Eigenschaften ausweisen.

Zur Aufnahme in das k. k. Stadtkonvikt sind jedoch überhaupt nur diejenigen Jünglinge geeignet, welche die drey Normal-Schulklassen bereits zurück gelegt, die Gramatikalklassen aber nicht überschritten haben. Auf Gesuche um Stipendium, oder um Konviktsplätze, bey denen die hier zu Jedermanns Nachachtung kundgemachten Vorschriften nicht beobachtet worden sind, oder welche später als in den bestimmten Einreichungs-Terminen einlangen, oder auf ganz unbestimmte Gesuche, kann kein Bedacht genommen werden. Mündliche Bewerbungen sind durchaus untersagt, und wird über jedes ordnungsmässig eingereichte Gesuch seiner Zeit der gehörige Bescheid erfolgen. Beyden Bittschriften um Universitäts Handstipendien, welche wie bisher, unmittelbar bey dem Universitäts-Konsistorium einzugeben sind, treten die nämlichen Erforderungen ein, die für die übrigen gestifteten Handstipendien vorgeschrieben worden sind.

Durch höchste Entschliessung vom 18. Februar 1813 wurde verordnet: daß als Aufnahms-Bedingniß zu einem

Stiftungsplatze im Gräflich-Löwenburgischen Konvikte ausdrücklich gefodert werde, daß die Eltern jedes in das gedachte Konvikt aufzunehmenden Zöglings im Stande, und bereitet seyen, auf Kleidung, Wäsche, Schuh, und andere Erfordernisse jährlich einen Betrag von 125 fl. aus Eigenem zu bestreiten, und daß wenn bey dem Gesuche um einem solchen Stiftungs-Platz dieser ausdrücklich vorgeschriebene Revers vermißt wird, auf solch einen Gesuch kein Bedacht genohmen werden könnn.

Philosophisches Studium.

Prüfungen. Zeugnisse.

Durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 22. May 1812 an das böhmische Gubernium wurde allen Gymnasien aufgetragen, die Professoren hätten die Fortgangsklassen ihrer Schüler mit den darauf sich beziehenden Anmerkungen eigenhändig in die Kataloge einzutragen, welche der Präfekt sodann vor der Einsendung an die Behörde mit Zuziehung

der Professoren genau zu kollazioniren haben wird.

Seine Majestät haben durch Studien-Hofkommissions Dekret vom 31. Dezember 1812 an sämmtliche Länderstellen zu bestimmen geruhet, daß Studirende, welche als Verbrecher aus der Universitäts- oder Lyzäal-Matrikal gestrichen wurden, nach überstandener Strafe in dieselbe, wenn sie sonst hiezu geeignet sind, wieder eingetragen werden können, die Studien zu vollenden.

Den Direktoren (Vizedirektoren) der verschiedenen Studien-Abtheilungen wurde mittels Studien Hofkommissions-Dekretes vom 14. May 1813 an sämmtliche Länderstellen in Erinnerung gebracht, daß sie vermög ihrer Amtsinstrukzion verpflichtet sind, darüber zu wachen, daß die bestehenden Vorschriften in Betref der Vorrückung der Schüler, sowohl in eine höhere Studien-Abtheilung z. B. aus dem Gymnasium in die Philosophie, oder aus dieser in ein Fakultäts-Studium

als auch von einem Jahrgange derselben Studien = Abtheilung in den anderen genau beobachtet werden, und sie daher unter eigener Verantwortung keinen Schüler das Vorrücken gestatten, der bey der Endeprüfung der untern Studien = Abtheilung, oder des vorhergehenden Jahrganges die erforderliche Klasse in den Studien, und Sitten nicht erhalten hat. Insbesondere aber ist den Präfekten der Gymnasien aufzutragen, daß sie in den einzusendenden Katalogen, bey denjenigen Schülern, welche aus einem anderen Gymnasium aufgenohmen worden sind, nicht nur das Gymnasium, aus welchen sie kamen, sondern auch die Studien, und Sittenklassen, welche sie mitbrachten, in der Rubrik: Anmerkung, in Zukunft anzusetzen, so wie bey denjenigen, welche, weil sie nicht vorrückungsfähig sind, die nämliche Klasse wiederhohlen, das Wort: Repetent, beyzusetzen haben, damit man dadurch desto leichter übersehen, und sich überzeugen könne, ob die in Betref der Vorrückung bestehenden Vorschriften genau beobachtet werden.

Privatlehrer, Privatstudirende.

Um den verschiedenen so nachtheiligen Mißbräuchen bey dem Privatstudium der Gymnasial-Lehr-Gegenstände zu begegnen, und sich eines entsprechenden Erfolges über den ertheilten Privat-Unterricht zu versichern, wurde durch Studien-Hofkommissions-Dekret vom 14. August 1812 an das böhmische Landesgubernium, kundgemacht am 29. Oktober 1812, nachstehendes verordnet:

Die vorschriftmässige Prüfung aus allen für die Gymnasien vorgeschriebenen Lehrgegenständen für diejenigen, welche sich mit dem Privat-Unterrichte abgeben wollen, wird an allen Gymnasien im Lande jährlich nur einmal, und zwar im Anfange eines jeden Schuljahres, wo sich ohnehin die Privatstudirenden, und ihre Privat-Lehrer nach der Verordnung vom 5. September 1804 bey den Präfekten der Gymnasien zu wenden haben, am ersten Donnerstag nach aller Heiligen abgehalten werden.

Die Prüfungsfragen werden jährlich von dem k. k. allgemeinen Gymnasial-Direktorat abgefaßt, und durch die k. k. Kreishauptleute an die Gymnasial Präfekte vor dem Eintritte des Prüfungstages versiegelt versendet werden, welche nur in dem Gymnasialorte, und am Tage des abzuhaltenden Konkurses in Gegenwart zweyer Professoren eröffnet werden dürfen.

Ueber diese Eröffnung, und den ganzen Vorgang und Erfolg der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, und dasselbe vor dem Präfekten, und Professoren gefertigt sammt den Elaboraten, den Meinungen der betreffenden Lehrer über dieselben, und über den mündlichen Vortrag versiegelt an den königl. Kreishauptmann zur weiteren Beförderung an das allgemeine k. k. Gymnasial-Studien-Direktorat einzusenden.

Diese eingesendeten Konkurs-Ausarbeitungen hat der Gymnasial-Studien-Direktor genau zu würdigen, und nach Befund derselben die Kandidaten zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes zu eig-

nen, und selbe mit Lehrfähigkeits-Zeugnissen, die ihnen durch die betreffenden Gymnasial-Präfekte zuzustellen sind, zu versehen.

Nur diejenigen Privat-Studirenden dürfen zur Semester-Prüfung zugelassen werden, deren Privat-Lehrer mit solchen Fähigkeitszeugnissen des allgemeinen Gymnasial-Direktorats sich auszuweisen vermögen.

In Hinsicht der Haus-Lehrer siehe auch §. 138.

Mädchen-Unterricht.

Siehe §§. 138. 139.

§. 141.

Seine Majestät haben laut Studien-Hofkommissions-Dekret vom 14. May 1812 an sämmtliche Länderstellen die zu Teschen in Schlesien schon bestehende akatholische Schulanstalt zu einem theologischen Gymnasium von sechs Klassen zu organisiren, und daselbst ein Alum-

neum auf 20 Zöglinge von denen zehn unentgeldlich, zehn aber gegen geringe Beyträge werden verpfleget werden, zu errichten befohlen.

Damit aber für diese doppelte, und äusserst wichtige Anstalt der nothwendige Fond über dem von Seiner Majestät bewilligten jährlichen Beytrag erzielet werden möge, genehmigten Höchst Dieselben, daß das hiesige akatholische Konsistorium an die akatholischen kirchlichen Behörden in den sämmtlichen Erblanden ein Aufmunterungsschreiben ergehen lasse, damit die Glaubensgenossen des Augsburgischen und des Helvetischen Bekenntnisses in diesen Ländern, dieses zur Beförderung der Bildung künftiger Pastoren zu organisirende Gymnasium und Alumneum mit ihren Beyträgen unterstützen, und zu diesem Ende eine Kollekte veranstalten mögen.

Siehe auch §. 182.

Da das Religionsmoralische Lehrbuch Bnezion, welches Seine Majestät für alle jüdische Schulen vorgeschrieben

haben, nicht so manichfältig ist, daß es hinlänglichen Stoff zum Unterrichte durch alle 5, oder 6 Gymnasial Klassen darbiethe, so sind in Folge Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 22. Jänner 1813, an das Böhmisch- und Mährisch-Schlesische, Landes-Gubernium nur die jüdischen Humanitäts Schüler und zwar nur an jenen Gymnasien, wo sich zugleich eine Schule dieser Nation befindet, zu verpflichten, den Unterricht in diesen Lehrbuche von einem Lehrer derselben einzuhohlen, der sie auch halbjährig in Gegenwart des Direktors, oder Präfekten an einem bestimmten Tage zu prüfen, und den gemachten Fortgang gemeinschäftlich mit dem Direktor, oder Präfekten zu bestimmen hat, wegen des Honorars für diesen Unterricht haben die Schüler, oder Eltern derselben sich mit dem Lehrer einzuverstehen.

Die dießfalls an die Niederösterreichische Regierung an dem nämlichen Tage erlassene Verordnung lautet: Um die Ueberzeugung zu erhalten, daß die israelitische Jugend, welche an dem hiesigen Gymnasium studirt, auch den Unterricht

in der reinen Sittenlehre nach Anleitung des von Seiner Majestät für diese Nation vorgeschriebenen Religionsmoralischen Lehrbuches Bnezion sich eigen mache, und da hier eine Lehranstalt für die Israelitische Jugend mit einem accreditirten Lehrer besteht, so wird verordnet, daß die Schüler dieser Nation durch die beyden Jahre der Humanitätsklassen Unterricht sich verschaffe, und von ihren Lehrer in Gegenwart des Vizedirektors der Gymnasial-Studien halbjährig geprüfet werden, der auch einverständlich mit dem Lehrer den Fortgang derselben zu bestimmen haben wird.

Da die Juden vermöge des Patentes vom Jahre 1797 in Böhmen eine dauerhafte Ansässigkeit haben, so bedürfen ihre Söhne laut Studien-Hofkommissions-Dekrets von 29. Jänner 1813 an das k. böhmische Gubernium auch keiner schriftlichen Erlaubniß zur Aufnahme in ein Gymnasium, wenn sie sonst die zum Eintritte in ein Gymnasium vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

Von der Taufe, den Taufpathen, Ausstellung der Taufscheine, und Beförderung der Kuhpocken-Impfung.

§. 142.

Das k. k. General-Militär-Kommando hat eröfnet, daß der k. k. Hofkriegsrath nicht nur die möglichste Verbreitung der k. k. politischen Verordnung zur Beförderung der Schutzpocken-Impfung bey allen Militär-Behörden, anbefohlen, sondern auch die folgende Modifikationen zur Nachachtung bestimmet habe; und zwar

1.) daß die in dem §. 1 der politischen Verordnung anbefohlene geläutlose Beerdigung eines an den Blattern verstorbenen Kindes, auch den Garnisons- und Regiments-Kaplänen, so wie allen Militär-Kommandanten zur strengsten Pflicht gemacht werde.

2.) Daß jeder Feldarzt verpflichtet werde, bey einem Blatter-Kranken aus dem Civilstande ebenfalls sogleich die An-

zeige an die Ortsbehörde zu machen, daß hingegen im Militärstande die Anzeige jeder Blattern = Krankheit von dem Famielienhaupte sowohl, als von dem Feldärzte an die in dem Orte befindliche Militär = Behörde sogleich zu erstatten sey.

3.) Daß nach geschehener Anzeige ein blatterndes Individuum, welches sich in einer Kaserne, oder in einem sonstigen, lediglich von dem Militär belegten Gebäude befindet, unverzüglich in das nächste Militär = Spital, und dort in ein eigenes, von dem Chef = Arzte zu bestimmendes Zimmer gebracht werden soll, daß hingegen, wenn das blatternde Individuum in einem Civilhause in dem Orte bequartieret ist, die Militär = Behörde sich auf der Stelle nach erhaltener Anzeige mit der Ortsbehörde einzuvernehmen habe, damit die in dem §. 5. der politischen Verordnung anbefohlene Tafel angeheftet werde.

4.) Daß von Seite des Militärs sogleich mit der politischen Behörde das Einvernehmen gepflogen werde, damit allen denjenigen Militär = Partheyen,

welche bey Civileinwohnern in dem Orte bequartirt sind, die Untersuchung mit Beyziehung eines Militär-Offiziers geschehe, und die Impfung sodann von dem Civilarzte, oder von einem Militär-Arzte sogleich unentgeldlich vorgenohmen werde, daß aber zugleich von Seite des Militärs in den Kasernen, oder sonst lediglich, von dem Militär beleg ten Gebäuden, die allgemeine Untersuchung, und Impfung aller Individuen, welche weder geblattert haben, noch vaccinirt sind, und durch den dortigen Chef-Arzt in Gegenwart und unter Aufsicht eines Militär-Offiziers zu geschehen habe, und daß das Protokoll über die etwann bekommenden Weigerungen durch die General-Kommanden dem Hofkriegsrathe einzusenden sey; endlich

5.) daß von dem Todesfalle, oder der geschehenen Verkrüpplung eines jeden von den natürlichen Blattern befallenen Kindes, oder Individuums, wenn es Militär-Partheyen betrift, die Anzeige an das vorgesetzte General-Kommando zu machen, und von diesem, die in

dem §. 6 der politischen Verordnung angeordneten Kundmachung in der Zeitung der Provinz zu veranlassen sey.

Da nun diese militärische Einleitungen wesentlich zu Verbreitungen der Schutzpocken = Einimpfung führen, so wurden solche in Bezug auf die dießfällige politische Verordnung vom Jahre 1812 allen unterstehenden Dominien, und Magistraten zur Befolgung, und Mitwirkung bekannt gemacht.

Mittelst Hofkanzley = Dekrets vom 17. Juny 1813 wurde allerhöchst anbefohlen, daß künftighin eine Ausweistabelle über die bey Vaccination verwendeten Individuen eingesendet werden solle, ferners haben die Zwangmitteln mit Arrest, oder Geldstraffen nicht statt, sondern sey diese Wohlthat der Vaccination dem Volke durch Behörde wohl begreiflich zu machen, und sind alle Vorurtheile, oder abergläubische Begriffe durch Aufklärung demselben zu benehmen, und alle erlassenen Vorschriften in Hinsicht der

Kuhpocken-Einimpfung von 1808, dann jene vom 21. Hornung 1812 genauest zu befolgen.

Da nach mehreren einberichteten Fällen der Gebrauch des Schorfes, als Schutzblattern-Einimpfungs-Materie, einigen Zweifel ausgesetzet ist, so wurde durch Hofkanzley-Dekret vom 7. Oktober 1313 an sämmtliche Länderstellen allerhöchst verordnet, daß von nun an die Impfung mit dem Schorfe, als einem wenigstens nicht vollständig sicheren Impfstoffe gänzlich abzustellen, und sich in Hinkunft lediglich an die ganz verläßliche Impflympfe zu halten sey, um so mehr, als daran kein Mangel ist, und auch bey guter Anstalt nicht seyn kann.

Die hohe Landesregierung in Oesterreich ob der Enns hat in Folge eines höchsten Hofkanzley-Dekretes vom 20. August 1815, mittels Dekrets vom 14. Oktober, dem bischöflichen Konsistorium in Linz die Weisung gegeben, daß selbes die unterstehende Geistlichkeit mit allem Ernste verhalte, nicht nur die über diesen Gegenstand erflossenen Verordnungen auf

das genaueste zu erfüllen, sondern auch zur Ausrottung der Vorurtheile gegen die wohlthätige Kuhpocke, und zur Vorbereitung der Impfung sowohl durch Kanzelreden, als durch wirksame Belehrungen im gesellschaftlichen Umgange thätigst mitzuwürken.

Die Aerzte welche die Impfung ausser dem Wohnorte vornehmen, sind, laut Hofkanzley-Dekret vom 31. Julius 1812, an das Mährisch-Schlesische Landesgubernium, nach dem Diäten Normale vom 30. April 1807, zu behandeln; somit den Landärzten nach der 10. Klasse, vier Gulden; den Wundärzten, nach der 12. Klasse, fünf Gulden; und den Kreiswundärzten, nach der 11. Klasse, drey Gulden an Diäten zu bemessen. Da durch die Verordnung vom 28. Januar 1808 bestimmt wurde, daß alle Vaccinations Auslagen aus dem Kameral-Fonde zu bestreiten seyen, so hat auch dieser Fond sowohl die Diäten, als Vorspanns Kösten zu tragen.

Durch Hofkammerdekret vom 4. März 1813 wurde allerhöchst verordnet,

daß alle für das Geschäft der Vaccination erforderlichen Reisen für die Zukunft mit der Vorspann zu geschehen haben.

Das Hofkammer = Dekret vom 17. August 1814. enthält die hohe Weisung daß den mit Kuhpocken Impfung beschäftigten Aerzten auf ihren ämtlichen Reisen gestattet sey, die Landes = Vorspann eben so, wie die Kreiskommissarien mit 30 kr. für die Meile aufzurechnen.

Da sich abermal der der traurige Fall in dem Kommissariate Burg Wels ereignet hat, daß ein Kind, so noch ein Säugling war, und von der Mutter nebst noch einem dreyjährigen Kinde in das Bett zu sich genohmen wurde, von dieser erdrückt worden, so wurden die Kreisämter, durch Dekret der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 31. Jäner 1814, aufgefordert: Gegen diesem auf dem Lande noch allgemein herrschenden Unfug, Säuglinge in das Bett Erwachsener zu nehmen, den öfters ergangenen Warnungen, und Anordnungen ge-

mäß, die zweckmäßigste Verfügung zu dessen Abstellung, und die Bekanntmachung dieses neuerlich ereigneten Unglücksfalles zu treffen.

Siehe auch §. 174, und §. 180.

Von Ehesachen.

§. 143. 144.

Der mit Hofkanzley=Dekrete vom 26. Januar 1815 eröffneten allerhöchsten Entschliessung vom 12 Januar 1815 gemäß bedürfen nchfolgende Klassen der sich in Wien aufhaltenden Staatsbürger keiner Bewilligung von Seite der politischen Obrigkeit zu ihrer Verehelichung:

1) Der Adel

2) Alle landesfürstliche, ständische, städtische, Fond= und herrschaftliche Beamte.

3) Doktoren, Magister, Professoren, und Lehrer der öffentlichen] Schul- und Erziehungs-Anstalten.

4) Advokaten und Agenten.

5) Alle Bürger.

6) Alle Haus- und Güter-Besitzer.

7) Alle Personen, welche mit einem Meisterrechte, Landesfabriks, Fabriks- oder Stadthauptmannschäftlichen Befugnisse versehen sind.

Alle übrigen, unter den genannten Klassen nicht begriffenen Personen aber haben, vor ihrer Verehelichung, die Bewilligung anzusuchen, und können vor Erhaltung derselben nich getraut werden.

Diese Bewilligung ist im Allgemeinen von der Ortsobrigkeit, und in Absicht auf die Handwerksgesellen, so wie bisher, von dem Stadtmagistrate zu ertheilen.

Gegen abweisliche Bescheide bleibt den Partheien der Rekurs an die höheren politischen Behörden vorbehalten.

Von den bisher durch die Stadthauptmannschaft ertheilten sogenannten Trauungs-Auflagen hat es ganz abzukommen.

Siehe auch §. 162.

§. 145.

Die Genauigkeit, mit welcher in der Abschliessung, und Sicherstellung der Eheverträge ihrer hohen Wichtigkeit wegen vorgegangen werden muß, macht es unerläßlich, daß die den Gesetzen angemessene Einwilligung der die Ehe eingehender Personen mit voller Gewisheit dargestellt werde. Bey Großjährigen, und zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten fähigen Partheyen, wird diese Gewisheit durch die Gegenwart der Zeugen, und durch die in das Trauungsbuch geschehene Eintragung ihrer Nahmen erreicht bey Minderjährigen, oder auch Volljäh-

rigen, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, für welche nach dem §§. 49, 50, 51. des bürgerlichen Gesetzbuches die Einwilligung ihres ehelichen Vaters, oder falls dieser nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig wäre, die Erklärung des ordentlichen Vertreters, und der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird, muß aber auch die volle Sicherheit dieser Einwilligung des Vertreters, und der Gerichtsbehörde hergestellet werden.

Zu dem Ende wurde in Folge Hofkanzley = Dekrets vom 1. July 1713 an sämmtliche Länderstellen folgendes bekannt und den Seelsorgern aller Religionsbekenntnisse zur strengsten Pflicht gemacht:

Erstens, Die Einwilligung des ehelichen Vaters in die Ehe einer minderjährigen, oder auch volljährigen, aber aus was immer für Gründen für sich allein zur Eingehung einer gültigen Verbindlichkeit unfähigen Person muß entweder von dem ehelichen Vater bey der Pfarre in Gegenwart zweyer Zeugen per=

sönlich abgegeben, in dem Trauungsbuche eingeführt; und mit eigenhändiger Fertigung, oder mit von Zeugen bestättigter Fertigung eines erbettenen Nahmens-Unterschreibers bestättiget werden, oder, falls der eheliche Vater nicht zugegen wäre, durch eine vollkommen Rechtskräftige, von dem ehelichen Vater mit Zeugen ausgestellte, und gehörig legalisirte Urkunde, die bey den Trauungsakten aufzubewahren ist, dargethan werden.

Zweytens: Bey den Ehen minderjähriger, oben zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten für sich allein unfähiger Personen, deren ehelicher Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig ist, bey Ehen Minderjähriger von unehelicher Geburt, oder bey Ehen fremder Minderjähriger in den hiesigen Staaten, welche die erforderliche Einwilligung beyzubringen nicht vermögen, muß durch eine von der Gerichtsbehörde ausgestellte Urkunde, in welcher die abgegebene Einwilligung des Vormundes, oder Vertreters, und die eigene Einwilligung der Gerichtsbehörde umständlich ausge-

drückt seyn, und die bey den Trauungs=akten aufbehalten werden muß, die gesetzliche Einwilligung über alle Zweifel sicher gestellet werden.

Drittens: Es wird den Seelsorgern aller Religions Bekenntnisse diese Wachsamkeit über die Sicherstellung der gesetzlichen Einwilligung dergestalt zur Pflicht gemacht, da sie durch eine jede Vernachlässigung dieser Anordnung sich die im §. 78 des bürgerlichen Gesetzbuches ihnen bey Vornahme der Trauung ohne den gehörigen Ausweisen der Verlobten, angedrohte schwere Strafe zuziehen würden.

Viertens: Jedoch wird ausdrücklich erkläret, daß die Sicherstellung der in den §§. 49 — 51 des bürgerlichen Gesetzbuches geforderten Einwilligungen die Folge nicht habe, als ob eine auf was immer für eine Art unterlassene Beybringung der hier angeführten Vorschrift die Ungültigkeit des Ehevertrages mit sich führe, wenn nur die geschehene Einwilligung des ehelichen Vaters, oder des Vertreters, und der Gerichtsbehörde auf an=

deren gesetzmässigen Wegen bewiesen werden kann.

Siehe auch §. 159.

§. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155.

Da sich öfters Fälle ereignen, daß Dominien für die auf Urlaub befindliche Mannschaft sich an die Regimenter und Korps um Heurathsbewilligungen verwenden, ihren Gesuchen aber nicht die vorschriftmässigen Beylagen anschliessen, folglich diese immer erst nachträglich abgefordert werden müssen, wodurch den Militärbehörden unnöthige Schreibereyen und Postauslagen verursachet werden, so hatten in Folge Hofkanzley = Dekrets vom 4. Oktober 1810 die Landesstellen kund machen lassen, daß solchen Heurathsgesuchen nebst dem Vermögenszeugnisse auch der Taufschein, ferner das Sittenzeugniß, und endlich die ämtlich bestättigte Verzichtleistungs = Urkunde der Braut, in welcher sie sich verbindet, keinen Anspruch auf alle, wie immer Nah=

men habende Militär Beneficien, machen zu wollen, jedesmal beygelegt seyn müssen.

Da seit der nach dem letzten Kriege erfolgten neuen Organisirung der Fuhrwesens Mannschaft, dieselbe als eine wirkliche Militär Mannschaft zu betrachten ist, und sie auch nicht mehr unbestimmt, sondern bis zur Einberufung beurlaubet wird, so sind gemäß Hofkanzley = Dekrets vom 6. August 1812 an sämmtliche Länderstellen die bis zur Einberufung Beurlaubten des Fuhrwesens = Korps in Hinsicht auf die Jurisdiktion, wie die übrige beurlaubte Militär = Mannschaft zu behandeln, somit können sie auch ohne Bewilligung des Fuhrwesens = Korps = Kommando nach den bestehenden Gesetzen keine gültige Ehe eingehen. Hiernach hatten die Landesstellen, die Magistrate, und die Dominien durch die Kreisämter belehren, und ihnen zugleich bedeuten zu lassen, daß bey vorkommenden dergleichen Heuraths=gesuchen sich immer an das Fuhrwesens= Korps = Kommando zu wenden sey.

Durch Nota von dem k. k. Apellazions- und Kriminal-Obergerichte vom 23. July 1813. geruhten Seine Majestät folgende Maßregeln (soviel es die Ausübung der Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit über die Landwehr-Offiziers, und Mannschaft zu Friedenszeiten betrift) festzusetzen.

Da die Landwehr Offiziers aus Militär-Pensionisten, oder ausgetretenen Offiziers bestehen, so haben selbe durch die Zeit ihrer Verwendung bey der Landwehr der Jurisdiktion ihrer Regimenter zu unterstehen, da aber auch noch ferners in der Landwehr Offiziers werden angestellt bleiben, so wird dießfalls festgesetzet, daß jeder Landwehroffizier in Civil-Rechtsstreitigkeiten, in allen auf das adeliche Richteramt Bezug habenden Gegenständen unter jener Gerichtsbarkeit zu stehen habe, welcher er für seine Person unterliegt; hieraus ergiebt sich, daß gegen einem Landwehr Offizier, welcher der Civil-Gerichtsbarkeit unterstehet, sowohl der in der Gerichtsordnung vorgesehene Vorsichtweise, als auch der Executions-Arrest von der Competenten Ge-

richts Behörde gegen Meldung dem betreffenden Regiments = Kommando bewilliget werden kann.

Wo Gefahr auf Verzug haftet, darf sich zwar der Person des Landwehr-Offiziers versichert werden, jedoch muß dem Landwehr = Vorgesetzten sogleich die Anzeige gemacht werden, und unterstehet selber in Kriminal = Fällen ganz denselben treffenden Gerichtsbarkeit.

Die Landwehr = Mannschaft bleibet ausser der Konzentrirungszeit ganz ihrer betreffenden Jurisdiktion untergeordnet, auch während der Konzentrirungszeit untersteheт der Landwehrmann, sowohl in Streitsachen, als auch in Bezug des adelichen Richteramtes, dem gesetzmäßigen bestimmten Gerichte.

Ueber die vorgekommene Frage: "Welcher Behörde die Ertheilung der Heurathsbewilligungen für die Landwehrmannschaft zustehe?„ Ist vermög höchsten Hofkanzley Präsidial = Dekrete vom 9. November 1813 an sämmtliche Länderstellen einverständlich mit dem Hoch-

löbl. k. k. Hofkriegsrathe beschlossen worden: daß in Friedenszeiten zur Verehelichung eines Landwehrmannes der obrigkeitliche Konsens hinreichend sey, in Kriegszeiten aber dießfalls zwischen der aktiven, und nicht aktiven Landwehr, nämlich jener, welche in Felde stehet, und der für die Garnisonsdienste bestimmten kein Unterschied gemacht, sondern die Heuraths-Bewilligung für Landwehrmänner in dieser Epoche ganz eingestellet seyn soll.

Mit hohen Hofkanzley Dekrete vom 20. July 1815 wurde der hohen Landesstelle in Oesterreich ob der Enns eröfnet: Es sey unrecht daran geschehen, daß, wie das Niederösterreichische General Kommando dem k. k. Hofkriegsrathe angezeiget hat, von einem Gemeinen des Grenzkordons bey seiner durch einen Civilgeistlichen vollzogenen Trauung, die Impfungsgebühr mit 40 kr. gefordert wurde, da, so wie ein Soldat, vom Feldwebel abwärts keiner Trauungstaxe unterliegt, und in dieser Eigenschaft überhaupt die

Befreyung von persönlichen Steuern genießt, ihm auch die Entrichtung der Impfungsgebühr nicht zugemuthet werden kann.

Welch höchste Verordnung sämmtlichen Seelsorgern in Folge hohen Regierungs-Dekrets in Oesterreich ob der Enns vom 2. August 1815 zur Darnachachtung bekannt gemacht wurde.

Siehe auch §. 158.

§. 156. 157.

Siehe auch §. 145.

§. 158.

Zur Gründung eines Vaccinations Fondes für Gallizien hat man durch Hofkanzley-Dekret vom 7. Oktober 1813 an das gallizische Landes Gubernium, kundgemacht in Galizien am 17. Dezember 1813, anzuordnen befunden. Daß ohne Unterschied des Ranges, Standes, und der Religion von jedem Brautpaare eine Taxe von fünfzig Kreuzer W. W.

vor der Vermählung zu entrichten sey. Es hat daher vom 1. Februar 1814 jedes Brautpaar vor der Trauung diese Taxe bey der Ortsobrigkeit, und dem Dominium, in dessen Bezirke die Trauung geschieht, in der Hauptstadt Lemberg bey dem Stadtmagistrate gegen Quittung zu erlegen, und diese Quittung um so verläßlicher dem Pfarrer, bey den Israeliten dem Rabbiner, oder dessen Stellvertretter abzugeben, als sonst die Trauung nicht vollzogen werden darf. Hiebey aber wird der Ortsgeistlichkeit aller im Lande bestehenden christlichen Religionen, so wie den Rabbinern zur Pflicht gemacht, von halb zu halb Jahr, und zwar das erstemal mit Ende Junius 1814, ein nahmentliches Verzeichniß der von ihnen in diesem Zeitraume Getrauten, sammt den ihnen von den aufgeführten Brautpaaren abgegebenen Quittungen der Ortsobrigkeiten, und Dominien über die bezahlte Taxe an die Kreiskasse jenes Kreises, zu welchen die Pfarre oder Gemeinde gehöret, verläßlich abzugeben. Eben in dieser Zeitfrist, nämlich halbjährig haben die Do-

minien, und Magistrate, die bey ihnen eingegangenen Trauungstaxen mit einem namentlichen Verzeichniß an die betreffende Kreiskasse abzuführen, gleichwie ohnehin eine genaue Vormerkung über die Brautpaare zu führen ist.

Seine Majestät haben mit höchster Entschliessung vom 9. August 1814 zu genehmigen geruhet, daß zur Bedeckung der jährlichen Impfungsköſten in Oesterreich ob der Enns, nach dem Beyspiele Innerösterreichs von jedem Brautpaare vor der Trauung eine Taxe von 40 kr. eingehoben werde.

Diese höchste Resolution wurde in Folge hohen Hofkanzley Dekrets vom 21. August 1814 zur ferneren allgemeinen Kundmachung eröffnet, zugleich aber den Kreisämtern, hinsichtlich der Einhebungsart dieser Taxen die Vorschrift gegeben, daß die Brautleute in der Hauptstadt Linz, und in den größeren Städten, als Steyr, Enns, Gmunden, Wels, Efferding, und Freystadt, die Taxe dem Magistrate, auf dem flachen Lande aber wegen oft zu großer Entfernung der Un-

terthanen von ihren Dominien, und zu mehrerer Beförderung einer leichteren Kontrolle dem Distriktskommissariate zu entrichten haben, die Magistrats und Distriktskommissariate haben den Partheyen ungestempelte Quittungen zu ertheilen, und die gesammelten Beträge monatlich an die Kreiskasse mit Beylegung eines Verzeichnisses über die getrauten Paare einzusenden.

Zur Erzielung einer Kontrolle wurde jedoch dem bischöflichen Konsistorio, so wie dem Superintendenten der augsburgischen Confessions-Verwandten aufgetragen, ihren unterstehenden Seelsorgern, so wie dem sämtlichen Klerus, und respektive den Pastoren die Weisung zu ertheilen, daß von denselben keine Trauung vorgenohmen werde, bevor nicht die Brautpaare mit einer Quittung über die erlegte Taxe sich ausgewiesen haben, welche Quittungen die Ortsseelsorger zu sammeln, und den Kreisämtern durch die Dekanate zu übergeben haben, und bey Skontrirung der Kreiskassen diese Quittungen mit denen von Kommissariaten, und Magistraten eingesendeten Verzeich-

nissen zu vergleichen, und sonach jeden Verstoß sogleich zu rügen.

Von den Kreiskassen hat die Abfuhr an das k. k. Kammeral Zahlamt zu geschehen, welches deßhalb eine eigene Rubricke für die Ausgaben, und Einnahmen für die Vaccination zu eröffnen, dieselben besonders zu berechnen, und hierüber mit Schluße jedes Jahrs einen Ausweis anher vorzulegen hat.

Diese höchste Anordnung wurde in Folge hoher Regierungsintim. in Oesterreich ob der Enns von 3. September 1814 sämmtlichen Seelsorgern mit dem Auftrage bekannt gemacht, daß die Einhebung dieser Taxe mit ersten November 1814 anzufangen habe, folglich auch die vorgeschriebene Kontrolle in der monatlichen Einsendung der Quittungen von den Pfarrern an die Dekanate, und von diesen wieder an die k. k. Kreisämter mit Ende eines jeden Monats genau zu befolgen sey.

Siehe auch §§. 180, und 155.

§. 159.

Für die Fälle, wo eine Brautperson sich durch den Taufschein über ihre Großjährigkeit nicht ausweisen kann, ist in einigen Provinzen die Beobachtung eingeführet worden, daß die Dispense von Beybringung des Taufscheines von der Polizey Oberdirekzion ertheilet werde. Seine Majestät haben durch Dekret vom 21. Jäner 1808 an sämmtliche Landesstellen zu beschließen geruht: Es könne die Ertheilung der Dispensen von Beybringung der Taufscheine zur Eingehung einer Ehe in keinem Falle, als ein Polizeygeschäft angesehen, folglich der Polizey Oberdirektion nicht überlassen werden, sondern sie ist eine Amtshandlung der politischen Behörde. Um einen Ehevertrag schliessen zu können, erfordert das Gesetz entweder legale Beweise der Großjährigkeit, oder bey Minderjährigen die vorschriftmässigen Eiwilligungen. Der legale Beweis der Großjährigkeit aber, wird in der Regel durch den Taufschein hergestellt. Wenn nun eine Person, sie sey aus- oder innländisch, ihren Taufschein, aus

was immer für einer Ursache, nicht beybringen kann, sondern ihre Großjährigkeit durch andere Beweismittel erproben will, so handelt es sich um die Beurtheilung eines gesetzmässigen Erfordernisses zur Eingehung einer Ehe, welche Beurtheilung so, wie der Ehevertrag selbst, und die Dispense von Ehehindernissen, nach dem Begiffe der Sache, und nach der Verordnung vom 2. Jänner 1795 nicht in dem Wirkungskreis der Polizey Oberdirektion, sondern unmittelbar in den Wirkungskreis der Landesstelle gehört. In Folge dieser allerhöchsten Entschliessung wurde der 1. Apriel des Jahres 1808 als der Zeitpunkt bestimmt, von welchen an die Ertheilung der Dispensen von Beybringung der Taufscheine nicht mehr bey der Polizey Oberdirektion, sondern bey dieser Landesstelle welche von dem besagten Tage an, hierinnfalls ihr Amt handeln wird, gehörig anzusuchen seyn wird. Hiebey haben nach der oben erwähnten Entschliessung die betreffenden Partheyen zur Warnung vor jeder unerlaubten Umgehung der Gesetze sich gegenwärtig zu halten, daß die Dispens von Beybringung der Taufscheine

die gesetzlichen Einwilligungen bey Minderjährigen nicht entbehrlich mache, vielmehr, daß ein, nach vorausgegangener Dispense von Beybringung des Taufscheines geschlossener Ehevertrag, wenn nach der Hand hervorkommt, daß die für großjährig gehaltene, deßwegen Dispensirte, und ohne die gesetzmässigen Einwilligungen getraute Person, zur Zeit der geschlossenen Ehe, noch minderjährig war, ungültig seye, weil es vermöge der obenangeführten Verordnung vom 2. Jänner 1795 gar nie auf eine politische Dispens von der Minderjährigkeit ankommen kann, die Dispens von Beybringung des Taufscheines keineswegs als eine Dispens von der Minderjährigkeit, sondern lediglich als eine legale Erklärung, daß die Großjährigkeit einer Person auch ohne Taufschein durch andere Beweismittel erprobet sey, betrachtet werden muß: in dem Falle aber, daß sich nach der Hand zeigte, die dispensirte Person sey zur Zeit der ertheilten Dispens von Beybringung des Taufscheines, und vor der darüber geschlossenen Ehe noch nicht großjährig gewesen, diese Ehe eben so ungültig wäre, als wenn eine Person, nach

Beybrigung des, ihre Großjährigkeit erweisenden Taufscheines ehelich getraut worden wäre, nach der Hand aber entdeckt würde, daß der Taufschein unächt, und die getraute Person damals noch minderjährig war.

Ueber eine in Hinsicht der Ertheilung der Dispens von Beybringung der Taufscheine zu Eingehung einer Ehe durch die politische Behörde gemachte Anfrage hat man es vermöge Hofkanzley Dekrets vom 12. April 1810 an die Niederösterreichische Regierung bey der dießfalls unter den 21. Januar 1808 erlassenen Verordnung noch ferner zu belassen; dabey aber theils zur Erleichterung des Geschäftes bey der Landesstelle, die dabey den Einfluß der Polizey Oberdirektion nicht entbehren kann, theils zur Hindanhaltung dabey möglicher Unzukömmlichkeiten folgende weitere Modifikationen anzuordnen befunden.

1) Die Partheyen inner den Linien Wiens, welche sich um Enthebung von Beybringung der Taufscheine zu ihren vor-

habenden Verehelichung verwenden wollen, haben ihre dießfälligen Gesuche unmittelbar bey der Polizey Oberdirektion anzubringen, welche nach gepflogener Erhebung mehrere dergleichen Gesuche (die jedoch nicht über eine Woche aufbehalten werden dürfen) mit einem gemeinschaftlichen Berichte der Regierung vorzulegen, und nach erhaltener Regierungs Erledigung den Bescheid den Partheyen hinauszugeben haben wird.

2) Innländer sind von Beybringung der Taufscheine darum nie (ausser dem Falle, daß die Taufbücher verbrannt wären, oder daß die Taufe durch Irrung nicht eingetragen wäre) zu dispensiren, weil diese Dispens leicht zur Verhinderung der Evidenzhaltung der Konscription misbraucht werden kann; die Polizey Oberdirektion hat Gesuche dieser Art die von Innländern gestellt werden, der Regierung gar nicht vorzulegen, sondern die Partheyen geradezu abzuweisen, ausser in den besagten seltenen zwey Fällen, wo die Regierung die weitere Untersuchung über das großjährige Alter durch kreisämtliche Erhebungen, oder durch Mit-

theilung an die Landesstelle der Provinz, aus welcher die Parthey gebohren zu seyn angiebt, einzuleiten hat.

3) Da sehr oft Leute, welche durch Pässe, und Zeugnisse über die Dauer ihres Aufenthalts ein Alter von gerade 24, oder höchstens 25 Jahre darthuen, von Beybringung des Taufscheines dispensiret wurden, das in den Pässen angegebene Alter aber nichts weniger, als erwiesen ist, und folglich zweifelhaft bleibt, ob solche Personen das gesetzliche Alter der Großjährigkeit auch wirklich erreicht haben, folglich ob sie einen gültigen Ehevertrag eingehen, so hat man zur Erzielung einer beruhigenden Gewisheit über die Gültigkeit der eingegangenen Ehe für nöthig befunden, daß die Polizey Oberdirektion solche Partheyen, die blos durch Pässe, und Zeugnisse auf eine nicht über allen Zweifel erhabene Art, die vollkommene Zurücklegung des Alters der Großjährigkeit darthun können, geradezu an die Personal Instanz, welcher die Behandlung der Justiz = Gegenstände zukömmt, anweise, welche solche Personen für minderjährig anzusehen, und sohin

nach Maaßgabe der für die Minderjährigen in Ehesachen bestehenden Gesetze sich zu benehmen haben wird.

Nachträglich zu dem Hofdekrete vom 12. April 1810 wurde durch Dekret der vereinten Hofkanzley vom 2. August 1810 an die Regierung der Landesstelle die Bewilligung, Innländer von der Beybringung des Taufscheines bey Verehelichungen zu dispensiren, auch in Fällen ertheilet, wo augenscheinliche Gefahr auf dem Verzuge haftet, da eine von den die Ehe eingehenden Personen auf dem Todtbette liegt, oder da die Braut ihr Kind noch vor Ergehung der Ehe zu gebähren Gefahr lauft, oder wo das Geburtsort unbekannt ist; ausser dieser Gefahr kann die Landesstelle einen Innländer von Beybringung des Taufscheines bey Eingehung der Ehe aber auch dann noch loszählen, wenn nach genauer Erforschung der Geburtsort nicht ausfindig gemacht werden kann. Es wird derselben jedoch zu Pflicht gemacht, in solchen Fällen die strengste Genauigkeit zu beobachten, und in Zweifel über die Großjährigkeit die Personen an die Personal-

Instanz nach der oben angeführten Verordnung vom 12. April 1810 zu weisen, auch in diesen Fällen, wenn nur das Dominium, dem die Person untersteht, bekannt ist, die Nachricht von der eingegangenen Ehe, und der ertheilten Dispens der Obrigkeit zu geben.

Durch Hofdekret vom 18. Junius 1813 wurde den Seelsorgern zur Pflicht gemacht: daß die Brautleute bey dem Religions-Examen sich auszuweisen haben, von wem? und woher sie den Religions-Unterricht erhalten, und bey mangelhaften Religions-Unterricht einer Brautperson ist die Trauung bis zur Erlangung eines besseren Unterrichtes zu verschieben.

Siehe auch §§. 145, und 180.

§. 160. 161. 162.

Da sich die Fälle ergeben, daß Fremde, welche die österreichische Staatsbürgerschaft sich nicht erworben haben, in den österreichischen Staaten einen Ehevertrag

entweder mit innländischen Unterthanen oder mit Fremden abschliessen wollen, der §. 34 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aber ausdrücklich bestimmt, daß die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt, als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen sey; in so fern nicht für einzelne Fälle in Gesetzen etwas anderes verordnet ist, so haben Seine k. k. Majestät gemäß hohen Hofkanzley-Dekret vom 22. Dezember 1814 zu entschliessen geruhet, daß jeder, in allerhöchst Dero Staaten sich verehelichende Ausländer zu verhalten sey, sich vor der Trauung über seine persönliche Fähigkeit einen gültigen Ehevertrag einzugehen, gehörig auszuweisen, zugleich befahlen Se. Majestät, daß jeder innlänndischen Braut eines fremden Unterthans erklärt werden soll, daß sie durch Bewilligung zur Heurath nicht auch zugleich den Konsens zur Auswanderung erhalte, sondern letzteren, wenn der Fall des Bedarfes eintretten sollte, besonders ansuchen müsse.

Diese allerhöchste Vorschrift wurde zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß Seelsorger durch das Ordinariat unter einem angewiesen werden, die Fremden, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht schon erhalten haben, bey Eingehung einer Ehe zu dem Ausweise ihrer persönlichen Fähigkeiten zur Abschliessung des Ehevertrages nach den Gesetzen ihres Wohnsitzes, oder ihrer Geburt, zu verhalten, und jeder innländischen sich mit einem Ausländer verehelichten Braut die obenbesagte Erklärung zu ertheilen.

Da vorgekommen ist, daß zwey Personen aus Bayern, welche, da sie in ihrem Vaterlande die Bewilligung zu ihrer Verehelichung nicht erwürken konnten, sich nach Oesterreich begaben, allda von einem Pfarrer ohne Beybringung eines Taufscheins, oder anderer legalen Ausweise kopulirt, kurz darauf aber wieder nach Bayern zurück entlassen wurden, so wurde dem bischöflichen Konsistorium zu

Linz durch höchstes Hofdekret vom 21. Jänner 1813 aufgetragen, die Seelsorger der Diözese, besonders in den Gränzbezirken auf ihre Pflicht in dieser Beziehung aufmerksam zu machen. In Hinsicht der nöthigen Heurathsbewilligung und Meldzettel siehe auch §. 144.

§. 163.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage, ob den getrennten akatholischen Eheleuten erlaubt sey, bey Lebzeiten ihres geschiedenen akatholischen Gegentheils auch eine katholische Person zu ehelichen? Unterm 28 July 1814 folgende allerhöchste Entschliessung herabgelangen zu lassen geruhet:

„Zur genauen Bestimmung des §. 119 des bürgerlichen Gesetzbuches wird hiemit erkläret, daß, wenn Ehen nicht katholisch-christlicher Religions-Verwandten dem Bande nach getrennet werden, den getrennten akatholischen Personen gestatt werde, bey Lebzeiten des getrennten Gegentheils nur mit akatholi-

schen Personen, jedoch nicht mit denjenigen, welche vermöge der, bey der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, eine gültige Ehe zu schliessen.

§. 164.

Vermöge der hierortigen Verordnung vom 23. July 1812 wurde zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge höchsten Befehles Seiner Majestät keinem jüdischen Jünglinge oder Mädchen die Bewilligung zur Verehelichung ertheilet werden soll, bevor dieselben nicht einer Prüfung über den Inhalt des aufgelegten neuen moralischen Lehrbuches Bnezion in Gegenwart eines kreisämtlichen Magistrats - oder obrigkeitlichen Beamtens, dann des Rabbiners, oder Religionsweisers ausgehalten, und den Beweis geliefert haben werden, in den r ligiösen, und moralischen Grundsätzen, und Pflichten entsprechend unterrichtet zu seyn.

Da nun jeder Bräutigam, und jede Braut von der israelitischen Nation verpflichtet ist, sich über die aus diesem Lehrbuche überstandene Prüfung ordentlich auszuweisen, ohne das hierwegen irgend eine Ausnahme gemacht werden könne, und seit der Kundmachung der oben erwähnten Verordnung bereits drey Monathe verstrichen sind, binnen welcher Zeit jeder jüdischer Heurathswerber sich mit dem angekündigten neuen Lehrbuche Bnezion ganz füglich hat versehen, nnd daraus den moralischen Unterricht schöpfen können, so wurde in Bezug auf die oben angeführte hierortige Circular Verordnung durch Verordnung des böhmischen Landes Guberniums vom 3. Dezember 1812 festgesetzt, daß vom 1. Jäner 1813 anzufangen, keinen jüdischen Bräutigam und Braut die Heurathsbewilligung, ohne die aus dem gesetzlichen Lehrbuche Bnezion gemachte, und durch das vorgeschriebe Zeugniß erwiesene Prüfung wird ertheilt werden, wobey es sich von selbst versteht, daß es durch die angeordnete Beybringung des Zeugnisses über die aus dem mehrmal erwähnten neuen Lehrbuche überstandene Prüfung

von der Beybringung des bisher vorgeschriebenen Religions-Zeugnisses keineswegs abkomme, sondern beyde Zeugnisse zur Erlangung des Heuraths Consenses erforderlich, und den dießfälligen Gesuchen beyzulegen sind.

Welche Verordnung das Kreisamt zur allgemeinen Kenntniß der Judenschaft und ihrer genauen Nachachtung zu bringen, und sich gegenwärtig zu halten hat, daß vom 1. Jäner 1813 keine Heuraths Consense der Landesstelle vorgelegt werden, welchen nicht zugleich das dießfällige Zeugniß der Brautleute über die ausgestandene Prüfung aus dem neuen jüdischen Religionsbuche Bnezion nach der vorgeschriebenen Art ausgestatttet beyliegt.

§. 165. 166.

Siehe §. 163.

§. 167.

Von Begräbnissen.

§. 168.

Nachträglich zu der mit Verordnung von 4. Oktober 1808 bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung, vermöge welcher der Professor der gerichtlichen Arzneykunde mit seinen Schülern zu allen im allgemeinen Krankenhause vorzunehmenden gerichtlichen Leichenbeschauen beygezogen werden muß, wurde durch Studien Hofkommissions-Dekret vom 31. August 1811 an die niederöstereichische Regierung weiter verordnet, daß es vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. August d. J. bey dieser Anordnung fortan mit folgender Modifikation zu verbleiben habe, nähmlich:

1) daß zwar im allgemeinen der Professor der gerichtlichen Arzneykunde mit seinen Schülern zu allen gerichtlichen Leichen-Beschauen, welche im allgemeinen Krankenhause vorgenohmen werden, gezogen werden solle, nur müsse es in Kriminalfällen bey dem Verdachte ei-

nes Mordes der Beurtheilung und Bestimmung des Kriminalgerichts-Vorstehers (nicht des zur gerichtlichen Beschau abgeschickten Kommissärs) überlassen bleiben, ob die Schüler dieser Beschau beygezogen werden können, oder wegzubleiben haben.

2) Daß aber der Professor der gerichtlichen Arzneykunde jederzeit, wenn er in Wien anwesend ist, den gerichtlichen Leichenbeschauen beyzuziehen, und daher

3) in Eidespflicht zu nehmen sey, endlich

4) daß, wenn der Professor allenfalls wegen Verhinderung zur festgesetzten Stunde nicht erscheint, die Sektion ohne weiters, jedoch genau nach den Vorschriften des Gesetzes vor sich zu gehen habe.

Seine Majestät haben zur Behebung der gerichtlichen Leichen Beschauen nach und nach eingerissenen Gebrechen druch Hofkanzley-Dekret vom 6. August

1812 an sämmtliche Länderstellen folgendes zu befehlen geruhet.

1) Sollen alle gerichtliche Leichenbeschauen ohne Ausnahme und Rücksicht auf Stand, und Vermögen der Angehörigen in dem allgemeinen Krankenhause somit keine mehr in Privathäusern vorgenohmen werden.

2) Die Transferirung muß durch die Siechenknechte geschehen, und zwar mit einem von den Polizey-Kommissär, im Nothfalle auch mit Bleystift geschriebenen, und unterfertigten Zettel, in welchem angegeben wird, daß diese Leiche gerichtlich zu beschauen sey.

3) Rücksichtlich der in dem Krankenhause sterbenden, und zu einer gerichtlichen Sektion geeigneten Personen bleibt der Primärarzt jener Abtheilung, auf welcher die Personen sterben, dafür verantwortlich, daß die Leichen ohne vorläufige Sektion in das hiezu bestimmte Zimmer gebracht werden.

4) Die Polizey = Direktion muß im ersten, und die Krankenhaus = Direktion in zweyten Falle sogleich dem Magistrate die Anzeige machen, dieser aber ungesäumt den Kriminal = Gerichts = Kommissär, und den Stadtarmen = Wundarzt, der die gerichtlichen Sektionen im allgemeinen Krankenhause vornahm, in die Kenntniß setzen, damit die Beschau und Oeffnung noch zur gesetzlichen Zeit, und so viel möglich, in jener Stunde geschehe, in welcher der Professor der gerichtlichen Arzneykunde seine Vorlesungen hält, damit er mit seinen Schülern derselben beywohnen könne.

5) Der Wundarzt erhält jährlich 300 fl. W. W., und da bey dieser Leichen = Oeffnung zwey beeidete Wundärzte gesetzmässig zugegen seyn sollen, so sind die zwey jüngsten Primärärzte in dem Spitale, gegen eine jährliche Remunerazion von 100 fl. W. W. für jeden, hiezu zu verwenden, wovon immer wechselweise einer mit dem Wundarzte bey den gerichtlichen Sektionen zu erscheinen hat. Diese Auslagen von jährlichen 500 fl. W. W. hat der Magistrat als judex fori,

und Landgericht zu bestreiten, der Wundarzt sowohl, als die zwey Primärärzte aber müssen bey dem Magistrate in Eid, und Pflicht genohmen werden.

6) Zur Vertretung des Wundarztes in Krankheitsfällen (ein anderes Hinderniß darf nie als geltend angenohmen werden) ist einer der gebildeten chyrurgischen Operateurs zu bestimmen, welcher für jede Beschau 4 fl. W. W. zu erhalten hat, welche bey Vermöglichen die Angehörigen, bey Unvermöglichen die Gerichtsbehörden zu bezahlen haben.

7) Muß ein Lokale im allgemeinen Krankenhause ausfindig gemacht, und ein eigenes Sektionszimmer zur Vornehmung der gerichtlichen Leichen Beschauen sammt den nothwendigen Geräthen, und Instrumenten errichtet werden, jedoch ist der Studienfond für keine andern Auslagen in das Mitleid zu ziehen, als für solche, welche der Schüler wegen geschehen müssen.

Die verschiedenen Gebrechen, welche sich bey gerichtlichen Leichen Beschauen

mehrmahl ergeben, haben Se. Majestät bewogen, durch Hofkanzley Dekret vom 13. May 1813, an das Gallizische, Böhmische, und Steyerisch Karntnerische Landes Gubernium zu befehlen, daß solche immer im allgemeinen Krankenhause vorgenohmen werden, wozu zur Vermeidung aller unnöthigen Auslagen die ohnehin dazu bestimmten, und dafür besoldeten Kunst = Individuen zu verwenden sind.

Für Erkrankungsfälle sind Supplenten zu bestimmen, welche, wenn sie nicht ohnehin besoldet sind, für jede gerichtliche Leichenbeschau vier Gulden zu erhalten haben.

Uebrigens muß die Einleitung getroffen werden, damit der Professor der gerichtlichen Arzneykunde den gerichtlichen Leichen Beschauen nach jener Art, wie es für Wien und Prag schon vorgeschrieben ist, mit seinen Schülern beywohne.

Für die Herrichtung eines eigenen Lokales, und Anschaffung des erforderli=

chen Secier Apparates, wo beyde mangeln, hat die Landesstelle zu sorgen, und wird derselben zur Pflicht gemacht, daß zur Secirung der Leichen nur erfahrne Operateurs genohmen werden.

Für jede gewöhnliche Leichenbeschau, die ohne alle Ausnahme im allgemeinen Krankenhause, somit keine in Privathäusern zu geschehen haben, sind laut Verordnung der Niederösterreichischen Regierung vom 17. Februar 1814, vier Gulden W. W. zu bezahlen.

§. 169. 170.

Es ist bey dem böhmischen Landes-Gubernium vorgekommen, daß hier, und da die für die Gesundheit der Menschen so schädliche Misbräuche noch bestehen, daß die Leichen, auch oft der selbst an natürlichen Pocken verstorbenen Kinder vor der Beerdigung im Hause im offenen Sarge zur Schau ausgestellet werden, wozu sich sowohl Erwachsene, als Kinder drängen, und der Sarg erst bey Ankunft des einsegnenden Priesters, oder

in entfernten Dörfern des die Leiche ab-hohlenden, und an den Ort der Pfarre begleitenden Schullehrers geschlossen wird, daß die Leichen der mit ansteckenden (epidemischen) Krankheiten behaftet gewesenen Menschen erst in die Kirche getragen, und daselbst die Gebethe, für die Abgestorbenen abgehalten werden, daß der Schullehrer zeitlich früh mit Sängern, Schulgehilfen, und seinen Kindern in das Leichenhaus gehen, um daselbst Psalmen, und Lieder zu singen, eigentlich aber nur zu schwelgen; die Leiche liegt in der Mitte der Stube offen, die Sänger werden mit Essen und Trinken, besonders mit Brandtwein bedient, und dadurch, wenn gleich nicht zu derselben Funktion unfähig gemacht, doch zu Säuflingen gezogen.

Es gibt endlich noch mehrere Oerter, wo die Kirchhöfe in den Städten, und Dörfern selbst, oder äusserst nahe an denselben sich befinden, und eben so wenig entfernt, als auch mit den erforderlichen Mauern umgeben sind.

Den Kreisämtern wurde daher durch Verordnung des königl. böhmischen Guberniums vom 6. April 1812 aufgetragen, nach dem dießfalls mit dem Ordinariaten zu pflegenden Einverständnisse dergleichen Misbräuche, da, wo dieselben noch bestehen, nicht nur sogleich mit eingreiffenden Ernste abzustellen, sondern sich auch von dem Erfolge bey dem Geschäfts- und Bezirks-Bereisungen, so viel möglich zu überzeugen.

Als allgemeine Anordnung wurde durch Hofkanzley Dekret vom 21. Febr. 1812 in sämmtlichen deutschen Erbstaaten folgendes festgesetzt:

Jedes an den natürlichen Blattern verstorbene Kind soll von dem Priester eingesegnet, aber übrigens ohne Begleitung des Priesters, und der Verwandten oder Freunde zur Erde bestattet werden, diese Erdebestattung ohne alle Begleitung muß bey allen Religions-Verwandten statt finden; die Ortsobrigkeiten und Seelsorger bleiben unter zu verhän-

gender strengen Ahndung für die Beob=
achtung dieser Anordnung verantwortlich.

Die hohe Landesstelle in Oesterreich
ob der Enns hat sich veranlaßt gefun=
den, mittels Dekret vom 10. März 1814
sämmtlichen Seelsorgern die strenge Be=
obachtung der von Sr. Majestät in Hin=
sicht der an den Blattern verstorbenen
Kinder erlassenen Verordnung vom 21.
Februar 1812 wiederhohlt aufzutragen.

Ueber eine bey der k. k. Regierung
in Oesterreich ob der Enns vorgekomme=
ne, und mit Bericht von 23. Novem=
ber 1815 der k. k. hohen vereinten Hof=
kanzley vorgelegten Anfrage, wie sich
rücksichtlich der Beerdigung jener Kinder
zu benehmen sey, welche entweder Kränk=
lichkeit halber von Kindheit an, auf ärzt=
lichen Rath nicht geimpfet werden konn=
ten, oder selbst nach überstandener Vac=
cine an den natürlichen Blattern starben,
wurde mit hohen Hofkanzley Dekrete vom
14. Dezember 1815 anher erinnert, es
liege in der höchsten Vorschrift vom 21.
Februar 1812, wodurch die feyerliche
Beerdigung jener Kinder, welche an na=

türlichen Blattern starben, versagt, und die öffentliche Verlesung der Eltern oder Vormünder derselben mit Namen, und Stand von der Kanzel angeordnet werde, eine doppelte heilsame Absicht zu Grunde.

Erstens: Daß die Eltern abgeschreckt, und desto eher zur Impfung ihrer Kinder vermocht werden, und

Zweytens: Damit die Blattern Ansteckung durch die sich bey dem Leichenzuge gewöhnlich versammelnden Menschen verhindert werde.

Hieraus folge von selbst, daß auch jene Kinder darunter verstanden seyn müssen, welche entweder Kränklichkeits halber nicht geimpft werden konnten, oder selbst nach überstandener Vaccine an den natürlichen Blattern verstorben sind, und zwar um so mehr, als Se. Majestät erst kürzlich befohlen hatten, daß von allen zu Gebothe stehenden Mitteln beharrlich Gebrauch gemacht werden solle, damit das Impfungsgeschäft jenen Fortgang gewinne, den es haben müsse, um die Blat-

ternseuche endlich gänzlich verschwinden zu machen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in dergleichen von der Ortsobrigkeit und dem Impfarzte jederzeit gehörig zu bestättigenden Fällen, die Eltern, oder Vormünder solcher an natürlichen Blattern verstorbenen Kindern nicht von der Kanzel verlesen werden können, da sich solche keiner öffentlichen Ahndung schuldig gemacht haben.

Was die Vernbreichung der Stollgebühren betreffe, so seyen solche nach dem Antrage der Regierung bey den Begräbnissen dergleichen Kinder, so wie bey allen übrigen, dem Pfarrer unweigerlich zu verabfolgen, indem die Einsegnung solcher Kinder von dem Priester, wie bey andern Beerdigungen statt finden müsse.

Diese höchste Hofkanzley = Verordnung wurde in Folge hohen Regierungs-Dekrets in Oesterreich ob der Enns vom 3. Jäner 1816 der sämmtlichen Diöze-

san = Pfarrgeistlichkeit zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Siehe auch §. 180.

§. 171. 172. 173.

Von der Führung der Trauungs- Tauf- und Todtenbücher, und den jährlich einzugebenden Tabellen der Gebohrnen, Getrauten, und Verstorbenen.

§. 174.

Seit einigen Jahren sind mehrere Gebrechen bey der Führung der Geburtsbücher entdecket worden, welche daher entstanden, daß die Seelsorger der christlichen Confessionen, und diejenigen, welche bey den Israeliten die Geburtsbücher führen, auf eine hinterlistige Art hintergangen wurden, Kinder von unehelicher Geburt, als ehelich gebohren, eingetragen, und auch bey unehelichen Kindern die Nahmen verehelichter Männer, als Väter einzuschreiben.

Zur Hindanhaltung ähnlicher Betrügereyen, wodurch in der Folge kostspielige Rechtsstreite, und Beeinträchtigung mancher Familie herbeygeführet werden können, wurde den Seelsorgern und allen, welche die Geburtsbücher zu führen haben, durch Hofdekret vom 21. Oktober 1813 an sämmtliche Länderstellen aufgetragen, bey Geburten von Kindern, deren Eltern ihnen nicht ohnehin aus ihrer Amtskenntniß genau bekannt sind,

1) nicht eher die Nahmen einer Kindesmutter, als gewiß, einzuschreiben;

a) bevor nicht durch zwey zuverläßige, dem Buchführer, als rechtliche Männer bekannte Zeugen, oder durch obrigkeitliche Erhebung die Gewisheit des Nahmens dargethan ist;

b) den Nahmen des Kindesvaters, und die eheliche Geburt des Kindes nicht eher in das Buch einzutragen, bis nicht entweder durch den Trauungsschein, oder durch zwey gültige Zeugen, oder durch obrigkeitliche Erhebung der wahre Nah-

me des Vaters, und die gesetzmässige Verehelichung der Eltern ausser Zweifel gesetzt ist, wornach sich jedermann in die dießfällige Forderung der Seelsorger zu fügen haben wird.

2) Wurden alle politischen Obrigkeiten von der den Seelsorgern und israelitischen Geburtsführern ertheilten Instruktion mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, nach dem Inhalte derselben auf die an sie gemachten Anzeigen die promteste Assistenz, die genaueste Erhebung der Thatsachen, nach den Vorschriften des Gesetzbuches, und die Mittheilung der Resultate, an die Führer der Geburtsbücher zu leisten.

3) Wurde den Hebammen und Geburtshelfern zur Pflicht gemacht, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, und Wahrheit die Seelsorger, als Führer der Geburtsbücher, was ihnen von den Nahmen der Kindesmutter und ihrer Verehelichung, oder Nichtverehelichung bebekannt ist, zu unterrichten, und wurde ihnen bedeutet: daß sie bey der ersten hierin entdeckten Unwahrheit ausser der

gesetzlichen Strafe noch mit dem Verluste des Rechtes ihre Kunst auszuüben werden belegt werden. Auch wurde ihnen mitgegeben, daß die Seelsorger in deren Bezirke sie gar nicht bekannt sind, berechtiget seyen, die Vorzeigung ihres Diploms zu fordern.

4) Ist in allen größeren Städten allen Seelsorgern ein Verzeichniß der Geburtshelfer und Hebammen, welche zur Ausübung dieser Kunst berechtiget sind, mitgetheilet worden.

Instruktion für die Seelsorger zur Führung der Geburtsbücher.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß die Seelsorger bey Taufen auf verschiedene listige Art hintergangen worden sind, Kinder von unehelicher Geburt, als ehelich gebohren, in die Taufbücher eingetragen, auch bey unehelichen Kindern den Nahmen verehelichter Männer als Väter, einzuschreiben, wodurch kostspielige Rechtsstreite, und Beein=

trächtigung mancher Familie herbeygeführt werden können. Um dergleichen Ueberlistungen der Seelsorger, welche auf dem Lande wohl nur selten bey zufälligen Entbindungen fremder durchreisender Weibspersonen in den größeren Städten aber leichter, und häufiger geschehen können, so viel möglich ist, in Hinsicht vorzubeugen, hat man für nöthig befunden, den Seelsorgern folgende Belehrung für die Führung der Geburtsbücher zu ertheilen.

Da die Geburtsbücher der Seelsorger, in so fern sie sich nicht auf blosse Angaben der Partheyen gründen, vor Gericht volle Beweiskraft haben, so liege den Seelsorgern die Pflicht ob, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die darinn aufgezeichneten Umstände die möglichste Gewisheit haben, und daß dann, wenn die volle Gewißheit über einen Umstand nicht erhalten werden kann, dasjenige, was blos auf die Angabe der Partheyen dahin aufgenohmen wird, von dem, was gewiß ist, wohl unterschieden werde.

Es kömmt bey der Führung des Geburtsbuches darauf an, die möglichste Gewißheit herzustellen:

a) daß die als Mutter des Kindes angegebene Person wirklich Mutter des Kindes, und

b) daß der von ihr angegebene Nahme ihr wahrer Nahme sey.

c) Daß der, als Vater des Kindes angegebene Mann der rechtmässige Gatte der Kindesmutter, und zwar schon im 7. Monathe sey, oder

d) daß er sich, falls er mit der Kindesmutter noch nicht durch volle 6 Monathe gesetzlich verehlicht wäre, oder daß zwischen ihm, und der Kindesmutter gar keine gesetzliche Ehe bestände, als Vater des Kindes selbst erkläre;

e) daß er den Nahmen wirklich habe, der von ihm angegeben ist.

Die Seelsorger haben den Punkt a) auf die Angabe der Hebamme, oder des Geburtshelfers, als gewiß, anzunehmen,

Den Punkt b) haben sie bey einer ihnen fremden Person weder auf die Angabe der Mutter, noch auf die Aussage der Hebamme oder des Geburtshelfers, als gewiß, anzunehmen, sondern nur dann als gewiß anzusehen, wenn zwey dem Seelsorger als rechtliche Menschen bekannte Zeugen aussagen, daß sie die Mutter des Kindes wohl kennen, und genau wissen, daß dieser angegebene Nahme ihr wahrer Nahme sey, diese Zeugen haben sodann auch das Geburtsbuch mit zu unterfertigen.

Können nicht zwey solche Zeugen beygebracht werden, dann hat der Seelsorger den Namen der Mutter blos mit dem Beysatze: angeblich einzutragen, und die Anzeige sogleich an die politische Ortsobrigkeit zu machen, damit diese die Gewißheit, ob der angegebene Nahme der Mutter, der richtige sey, erhebe. Nach Mittheilung der obrigkeitlichen Er=

hebung hat der Seelsorger in dem Geburtsbuche das Erhobene beyzufügen.

Gesteht die Mutter des Kindes, daß sie unverehelicht sey, ohne die Eintragung des Vaters zu verlangen, so ist das Kind lediglich, als: unehelich gebohren, einzutragen, und die Rubrik für den Nahmen des Vaters ganz leer zu lassen, wie bereits befohlen ist.

Bekennt die Mutter des Kindes, daß sie unverehelicht sey, fordert aber die Eintragung des Nahmens des Vaters oder giebt sie sich als verehelicht an, so handelt es sich um die übrigen den Kindsvater treffenden Punkte c) d) und e), in deren Hinsicht der Seelsorger nach nachstehenden Vorschriften vorzugehen hat.

1) Der von der Mutter angegebene uneheliche Vater darf in das Taufbuch durchaus nicht eingetragen werden, wenn er nicht selbst mit zwey Zeugen bey dem Seelsorger erscheint, und die Eintragung seines Nahmens, als Vater des Kindes, in das Geburtsbuch verlangt, wo sohin

auf die in der Verordnung vom 20. Hornung 1784 und dem Patenten vom 16. Oktober 1787 vorgeschriebene Art dessen Nahme in das Geburtsbuch aufzunehmen ist; der Seelsorger kann hier nach §. 164 des neuen bürgerlichen Gesetzbuches die Stelle eines Zeugen vertreten, und der Taufpathe die Stelle des andern, wenn ihnen der als natürlichen Vater sich angebende Mann genau bekannt ist. Um aber hierinn der Ueberlistung vorzubeugen, daß jemand sich fälschlich, als Vater des Kindes melde, und einen fremden Nahmen zur Eintragung angebe, ist nöthig, daß, so bald dem Seelsorger der sich als Vater meldende Mann, und dessen wahrer Nahme nicht genau bekannt ist, abermals wie oben rücksichtlich der Mutter angegeben worden ist, zwey dem Seelsorger als rechtliche Menschen wohl bekannte Zeugen bestättigen, daß sie diesen sich als Vater des Kindes, meldenden Mann wohl kennen, und den angegebenen Nahmen als seinen wahren Nahmen wohl wissen, wo sie sohin auch zu bestättigen haben, daß er die Eintragung seines Nahmens als Vater dieses unehelich gebohrnen Kindes,

ausdrücklich verlangt habe. Kann der sich als Vater stellende Mann, solche dem Seelsorger wohlbekannte Zeuzen nicht beybringen, so hat die Eintragung seines Nahmens, als unehelichen Vaters für jetzt zu unterbleiben, und ist ihm zu bedeuten, er habe eine schriftliche und gehörig legalisirte Urkunde seiner Ortsobrigkeit beyzubringen, wodurch bestättiget werde, daß er sich als Vater des am — — — zu — — von der N. N. außer der Ehe gebohrnen Kindes bekannt, nnd die Eintragung seines Nahmens in das Geburtsbuch ausdrücklich verlangt habe, wornach diese Eintragung erst erfolgen werde.

2) Giebt sich die Mutter für verehelicht aus, und den Nahmen des Kindesvaters als ihres rechtmäßigeu Gatten an, so muß der Seelsorger die persönliche Erscheinung dieses Vaters, und bey unbekannten Personen die Beybringung des Trauungsscheines verlangen. Kann der, als Vater sich angebende Mann durch die Aussage zweyer dem Seelsorger wohlkannten Zeugen die Wahrheit seiner Person und seines Nahmens beweisen, und

zeiget der beygebrachte eben diese Nahmen der beyden Personen enthaltende Trauungsschein, daß er mit der Kindesmutter über 6 Monate gesetzlich verehlicht ist, so ist nicht nur sein Nahme mit Gewißheit in die Rubrik: Vater einzutragen, sondern das Kind ist als: ehelich gebohren, bestimmt anzumerken; selbst wenn der Vater die Treue der Kindesmutter bestreiten, und das Kind nicht als sein eigenes ansehen wollte. Zeigt aber der Trauungsschein, daß dieser Mann mit der Kindesmutter nicht durch volle 6 Monathe verehelicht ist, dann muß sich der Mann ausdrücklich erklären, das Kind als sein Kind anzuerkennen; um dasselbe mit Gewißheit als ehelich eintragen zu können. Wenn der als Vater angegebene Mann zwar gegenwärtig ist, aber der Trauungsschein nicht beygebracht wird, so kann der Nahme dieses Mannes als Vaters, und das Kind, als ehelich nur dann eingetragen werden, wenn die zwey dem Seelsorger wohlbekannte Zeugen aussagen, daß sie ihn wohl kennen, den angegebenen Nahmen, und seine Verehelichung mit der Kindesmutter wohl wissen. Wenn der als Vater

angegebene Mann nicht gegenwärtig ist, aber der Trauungsschein beygebracht wird, der die Verehelichung der Kindesmutter deren wahrer Nahme auf die obige Art bereits erhoben ist, mit einem Manne ausweiset, und zugleich darthut, daß die Ehe vor 6 Monaten geschlossen wurde, dann ist der Nahme des Mannes, der in dem Trauungsscheine als Gatte der Kindesmutter erscheinet, mit Gewißheit in das Geburtsbuch einzutragen, und das Kind als ehelich anzumerken.

Weiset der von der Kindesmutter, deren wahrer Nahme erhoben ist, beygebrachte Trauungsschein eine nicht schon seit 6 Monaten geschlossene Ehe aus, dann wäre der Nahme des im Trauungsscheine vorkommenden Gatten in das Geburtsbuch unter der Rubrik: Vater zwar einzutragen, jedoch das Datum der abgeschlossenen Ehe beyzufügen, und bey dem Kinde anzumerken: (was auch der Kindesmutter zu sagen wäre) das es von der Erklärung des Gatten abhänge, ob er das Kind als sein eigenes anerkennen werde. Wenn endlich weder der angegebene Vater gegenwärtig, noch der Trau=

ungsschein beygebracht ist, dann kömmt auch noch darauf an, ob die zwey dem Seelsorger wohl bekannte Zeugen, welche die Kindesmutter, und ihren wahren Nahmen genau zu wissen aussagen, auch bezeugen können, daß sie ihre würkliche Verehlichung mit dem von ihr als Kindesvater angegebenen Manne, dessen wahren Nahmen, und die Zeit der Verehelichung genau wissen, oder nicht, im ersteren Falle allein kann der Seelsorger diesen Nahmen des Kindesvaters, und Gatten nach der obigen Weisung mit Gewißheit in das Geburtsbuch eintragen, und das Kind als ehelich gebohren, anmerken.

Wenn im Gegentheile die Kindesmutter zwar, als verehelicht, sich angiebt, und der von ihr angegebene Kindesvater und Gatte weder durch das Zeugniß zweyer rechtlicher, und dem Seelsorger wohlbekannter Zeugen, noch durch den Trauungsschein als gewiß angenohmen werden kann, dann hat der Seelsorger die Angabe der Mutter blos vorzumerken, und sogleich die Anzeige an die politische Ortsobrigkeit zu machen, den

Nahmen des Vaters, und die eheliche Geburt des Kindes aber mit Gewißheit erst dann in dem Geburtsbuche aufzuführen, wenn ihm die politische Ortsobrigkeit die Gewißheit der Sache angezeigt haben wird.

Es sind alle politische Ortsobrigkeiten angewiesen, in diesem Geschäfte den Seelsorgern die unverweilte Assistenz mit der größten Thätigkeit zu leisten.

Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme in dem Pfarrbezirke ganz unbekannt ist, so sind die Seelsorger berechtiget, zu ihrer Ueberzeugung die Einsicht des Diplomes über das Recht zur Ausübung der Geburtshülfe zu fordern.

Gemäß hoher Regierungs-Dekretation in Oesterreich ob der Enns vom 4. Jäner 1814 wurde den Kreisämtern aufgetragen, die politischen Obrigkeiten zur genauesten Beobachtung der in der Instruktion für selbe enthaltenen Pflichten anzuweisen, und den Magistraten in Linz, Wels und Steyer besonders aufzu-

tragen, den Seelsorgern in diesen Städten das Verzeichniß der Geburtshelfer, und Hebammen daselbst, welche zur Ausübung dieser Kunst berechtiget sind, mitzutheilen.

Nachträglich zu dieser sämmtlichen Seelsorgern mitgetheilten Instruktion zur genauen Führung der Geburtsbücher, wurde denselben durch Hofkanzley Dekret vom 13. Jäner 1814 bedeutet, daß die Absicht offenbar dahin gehe,

a) daß bey den Kindern, die als ehelich gebohren eingetragen werden sollen, der wahre Nahme beyder Eltern, und die Gewißheit der ehelichen Geburt mit der möglichsten Sicherheit bekannt werde; und

b) daß bey Kindern von unehelicher Geburt nicht die Nahmen verehelichter Männer, als deren Väter eingetragen werden.

Daraus folge, daß die Sicherheit über den wahren Nahmen der Kindesmutter dann entbehrlich sey, wenn dieselbe

die uneheliche Geburt ihres Kindes eingestehet, und wenn zugleich kein Anspruch auf die Einschreibung des Namens des Vaters, dieses unehelichen Kindes gemacht wird.

Ja die bestehenden Gesetze verordnen mit Weisheit, verunglückten Personen, die Mütter ausser der Ehe geworden sind, das Geheimniß ihres wahren Nahmens nicht zu entreissen.

In dieser Gemäßheit haben die Führer des Geburtsbuches in den Fällen, wo ein Kind als unehelich gebohren, ausdrücklich angegeben wird, ohne die Eintragung des Nahmens des ausserehelichen Vaters zu fordern die Erforschung des wahren Nahmens der Kindesmutter durch einen Zeugenbeweiß, oder durch die Anzeige an die politische Ortsobrigkeit ganz zu unterlassen, und den angegebenen Nahmen der Kindesmutter mit dem Beysatze: angeblich in das Geburtsbuch ohne weiters, einzutragen, in dem Beweiß über die Wahrheit dieses Nahmens nur dann, wenn die Kindesmutter, die

ausser der Ehe das Kind gebohren zu haben eingestehet, es selbst verlangen sollte, einzugehen haben.

Wenn jedoch bey einem, als unehelich, gebohren eingestandenen Kinde der Nahme des Vaters eingetragen werden soll, da muß sich mit aller Genauigkeit nach der oben erwähnten Instruktion benohmen werden.

Um den Unrichtigkeiten in den Taufbüchern, welche durch die in Galizien übliche Trennung der Ceremonien-Taufe von der Wassertaufe entstehen können, für die Zukunft vorzubeugen, haben Se. Majestät durch Hofkanzley-Dekret vom 27. April 1812 an das galizische Landes Gubernium kundgemacht den 22. May 1812, zu genehmigen geruhet, daß

a) Nach dem einstimmigen Einrathen aller Konsistorien dem Kurat Klerus obliege, ohne wichtige Gründe die eigentlich nur in der Schwäche des Täuf-

lings zu bestehen hätten, die Tauf-Ceremonie von der Wassertaufe nie zu trennen.

b) Die im Nothfalle ertheilte Wassertaufe sogleich in die Taufmatrikel einzutragen, und die für die Taufpathen bestimmten Rubriken offen zu halten, bey erfolgender Verrichtung aber auszufüllen; endlich

c) daß in den Taufbüchern in einer besonderen Rubrike, vor dem Tage der erhaltenen Taufe, der Tag der Geburt anzumerken sey.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Beobachtung mit dem Beysatze bekannt gemacht wurde, daß von nun an kein Taufschein mehr ohne Beysetzung des in der besonderen Rubrike der Taufmatrikel angemerkten Geburtstages des Getauften ausgefertiget werden soll.

Durch Hofkanzley-Dekret vom 15. May 1813 wurde verordnet: daß die Trau-Tauf-Sterbtabellen nach dem So-

lar = Jahre mit letzten Dezember in Rücksicht der Sanitäts = Gegenstände eingesendet werden sollen, da aber dieselben noch zu einen anderen Gebrauche dienen, als wird die Regierung von Einsendung dieser Sterb = Trau = und = Taufstabellen nach dem Militärjahr nicht enthoben.

Da es die Erfahrung lehr, daß unter der angegebenen Anzahl der an Menschen Blattern verstorbenen Kinder auch andere an ähnlichen Krankheiten, besonders aber an den sogenannten Flecken, und Rieselausschlage verstorbenen Kinder mitbegriffen seyn, welches wahrscheinlich daher rühren mag, daß in den meisten Dorfschaften, wegen Mangel an Landwundärzten blos der Richter die Todtenzettel ausstellt, und die Todesart eben so bezeichnet, wie sie die Leute angeben, dadurch aber die eigentliche Evidenz in der Liste der an Menschenblattern Verstorbenen größten Theils verlohren geht, so ist laut Verordnung des königl. böhmischen Landesguberniums vom 7. July 1812 sorgfältig darüber zu wachen, daß in dem dießfälligen Ausweise nur allein solche verstorbene Kinder aufgenohmen

werden, die ein Opfer der natürlichen Menschenpocken geworden sind, um dadurch in steter Kenntniß bleiben zu können, welche wohlthätige Folgen die Schutzpocken = Impfung hervorbringen, und sich ihrer Vervollkommung immer mehr und mehr zu nähern.

Unter den 5. Dezember 1812 wurde zwar angeordnet, die Civilgeistlichkeit sey anzuweisen, die Verzeichnisse der Tauf = Trauungs = und Sterbfälle von Militärpersonen unmittelbar an das Feldsuperiorat einzusenden, da aber nach bisheriger Vorschrift dieselben von der Civilgeistlichkeit an das fürstbischöfliche oder bischöfliche Konsistorium zur weiteren Beförderung eingesendet worden sind, so fand man, da das gedachte Konsistorium nicht umgangen werden kann, von obiger Verordnung abzugehen, und die Civilgeistlichkeit wurde durch Verordnung der Nieder Oesterreichischen Landesregierung von 22. Jäner 1813 verständiget, daß es bey der bisherigen Verfahrungsart auch für die Zukunft zu verbleiben habe.

Von Vorseegnung der Wöchnerinnen.

§. 175.

Von der Gerichtsbarkeit der Geistlichen.

§. 176. 177. 178. 179. 180.

Mit Hofkanzleydekret vom 5. Jäner 1815 ist das Verhältniß der in Wien bestehenden griechisch-katholischen Pfarre, in Ansehung derjenigen Christen, die sich zu diesem Ritus bekennen, folgendermassen bestimmt worden:

Erstens: Ist die hiesige griechisch-katholische Pfarre zur heiligen Barbara die ordentliche Pfarre für alle Christen des griechisch-katholischen Ritus, welche inner den Linien Wiens wohnen. Wenn demnach zwey inner den Linien Wiens wohnende griechisch-katholische Personen sich verehelichen, so steht die Trauung dem hiesigen griechisch-katholischen

Pfarrer in seiner Kirche zu. Wenn die beyden Brautleute zwar katholisch, aber von verschiedenen Ritus sind, so ist es der Willkühr derselben überlassen, ob ob sie in der lateinischen Pfarrkirche, in deren Sprengel eines derselben wohnet, oder in der griechisch=katholischen Pfarrkirche getraut werden wollen. Die Verkündigungen aber haben sowohl in der lateinischen Kirche, in deren Pfarrbezirke die Brautleute wohnen, als auch in der griechisch=katholischen Kirche zu geschehen. Die Taufen der Kinder stehen dem griechisch=katholischen Pfarrer dergestalt zu, daß er die Mädchen, deren Mütter seinem Ritus zugethan sind, und die Söhne der Väter, die sich zu seinem Ritus bekennen, in seiner, nämlich der griechisch=katholischen Kirche zu taufen habe. Das Altarssakrament kann der griechisch=katholische Pfarrer zu den Sterbenden seines Ritus auf ihr Verlangen bringen, aber das Einsegnen der Leichen verstorbener Personen seines Ritus nur mit Bewilligung des lateinischen Pfarrers ihres Bezirkes in der lateinischen Kirche vornehmen.

Zweytens: Ausser den Linien Wiens hat sich der Pfarrbezirk des griechisch-katholischen Pfarrers nicht zu erstrecken; wenn jedoch ein ausser Wien in Oesterreich unter der Enns wohnender griechisch-katholischer Glaubensgenosse vom erwähnten Pfarrer religiöse Handlungen verlangt, so haben die Seelsorger des lateinisch-katholischen Ritus der griechisch katholischen Pfarrgeistlichkeit kein Hinderniß in Ausübung derselben auch in ihren Pfarrkirchen zu legen.

§. 181.

Das k. k. Landrecht hat das Besorgniß geäussert, daß, da seit des kundgemachten höchsten Normals vom 17. Junius 1808, wodurch die unadelichen Prediger der augsburgischen, und helvetischen Confession in den sie betreffenden Verlassenschafts, und andern rechtlichen Geschäften an das k. k. Landrecht, als competente privilegirte Gerichtsbarkeit zugewiesen worden sind, noch kein Abhandlungsfall, oder Rechtsgeschäft vom Lande dort vorgekommen ist, es scheine, als ob die Landmagistrate und Ortsge-

richte sich vielleicht der dießfälligen Gerichtsbarkeit selbst anmassen dürften. Nun aber ist das Kreisamt gleich unterm 28. Juny 1808 von der k. k. Appellation angegangen worden, die Magistrate und Ortsgerichte durch die erlassende Cirkularien hievon zu verständigen, woraus mit Grunde geschlossen werden konnte, daß sich bis jetzt auf dem Lande kein Fall mit dergleichen unadelichen Predigern weder in Streitsachen, noch im unadelichen Richteramte ergeben haben möge, da es jedoch immer auffallend ist, daß seit der schon im fünften Jahre erfolgten Publikation keine die Augsburgischen, oder die Helvetischen unadelichen Prediger betreffende Verlassenschafts-Abhandlung, oder eine Streitsache nicht hätte vorfallen sollen, so wurde durch Verordnung des königlich böhmischen Landesguberniums vom 22. September 1812 den Kresämtern anbefohlen, zur guten Vorsicht, und Steurung eines etwaigen dießfälligen Versehens, die höchste Normal-Verordnung vom 17. Junius 1808, daß nämlich, die unadelichen Glieder der Augsburgischen, und Helvetischen Confession, welche die Ordination zum

Predigamte erhalten haben, der Gerichtsbarkeit der k. k. Landrechte unterzogen worden sind, durch Cirkularien sämmtlichen Magistraten, Ortsgerichten, und sonstige Abhandlungsbehörden zur genauesten Darnachtung neuerdings bekannt zu machen.

Anhang.

Von der Toleranz.

§. 182.

Um auch in den deutschen Erbstaaten für die Bildung künftiger Pastoren der akatholischen Kirchengemeinden augsburgischer und helvetischer Confession zu sorgen, haben Se. Majestät durch Dekret der Studien = Hofkommission vom 17. April 1812 an sämmtliche Länderstellen geruhet, die zu Teschen in Schlesien schon bestehende akatholische Schulanstalt zu einem theologischen Gymnasium zu organisiren, welches ausser einer die Gegenstände der Volksschulen umfassenden Vorbereitungsklasse in sechs Klassen bestehen wird, nämlich in zwey Elementar = Klassen jede von zwey Jahrkursen, in einer grammatischen, dann einer syntaktischen Klasse, jede ebenfalls von zwey Jahr=

Kursen, in einer rhetorischen poetischen Klasse, auch von 2 Jahrkursen, endlich in einer philosophisch = theologischen Klasse von drey Jahrgängen.

Da nun dieses zu errichtende Gymnasium von der Organisirung der übrigen k. k. Lehranstalten bedeutend sich unterscheidet, so befehlen Se. Majestät, daß der Uebertritt aus derselben in keinem Falle, in eine höhere Klasse der übrigen Studien = Anstalten, als in das erste philosophische Studien Jahr gestattet werden soll, wobey jene Schüler, welche nur erst die vierte Klasse in diesem theologischen Gymnasium, das mit dem folgenden Schuljahre seinen Anfang nehmen wird, zurückgelegt haben, noch vorläufig nebst der Beybringung ihrer Fortgangszeugnisse sich einer Prüfung aus den Gymnasial = Gegenständen an einem öffentlichen Gymnasium unterziehen müssen, nach welcher zu bestimmen seyn wird, ob sie zu dem philosophischen Lehrkurse zuzulassen, oder in eine Humanitätsklasse zu verweisen seyn.

Da die Umstände, welche im Jahre 1782 die Ausschliessung der Pastoren aus Sachsen, und Preussisch Schlesien von Anstellungen in den Erbländern nothwendig machten, nun nicht mehr bestehen, so wollen Se. Majestät laut Hofkanzley-Dekrets vom 29. Julius 1812 an sämmtliche Länderstellen mit Ausschluß Böhmens es von dieser Ausschliessung abkommen lassen, und gestatten allergnädigst daß die Pastoren aus Sachsen und Preussisch-Schlesien in Rücksicht ihrer Anstellung auf Pastorate in den österreichischen Staaten mit den übrigen ausländischen Pastoren ganz gleich behandelt werden sollen.

Durch Hofkanzleydekret vom 8. Julius 1813 an sämmtliche Länderstellen haben Se. Majestät anzuordnen befunden, daß sämmtliche Gemeinden des augsburgischen Bekenntnisses einen jährlichen Beytrag für die akatholische zur Bildung tauglicher Kandidaten für die Pastorsstellen gewidmete Lehranstalt zu Teschen, und zwar die Gemeinde in Wien, Prag, und Lemberg mit 25 fl., jene der klei-

nern Städte mit 15 fl., und die Gemeinden der Flecken, und Dörfer mit 10 fl., durch ein, oder zwey Jahre in dem bestimmten Maaß zu entrichten verbunden seyn sollen.

Da nun diese neue Lehranstalt schon mit Anfange des Schuljahres $\frac{814}{813}$ begonnen hatte, so wurde die Einsammlung dieser Beyträge schon für das Jahr 1813 veranlasset, und zugleich der Bedacht darauf genohmen, daß über die eingehobenen Beyträge eine Verlaßquittung am Schluße des Militärjahres an das Brünner General Zahlamt eingesendet, und davon unter einem dem Mährisch-Schlesischen Gubernium die Nachricht gegeben wurde.

Siehe auch §. 181, und §. 141.

§. 183.

Gemäß höchsten Hofkanzleydekrets vom 13. July 1815 haben Se. Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 28. Juny 1815 zu befehlen geruhet, daß künftighin in allen Verzeichnissen der Religions-Zurück- und Ueber-

tritte bey jedem Individuum das Alter beyzusetzen sey.

In Folge dessen ist dem Konsistorium zugleich die beygefügte Tabelle mit dem Auftrage zugestellet worden, nach derselben die an die hohe Landesstelle abzugebenden vierteljährigen Religionsveränderungsfälle von nun an zu verfassen.

§. 184. 185.

In Ansehung einiger angezeigten Toleranzwidrigen Handlungen ist von der höchsten Hofstelle mittelst Dekrets von 24. Juny 1813, und hohen Regierungsintim. in Oesterreich ob der Enns vom 14. July 1813 die Weisung herabgelanget, den unterstehenden Klerus zu belehren, daß, Falls ein Seelsorger gegründete Spuren toleranzwidriger Handlungen entdecken sollte, er dieselben sogleich zur Kenntniß des k. k. Kreisamtes zu bringen habe, um nach den Toleranz = Vorschriften vorgehen zu können.

Da weder aus dem Innhalte, und Geiste des Toleranz = Patents vom 13. Oktober 1781, noch selbst aus dem Glau-

bensbekenntnisse der Augsburgischen, und Helvetischen Konfessions = Verwandten fließt, daß den Akatholiken in Böhmen an den sieben Tagen des Jahres, die sie mit den Katholiken nicht feyern, öffentliche knechtliche Arbeiten erlaubt seyn sollen, und ihnen solches auch bey dem Umstande, daß ihre anderwärtigen Glaubensgenossen sich überall in diesem Stücke mit dem Katholiken unweigerlich von jeher konformiret haben, um so weniger zu gestatten erforderlich ist, so erhielt das Einrathen des böhmischen Guberniums, nämlich: daß den Akatholiken im Allgemeinen alle knechtliche Arbeiten an den blos für Katholiken gebothenen Feyertagen untersagt werden sollen, und zwar mit der Erklärung, daß diese Arbeiten nicht aus religiösen, sondern politischen Hinsichten verbothen seyen, durch Hofkanzleydekret vom 21. Jänner 1813, an das königl. böhmische Landesgubernium die höchste Genehmigung, mit dem Beysatze, daß dem akatholischen Konsistorium, und den ihm untergeordneten Pastoren, die Bewirkung der genauen Befolgung dieser Verordnung von Seite ihrer Glaubensgenossen nachdrücklich eingebunden werden soll.

Diese sieben Tage sind, Frohnleichnam, Peter und Paul, Maria Himmelfarth, Maria Geburt, Maria Empfängniß, der Landes-Patron Johann von Nepomuk, und Wenzeslaus. Von den Tagen Maria Verkündigung, neues Jahr, Beschneidung des Herrn, Oster- und Pfingstmontag, Christi Himmelfarth, erster und zweyter Weyhnachtstag, und andern geschieht hier nach dem Hofdekrete vom 29. April 1813 keine Erwähnung, weil die Protestanten an diesen Tagen nicht arbeiten, sondern, da diese Festtage auf Ereignisse aus dem Leben Jesu Beziehung haben, selbst gottesdienstliche Versammlungen halten.

§. 186.

Zufolge Justiz Hofdekrets vom 1. May 1813 an sämmtliche Appellations-Gerichte können die jüdischen Sträflinge am Sabath und den jüdischen Feyertägen, so wenig, als die christlichen an den ihrigen zur öffentlichen Arbeit verhalten werden, doch sind die Juden auch am Sabbath und ihren Feyertagen sich

den häuslichen Arbeiten ohne Anstand zu unterziehen schuldig.

Von der landesfürstlichen Genehmhaltung, placito regio.

§. 187. 188.

Da nach Eröffnung der k. k. geheimen Hof= und Staatskanzley Se. päpstliche Heiligkeit ihre bestimmte Willensmeinung zu erkennen gegeben haben, daß die den Bischöfen, und Ordinariaten verliehenen ausserordentlichen Vollmachten, welche wegen der Gefangenhaltung Sr. päpstlichen Heiligkeit, und wegen des dadurch verhinderten Rekurses an Hochdieselbe waren ertheilet worden, nunmehr aufhören, so wurden die Ordinariate in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 7. July 1814 hievon mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzet, daß hienach die alte vor dem Jahre 1809 bestandene, und durch die landesfürstlichen Gesetze bestimmte Ordnung der Geschäfte wieder einzutreten habe.

Mit hohen Hofkanzleydekrete vom 21 July 1814 ist hiezu nachträglich er=

innert worden, daß aus diesem am 7. July 1814 erlassenen Dekrete demnach folge, daß die Erwürkung päpstlicher Urkunden nach der hohen Hofsverordnung vom 30. April 1807 nur durch den k. k. Agenten in Rom Andreolly; oder Falls die Ordinariate oder Domkapitel ihre Geschäfte doch durch einen Privat-Sachwalter besorgen lassen würden, nach der Vorschrift vom 30. July 1807 nicht ohne Einsichtnehmung des k. k. Agenten in die erwürkten Urkunden, und ohne dessen Bezeichnung mit: Vidit statt haben könne.

In Beziehung auf diese hohen Hofkanzley-Verordnungen vom 7. July und vom 21. July 1814 ist durch hohes Hofkanzley Dekret vom 9. September 1814 anher bedeutet worden, daß nur für solche römische Expeditionen, welche mit: Vidit des k. k. Agenten in Rom Andreolly versehen sind, auf die Ertheilung des lacetum regium eingerathen, oder dasselbe nach dem Würkungskreise der Landesstelle ertheilt werden könne, alle übrigen Expeditionen aber, denen dieses Vidi mangelt, selbst, so weit sie sonst

zur Ertheilung des Placeti geeignet wären, ohne weiters zurück zu weisen seyen.

§. 189. 190. 191. 192.

Von Exkommunikations = Fällen.

§. 168.

Von der Kundmachung und Befolgung der landesfürstlichen Verordnungen in geistlichen Sachen.

§. 194.

Nachtrag einiger Verordnungen.

Seine Majestät haben mit äußersten Mißfallen vernohmen, daß mehrere von den aus dem Religionsfonde dotirten Hülfspriestern, ungeachtet der bestehenden Verordnung, bey ihren Pfarrern, die unentgeldliche Wohnung,

und die Kost um einen den Zeitumständen angemessenen Preis zu haben, dennoch in Privat = oder Wirthshäuser zu Tische zu gehen.

Es ist daher den Ordinariaten durch Hofkanzleydekret vom 10. Oktober 1813 an sämmtliche Länderstellen nachdrücklich aufgetragen worden: daß sie bey ihrer eigenen Dafürhaftung diese mit dem Amte, und der guten Ordnung eines Seelsorgers nicht zu vereinbarenden auswärtigen Tischbesuche, da, wo sie auch bestehen, alsogleich verbiethen, und die betreffenden Hilfspriester zur gemeinschaftlichen Kost mit ihren Pfarrern anweisen sollen.

Da Se. Majestät in Erfahrung gebracht haben, daß mehrere Menschen sterben, ohne mit den heiligen Sakramenten versehen worden zu seyn, so haben Höchstdieselben durch Hofkanzley Dekret vom 17. Jäner 1812 an sämmtliche Länderstellen zu befehlen geruhet, daß es allen jenen, welche mit dem Heilgeschäfte sich abzugeben befugt sind, zur Pflicht gemacht werde:

1) Ueberhaupt bey einen jeden Kranken, sogleich als sie Gefahr bemerken, wegen Administrirung der heiligen Sakramenten eine ernstliche Erinnerung zu machen.

2) Aber dieses insbesondere bey jenen Kranken, welche mit einem anhaltenden Fieber behaftet sind, wenigstens mit der fünften Visite zu thun.

Nach einer am 7. Dezember 1813 an die höchste Hofkanzley gelangten allerhöchsten Entschließung haben Se. Majestät mit grossen Mißfallen die Bemerkung gemacht, daß ausser anderen Ursachen, die das eingerissene feinere Sitten-Verderbniß unter dem Volke herbey geführt haben, besonders das eigene üble Beyspiel mancher Staatsdiener, Beamten, und obrigkeitlichen Personen aus allen Ständen, das immer nachtheilig auf die Untergebenen wirket, dazu beygetragen haben möge. Allerhöchst Se. Majestät versehen sich daher vermöge Hofkanzley Dekret vom 23. Dezember 1813 bestens zu den Hof- und Länderstellen und ihren Vorstehern, wie nicht

minder zu den Kreisämtern, und Dominien, besonders aber zu den Ordinariaten, und Seelsorgern, daß sie insgesammt mit vereinigten Kräften gegen den unter jeder Volksklasse einreißenden Strom der Irreligion, und Sittenlolosigkeit ohne Unterlaß arbeiten, dazu alle ihnen zu Gebothe stehenden, zum Zwecke führenden Mittel anwenden, und dabey als Chefs, und Vorgesetzte überall mit dem eigenen Beyspiele vorangehen werden, ohne dem die Bemühungen, und Belehrungen vorzüglich von Seite der Seelsorger nicht nur nie gedeihen können, sondern durch das ihren Untergebenen verursachte Aergerniß das Uebel nothwendig nur noch mehr sich verschlimmern muß.

Es hat sich der Fall ereignet, daß Ordinariate auf das Verboth eines, oder des anderen ihnen zur Einsicht, und Aeusserung mitgetheilten Buches angetragen haben, ohne den Grund des Verbothes anzuführen. Ueber einen hierdurch veranlaßten, und von der hohen Polizey-Hofstelle Sr. Majestät erstatteten allerunterthänigsten Vortrag ist unter den 13. März 1815 folgende allerhöchste Ent-

schließung herabgelangt: Den Ordinariaten ist zu bedeuten, daß bey Anträgen auf das Verboth eines Buches immer die Stelle, welche sie anstößig findet, und die Gründe auf welche sich dieses Urtheil stützt, angeführt werden müssen.

Um die politischen Fonds der Quieszenten, Pensions- und Provisionsgenüsse gegen jede mögliche Bevortheilung zu sichern, so wurde der Landesstelle durch Hofkanzleydekret vom 27. Februar 1812 an das gallizische Gubernium aufgetragen: die unterstehenden Kreisämter anzuweisen, die gesammten Pfarrer durch die betreffenden Dominien dahin zu verhalten, daß dieselben nicht nur den in ihrem Pfarrbezirke domizilirenden aus einem politischen Fonde unterhalten werdenden Quieszenten, Provisionisten, und Pensionisten jede Quittung über den zu erhebenden Genuß mit der Klausel; daß diese Parthey noch am Leben, und wenn es eine Wittwe ist, mit ihrer Nahmens-Fertigung, und beygedruckten Pfarrsiegel bestättigen, sondern auch bey den sich ergebenden Todesfalle eines solchen In

dividuums sogleich die nöthige Anzeige davon dem vorgesetzten Kreisamte durch das betreffende Dominium unter eigener Dafürhaftung erstatten sollen.

Endlich hat die Landesstelle über alle aus was immer für einer Ursache in einem Jahre sich ergebenden Abfälle solcher Individuen von der Landesbuchhaltung einen spezifischen Ausweis verfassen zu lassen, und solchen anher vorzulegen.

Es hat sich der Fall ergeben, daß bey Staatskassen Pensions = Quittungen vorgewiesen wurden, worauf von einem Pfarrer die Lebensbestättigung zur Behebung der Pension auf den künftigen Monat im voraus unterzeichnet war. Um nun dergleichen Unfuge für die Zukunft hindann zu halten, wurde mittels Hofkanzleydekrets vom 4. May 1813 an sämmtliche Länderstellen mit Beziehung auf das Hofdekret vom 13. Januar 1812 verordnet, sämmtliche Pfarrer in dem gehörigen Wege anweisen zu lassen, daß sie bey eigener Verantwortung und Dafürhaftung mit eigener An=

sicht der betreffenden Pensionisten die Lebensbestättigung zur Behebung der verfallenen Pension nur für den laufenden Monat unter Beysetzung des Pfarrsiegels, und des Datums ertheilen sollen.

Es hat sich unlängst der Fall ereignet, daß das k. k. Kameral-Zahlamt in Oesterreich ob der Enns den einem Unmündigen ausgemessen gewesenen Erziehungsbeytrag durch mehrere Monate in der Hinsicht ab ærario erfolgen ließ, weil die von dessen Mutter ausgestellte Quittungen stets mit dem obrigkeitlichen Zertifikate beglaubiget waren, als befände sich der befragte Unmündige noch würklich am Leben, ungeacht er schon lange zuvor todt war.

Sämmtliche Ortsseelsorger wurden daher in Folge hoher Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 24. August 1815 vor Ausstellung dergleichen Lebenszeugnisse ohne eigene hinreichende Ueberzeugung anmit gewarnet, widrigens sie zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verhalten werden würden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwerdling, Johann, 1758-1833 [Herausgeber]

Praktische Anwendung aller vom Antritte der Regierung Franz I. Kaisers von Österreich für die gesammten Erbländer in geistlichen Sachen ergangenen Verordnungen
Bd.: 5

Krems [u.a.] 1817

J.can.u. 200 h-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548223-0